

Der

österreichischen Monarchie.







Drittes Beft.

Wien,

Drud von Carl Gerold & Sohn.

1851,

Petitionen der romanischen Nation.

1.

Allgemeine Petition.

Enere Majestat!

Die romanische Nation aus dem Großfürstenthum Siebenbürgen, dem Banate, den anliegenden Theisen Ungarns und der Busowina, welche die älteste unter den übrigen Nationen, und die zahlreichste in dem von ihr bewohnten Landstriche ist, — indem sie vierthalb Millibnen ausmacht, wars war, seitdem diesen Landen das hohe Glück zu Theil geworden, unter die milde Regierung des Erzhauses Desterreich zu kommen, stets mit unerschütterlicher Treue und Anhänglichseit dem erlauchten Erzhause ergeben, hat seine Gelegenheit verabsäumt, ohne thatsächliche Beweise davon zu liesern, und kein Opfer für die Interessen des Staates und der Dynastie geschent, obwohl sie von den übrigen Mitnationen untersbrückt, und durch die Feudalgesetze seit Jahrhunderten von allen einer Nation zusommenden Rechten ausgeschlossen, ja in dem letzverslossenen Jahre von den mit separatistischen Tendenzen umgeshenden Magyaren sogar mit dem Untergange bedroht war.

Als diese Fanatiker sich erkühnten, die Wassen zur Umstürzung des österreichischen Staates zu ergreisen, war die romanische Nation die erste im Osten der Monarchie, welche ihnen mit aller Energie entgegentrat, und zwar: 1) erklärten sich die Nomanen Siebenbürgens auf der Versammlung zu Blasendorf am 15. Mai v. J. gegen die magyarischen Tendenzen; 2) erklärte sich das

Romanisch = Banater Regiment gleich im Monate Juli gegen die Magregeln des ungarischen Ministeriums, und für die Interessen des Gesammtstaates und der Dynastie; 3) nach einer lange ge= wünschten Versammlung erklärte fich das erfte Siebenburger Romanen-Regiment am 11. September nur unter der unmittelbaren Regierung Gr. Majestät stehen zu wollen; 4) fündigte das zweite Siebenbürger Romanen-Regiment am 14. September dem ungarischen Ministerium den Gehorsam auf, und stellte fich unter das österreichische Kriegsministerium, und bot alle seine Kräfte zur Bertheidigung der Integrität der Monarchie an; 5) erklärte fich die gefammte Nation am 25. September in einer großartigen Na= tionalversammlung gegen das ungarische Ministerium, proklamirte die kaiserlich=österreichische Constitution und stellte sich unter das öfterreichische Reichsministerium; 6) als im Monate Oftober die Siebenbürger Magyaren und Szefler fich in Maffe versammelten, um die Rebellion anzufangen, bot die romanische Nation einen Landsturm von 195,000 Mann auf, stellte ihn unter das Militär= Beneral-Commando, und fompletirte die Siebenburger Linien=Re= gimenter binnen einem Monate mit 4000 romanischen Refruten; 7) ein Gleiches thaten die Banater Romanen, wo sie sich Formirung des 3., 4., 5. und 6. Bataillons felbst anboten, und aus dem Provinziale so viel Landsturm zur Disposition des f. Di= litärs stellten, als dieses nur für nöthig erachtete.

In diesem Kampse hat die romanische Nation unzählige Beweise ihrer Tapferseit, ihrer reisen Nationalität und ihrer unverbrüchlichen Treue an ihren geseymäßigen, von ihr innigst geliebten Monarchen gegeben, obwohl er sie andererseits Opfer gesostet hat, die jede andere Nation leicht zur Verzweislung gebracht haben würden, besonders da der Feind seine Angriffe mit immer stärferer Macht wiederholte, Hunderte von Dörsern plünderte und zur Asche verwandelte, und über 10,000 Menschen ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes tödtete. Die mangelhafte Bewassnung (das Bols kämpste bloß mit Lanzen und Sensen) war ein Hinderniß, daß der Krieg bis jest in diesem Theile der Monarchie noch kein Ende nehmen konnte; bennoch läßt die Nation den Muth nicht sinken, und jede feindliche Seimfuchung vermehrt ihre Treue und Anhänglichkeit; sie baut auf Gott und auf den gerechtesten der Monarchen, und verachtet den Tod für die Integrität eines Staates und die Erhaltung des Thrones einer Dynastie, deren Grundsatz die Gleichberechtigung aller Bürger und aller Nationalitäten ist. Sie bekämpft mit der einen Hand den Feind dieses Grundsatzs und mit der andern reicht sie Euerer Majestät die Bitte um die Ausdehnung eben desselben Grundsatzs auch auf ihre Söhne. Sie erbittet sich ehrsuchtsvoll und mit aller Zuwersicht von der Gerechtigkeitsliebe Eurer Majestät:

- 1) Bereinigung aller Romanen der öfterreichischen Staaten zu einer einzigen selbstständigen Nation unter dem Scepter Defterreichs, als integrirender Theil des Gesammtstaates.
- 2) Selbstständige Nationaladministration in politischer und kirchlicher Hinsicht.
- 3) Baldige Eröffnung eines allgemeinen Congresses der ganzen Nation zur Selbstfonstituirung, und zwar:
 - a. Zur Erwählung eines von Gurer Majestät zu bestätigenden Nationaloberhauptes, deffen Titel ebenfalls Eure Majestät zu bestimmen geruhen werden;
 - b. eines nationalen Administrationsrathes unter dem Titel romanischer Senat;
 - c. eines selbstständigen von Eurer Majestät zu bestätigenden Kirchenoberhauptes, dem die übrigen Nationalbischöfe untergeordnet werden sollen;
 - d. zur Organistrung der Gemeinde= und Kreise=Administration der Romanen;
 - e. zur Organisirung des Schulwesens und Errichtung der nothwendigen Bildungsanstalten.
- 4) Einführung der Nationalsprache in allen die Romanen betreffenden Angelegenheiten.
- 5) Eine allgemeine jährliche Bersammlung der ganzen Nation zur zeitweise erforderlichen Besprechung der National = Interessen.

- 6) Bertretung der romanischen Nation nach der Seclenzahl bei dem allgemeinen österreichischen Reichstage.
- 7) Bewilligung eines Organs der Nation bei dem hohen öfterreichischen Reichsministerium zur Vertretung der National-Interessen.
- 8) Euere Majestät mögen geruhen den Titel eines Großherzogs der Romanen fortan zu führen.

Euere Majestat! Die Nation, welche fo viele fcmere Prufungen durch die Dauer von Sahrhunderten überstanden, durch ihr langes Leiden politisch reif geworden, und in diesen letten Greigniffen so viele glangende Beweise einer unerschütterlichen Treue gegeben, glaubt fich berechtigt zu Unsprüchen, die jeder Nation in dem öfterreichischen Staate von der Sobe des Thrones Eurer Majestät nicht allein genehmiget, fondern fogger verfündet murden. Sie kann und darf feiner anderen Ration mehr in dem gleichbe= rechtigten Staate Eurer Majestät untergeordnet bleiben. Sie bittet um ihre Bereinigung zu einem selbitftandigen Gliede der Monarchie fraft des Grundfages der Gleichberechtigung aller Nationalitäten. Nur auf diese Art wird die Nation befriedigt und in den Stand gesett das zu sein, wozu sie ibre Rahl, ihre Abstammung, ihre edlen, durch den Druck der Jahrhunderte keineswegs erstorbenen Eigenschaften, ihre eine und dieselbe Sprache in Rirche, Literatur und Saus, ihre geographische Lage und noch andere Umftande beftimmen, ein nothwendiges Glied zur Aufrechthaltung der Krone Eurer Majestät und der öfterreichischen Gesammtmonarchie.

Mit der Versicherung der unverbrüchlichsten Treue und Unhänglichseit im Namen ihrer Nation unterzeichnen sich ehrsurchtsvoll ihre Bevollmächtigten.

Olmüs, den 25. Februar 1849.

Guerer Majestät

allergetreuefte Unterthauen.

Andreas Schaguna m/p., romanischer Diöcesanbischof aus Siebenbürgen.

Johann Macioni de Foen, Gutsbesitzer aus dem Banat. Johann v. Stoica, Rechnungsrath aus Siebenbürgen. Joh. Poppassu, Erzpriester von Kronstadt in Siebenbürgen. A. Trebonius Lauriani aus Siebenbürgen.

Joseph Popp de Macedonfi, Rechnungs = Official aus Siebenburgen.

Dr. Johann Dobran, Hofagent aus dem Banat.

Dr. Eudorius hormugafe, Gutsbefiger aus der Bufowina.

Dr. Constantin Pomutiu, aus Ungarn.

Bafilius Ciupe, f. f. Beamter, aus Siebenburgen.

Lucian Mocioni de Foen, Gutsbesitzer, aus dem Banat.

Jafob Bologa, aus Siebenbürgen.

Michael Botnar, Reichstagsmitglied für die Bukowina.

Antwort Seiner Majestät.

Ich empfange mit Freude die Bersicherung der Treue und Anhänglichkeit der muthigen romanischen Nation, und erkenne mit Dankbarkeit die schweren Opfer, die sie für meinen Thron und die Gesammtmonarchie gebracht hat, gegen eine ruchlose Partei, die den Bürgerkrieg angesacht und durch ihre Hartnäckigkeit noch sortdauern macht. Die Petition der getreuen romanischen Nation werde ich in genaue Erwägung ziehen lassen, und in der kürzesten Zeit zu ihrer Beruhigung erledigen.

Denkschrift an bas Ministerium.

Hohes kaiferl. Gesammtministerium!

Die Petition der romanischen Nation aus der österreichisschen Monarchie liegt bereits in den Händen Sr. Majestät, unsers allergnädigsten und tiesverehrten Monarchen. Bald wird sie, wenn sie nicht schon ist, einem hohen Gesammtministerium zur Berathung vorgelegt werden.

Mit unaussprechlicher Sehnsucht, aber auch mit Bertrauen und Hoffnung erwartet die romanische Nation die Entscheidung über ihre, wie sie fest überzeugt ist, gerechten und zeitgemäßen Bunsche. Ze inniger das Schicksal der romanischen Nation mit dieser Entscheidung zusammen hängt, um so mehr fühlen sich ihre Bevollmächtigten verpslichtet, die wichtigeren Punkte der Petition ausführlicher zu beleuchten, und die Grundgedanken, auf welchen sie beruht, getreu und wahr auseinander zu legen.

Bor Allem dürste der erste Punkt der Petition: "Bereinisgung aller Romanen der österreichischen Monarchie zu einer einszigen selbstständigen Nation, unter dem Scepter Desterreichs, als integrirender Theil der Gesammtmonarchie," — als der wichtigste betrachtet werden. Ein solcher ist er auch in der That, nur müssen wir, um Migverständnissen vorzubeugen, erklären, daß wir diese Selbstständigkeit nicht anders verstehen, als in Betreff der inn eren Administration und gegenüber den übrigen Nationen.

Belegen an der äußersten sudöftlichen Granze der Monarchie, umringt von andern Volksstämmen und sogar softematisch unterdruckt von denjenigen, mit denen fie zusammen wohnt, und für deren Wohl fie, die fliefmutterlich behandelte, das Meifte geleiftet, reflektirt die romanische Nation, vorzüglich seit sechzig Jahren, über ihre Lage und über ihre ganze Existenz, und es ift ihr nicht schwer geworden, zu der Ueberzengung zu fommen, daß fie in ihrer ganzen Ausdehnung als ein Borpoften der gebildeten Bolfer Guropas, und als ein nothwendiges Verbindungsmittel der abendlän= . dischen Civilisation mit dem Morgenlande betrachtet werden muß. Besonders ift der romanischen Nation der öfterreichischen Monar= die das flare Bewußtsein aufgegangen, daß fle durch ihre Babl, durch ihre geographische Lage, und durch die Identität der Abstammung, Sprache, Sitte und Religion mit den Einwohnern der Donaufürstenthumer, berufen ift, ein ftarfes Glied der öfterreichischen Monarchie zu werden, sowohl zur Aufrechthaltung des nothwendigen Bleichgewichts zwischen ben verschiedenen Bölferftammen im Innern des Gesammtstaates, als auch zur Ausübung eines, Desterreich unentbehrlichen Ginfluffes auf den ereignißschwangeren Dften unseres Welttheiles.

Seit Jahren nährt die Nation diese tiefe Neberzengung in ihrem Busen und bemühet sich, die Bedeutenbeit des romanischen Elementes im Osten der Monarchie geltend zu machen; aber unter dem Drucke des früheren Systems war es ihr nicht möglich, sich Gehör zu verschaffen. So oft wahrhaft loyale, und den Juteressen ihrer Nation sowohl, als jenen der Gesammtmonarchie ausrichtig ergebene Männer ihre Stimme erhoben, ermangelten die Feinde der romanischen Nation nicht, allerlei Verdächtigungen auf sie zu wälzen, um ihre Emancipation und ihr Emporsommen zu verbindern. Namentlich im vorigen Sommer, als nach dem Congresse zu Blasendorf die romanische Deputation aus Siebenbürgen an das Hossacher Sr. Majestät, Ferdinand des Gütigen, nach Innsbruck abging, beeilte sich das Gubernium von Klausenburg darüber nach Wien und von Wien durch die siebenbürgische Hossanzlei

nach Innsbruck zu berichten, und die ganze Nation mit ruffischen Gesinnung en zu verdächtigen; nun da nach den letzen Greignissen in der europäischen Türkei, diese so oft gegen die Romanen benützte Münze nicht mehr gilt, wenden dieselben Feinde und auch Andere, das Blatt um, und erdichten andere boshafte Verlänmdungen, nach dem Bekannten calumniare audacter, semper aliquid haerebit.

Im Gefühle ihrer stets unwandelbaren Trene und Anhänglichkeit an das glorreiche Haus Habsburg und an die öfterreichische Gesammtmonarchie, hat die Nation in ihrem letzten, im Monate Dezember des vorigen Jahres, abgehaltenen Congresse zu Hermannstadt alle derartigen böswilligen Auschwärzungen seierlich und mit gerechter Entrüstung von sich zurückgewiesen. Dasselbe thun heute ihre Bevollmächtigten in ihrem Namen, und getröstet berusen sie sich auf das ganze Betragen der romanischen Nation sowohl in der Bergangenheit, als auch in der jüngsten Zeit.

Auch eine andere nicht minder wichtige Rücksicht dürfte nicht außer Acht gelassen werden, nämlich die Gährung in der europäischen Türfei auf der rechten Seite der Donau. Die Dinge, die da im Stillen für die nächste Zufunft vorbereitet werden, die wir früher nur ahnten und über deren Anregnng und Verzweigung uns in den letzten Monaten manches entbüllt wurde, sind für die romanische Nation an der südöstlichen Gränze der Monarchie, so wie für die Gesammtmonarchie selbst, nicht sonderlich beruhigend, und wir, die wir in der nächsten Nähe gelegen, vielsache Gelegen-heit gehabt haben, manche Aufschlüsse über das Wesen und über die Ausdehnung jener Gährung uns zu verschaffen, fühlen uns als Romanen und als treue Anhänger der Dynastie und der Gesammtmonarchie verpslichtet, diesen Punkt der Ausmerksamseit eines hohen Ministeriums dringend anzuempsehlen.

Einerseits also der Trieb der Selbsterhaltung, andererseits das Bewußtsein der besonderen Umstände, in denen sich das romanische Element der öfterreichischen Monarchie besindet, haben der romanischen Nation die Ueberswauma eingeprägt, daß sie in

ihrer Bereinigung, zu einem einzigen und in dem obenangedeuteten Sinne felbstständigen, zugleich integrirenden und unauflöslichen Gliede der Gesammtmonarchie ihr Heil zu suchen, und ihre Mission für Desterreich und für sich selbst zu erfüllen hat.

Ihre zuversichtliche Hoffnung der endlichen Erfüllung dieses langgenährten Bunsches, schöpft die romanische Nation aus dem von zwei Kaisern ausgesprochenen, mit ihrem kaiserlichen Worte verbürgten, und von dem hohen Gesammtministerium in seinem Programm als Nichtschnur und Basis bei der Neugestaltung Desterreichs aufgestellten Grundsatze der Gleichberechtigung aller Bölzkerstämme.

In diesem Grundsatze ist ein anderer, eben so wichtiger Grundsatz miteinbegriffen, nämlich: daß fortan keine Suprematie oder Hegemonie von einer Nation über die Andern ausgeübt werden darf, oder mit anderen Worten: daß eine Nation der anderen nicht mehr untergeordnet werden sollscu Cluj / Central University Library Cluj

Wendet man nun diese Grundfake auf die verschiedenen Bölkerstämme der Monarchie, und insbesondere auf jene der ehemals zur Krone Ungarn gehörigen Länder und des Großfürstenthumes Siebenburgen, fo ift die Berwirflichung der Gleichberechtigung aller Nationen auf eine Alle befriedigende Art kaum anders moglich, als indem man, ohne Rücksicht auf die früheren provinziellen Eintheilungen, und überhaupt ohne große Rücksicht auf das Ter= ritorium, ungefähr auf die Art der firchlichen Organisation für die Bekenner verschiedener Confessionen, nun jeder einzelnen Nation überläßt, fich um einen eigenen, gegenüber den übrigen Nationen selbstständigen Mittelpunft zu gruppiren, und indem man dann alle auf diese Art constituirten Nationalitäten als Glieder eines größeren Gangen, durch unauflösliche Bande mit dem Centralpunfte der Gesammtmonarchie verbindet. - Auf diese Art, und, wie wir fest überzeugt find, auf diese Art aslein wird die Gleichberechtigung aller Bölferstämme zur Bahrheit, wird Mißtrauen, Reid und Saß zwischen den Nationen vernichtet, wird jeder Beranlaffung zu Reibungen, und überhaupt jedem Samen der Zwietracht vorgebeugt, wird jede Befürchtung der Hegemonie einer Nation über die ansdern gehoben, mit einem Worte: auf diese Art werden die verschiedenen Nationen Ungarns und Siebenbürgens, verjüngt durch freie selbstständige Institutionen und vereinigt durch die Bande der Dankbarkeit, Trene und Anhänglichkeit an das gesiebte Herrscherhaus und an das gesammte Vaterland, in brüderlicher Ginstracht neben einander dastehen, wie sie bisher ohngeachtet der Verschiedenheit der Religionen und der hieraus entstehenden verschiedenen Gruppirungen in Hinsicht der sirchlichen Administration, im Frieden beisammen wohnten.

Indem wir hier unfere Ueberzengung anssprechen, daß die Neugestaltung der ehemals zur Krone Ungarn gehörigen Länder und des Großfürstenthums Siebenbürgen, nur dann für alle Nationen befriedigend ausfallen wird, wenn bei der Constituirung der Nationalitäten die territoriale Frage gänzlich außer Acht gelaffen. oder wenigstens Gicht viel berücksichtigt werden wird, muffen mir hinzufugen, daß wir dabei feineswegs von der Befürchtung geleitet find, als fonnte die territoriale Frage der Erfüllung der Bünfche der romanischen Nation hinderlich in den Weg treten; denn in dem gangen von ihr bewohnten Bebiete, von der außersten fudöftlichen Granze der Monarchie bis in einer geringen Entfernung von der Theiß, macht die romanische Nation überhaupt die stark überwiegende Bevölferung aus, und zwar fo, daß der bei Beitem größte Theil des hier bezeichneten Gebietes ausschließlich von den Romanen, ein anderer Theil von den Romanen mit anderen Bolferstämmen, aber mit Mehrheit auf Seite der Romanen bewohnt wird, und nur ein Theil des von den Szeflern bewohnten Gebietes dürfte hievon eine Ausnahme geftatten. Auch dürfte die Bemerkung nicht unpaffend sein, daß zu einer Zeit, die fich innerhalb der hier angedeuteten Gränzen befindlichen Theile Ungarns zu Siebenbürgen gehörten. Bie aber die romanische Nation fich fortan feiner andern, weder gänglich noch theilweise, als unmittelbar der österreichischen Gesammtregierung untergeordnet wiffen will, eben

so wünscht sie nicht, daß irgend eine andere Nation ihr, in dem von ihr bewohnten Gebiete, — obwohl sie auf demselben die überwiezgende Mehrheit der Bevölkerung ausmacht, — untergeordnet bleibe. Sie wünscht im Gegentheil, daß die Gleich berechtigung für alle Nationen gleichmäßig und vollkommen verwirklicht werde, und wir haben unsere Ueberzeugung ausgesprochen, daß dieses beglückende Resultat schwerlich anders, als auf die oben angedeutete Weise wird erlangt werden können. Ein anderer Weg wird nach unserer Ueberzeugung unvermeidlich zur Suprematie einer Nation über die andere führen, und diese Hegemonie ist einerseits mit dem Grundsahe der Gleichberechtigung unverträglich, andererseits aber ist sie, nach den letzten blutigen Ereignissen in Ungarn, Banat und Siebenbürgen auch unmöglich geworden, so zwar, daß ein derartiger Bersuch nur neue Verwirrungen, gegenseitige Reibungen und vielzeicht auch Bürgerkriege hervorrusen würde.

Die Vereinigung aller Romanen der österreichischen Monarschie ist also eine natürliche Folge des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Nationen. Für sie spricht die Mission des romanischen Volkes im Interesse der Gesammtmonarchie und mehrere andere wichtige Umstände.

Das Beispiel der sächsischen Nation, die troß ihrer Zerstreutzheit, in welcher besonders die südlichen von den nördlichen Sachzen durch eine weite Landstrecke abgeschnitten sind, doch zu einer Nationsuniversität und unter einem Comes vereinigt ist, spricht mehr als genügend für die leichte Ausführbarkeit der Bereinigung aller Nomanen, die mehr als irgend eine andere Nation auf dem von denselben bewohnten Gebiete compact dastehen. Auf diese Art können auch die Deutschen aus dem Banate mit den Siebenbürger Sachsen vereinigt werden.

Hohes Gesammtministerium! Die Nation ist überall durch= drungen von diesem Bedürfnisse. Dieselben Leiden, die sie in allen Ländern der Monarchie von den übrigen; meist bevorzugten Nationen zu ertragen hatte, dasselbe Schicksal und dieselben Gefahren, von welchen sie umgeben ist, das Bewußtsein derselben Abstammung, das jeder Romane in seinem Busen trägt, pieselbe Religion, und vor Allem dieselbe eine Sprache in Haus, Kirche und Literatur, mit denselben, von ihren Stammvätern ererbten, Sitten und Gewohnheiten, die zu vertilgen Jahrtausende nicht vermochten, haben schon lange das Gefühl dieses Bedürsnisses in ihr erzeugt. Hente ist dieses Gefühl mächtiger als je. Abgesehen von anderen Umständen, deren in der vorliegenden Schrift Erwähnung gethan wird, fühlt die Nation, daß der gräßliche Bürgerfrieg, der jetzt nur auf dem von ihr bewohnten Gebiete geführt wird, entweder nie entstanden, oder schon längst beendigt worden, wenn sie früher zu einer selbstständigen Nation vereinigt und organissert gewesen wäre.

Auf denselben hier entwickelten Gründen beruhen auch die übrigen Punkte der Petition. Sie bezwecken nichts anderes, als die freie selbstständige Entwickelung der Nation, welches Necht allen Bölsern des Kaiserstaates von der Höhe des Thrones verstündigt worden, und welches auch der romanischen Nation nicht mehr versagt werden darf. Um dieses Necht ausüben zu können, verlangt sie eine selbstständige Nationaladministration unter einem von ihr selbst zu erwählenden, und von Sr. Majestät dem Kaiser zu bestätigenden Oberhaupte*), und unter einem nationalen Administrationssenate; ferner die Nationalsprache für ihre Angelegen-heiten und eine jährliche Versammlung der ganzen Nation zur Besprechung der National-Interessen.

In allen diesen Puntten sehen die Unterzeichneten nichts, was nicht aus den anerkannten und so oft verbürgten Grundsätzen, nach welchen die Neugestaltung des Kaiserstaates bewerkstelligt werden soll, nothwendig erfolgt.

Wenn die Nation dasselbe in kirchlicher Sinsicht fordert, fo darf nicht vergeffen werden, daß sie dadurch nichts Neues verlangt,

^{*)} Um Misteutungen zu begegnen, bemerken wir, daß wir unter dem Nationsoberhaupte nichts anderes verstehen, als das, was die Croaten unter ihrem Banus, die Serben unter ihrem Woiwoden, die Sachsen unter ihrem Comes 2c. verstehen.

indem sie diese, aus der alten Kirchenpraxis beibehaltenen Rechte trot den Verfolgungen, denen ihre Religion ausgesetzt war, immer ausgeübt hat. Selbst ein firchliches Oberhaupt, dem die übrigen Vischöse untergeordnet waren, hatten die Romanen in früheren Zeiten, und zwar zu Beißenburg (heute Karlsburg) in Sieben-bürgen.

Dieß Alles fordert die Nation nur als integrirender Theil der Gesammtmonarchie, weßwegen sie auch bei dem österreichischen Reichstage nach der Seelenzahl vertreten zu sein wünscht. Es liegt gewiß nur im Interesse des Gesammtstaates, diesem Bunsche zu willsahren.

Hetition der romanischen Nation sowohl als die in der vorliegenden Schrift entwickelten Gründe derselben der wohlwollenden Aufmerksamkeit eines Gesammtministeriums wiederholt anempsehlen,
erlauben sie sich die Bemerkung, daß nach den ungeheuren Opfern,
die die romanische Nation in dem gräßlichsten Bürgerkriege für
den Thron und die Gesammtmonarchie beispielvoll dargebracht,
und nach den unerhörten Berwüstungen durch Feuer und Schwert,
die der Feind ihr angerichtet, für diese hartgeplagte Nation nichts
trostloser und verzweiselnder wäre, als die Zurückweisung ihrer in
der Petition niedergelegten heißesten Wünsche, von deren Gerechtigkeit und Zeitgemäßheit sie ties überzeugt ist.

Hohes Gesammtministerium! Die Nation bedarf einer schleunigen Ermunterung, um den Muth nicht finken zu lassen, und wir begen auch die zuversichtliche Hoffnung, daß ihre Wünsche wohl gewürdigt und zu ihrer Zusriedenheit erledigt werden.

Mit der Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung un= terschreiben sich die Bevollmächtigten der romanischen Nation.

Olmüt, den 5. März 1849.

(Folgen die Unterschriften.)

Beschwerde nach der Erscheinung der Reichsverfaffung.

Enere Majeftat!

Beauftragt von einer Jahrhunderte lang mißkannten, abssichtlich zurückgesetzen und auch in der jüngsten Zeit mehr als andere heimgesuchten, dennoch immer beispielvoll treuen Nation, ihre Gesinnungen und ihre Wünsche vor dem geheiligten Thron E. M. zu offenbaren, jundezugleich ihre Interessen und Gerechtsamen zu vertheidigen, sehen sich die Bevollmächtigten dieser Nation in die höchst unangenehme Lage versetzt, das junge, von dem Jubel der Völler Desterreichs väterlich berührte Herz E. M. mit einer Beschwerde zu betrüben.

E. M.! Die romanische Nation hat durch eine langjährige Erfahrung gelernt, daß sie Recht und Gerechtigkeit nur von den gerechten Kaisern Desterreichs erwarten darf. In dieser festen Ueberzeugung näherte sie sich den Stufen des glorreichen Thrones E. M. und übergab am 25. des vorigen Monats ehrsuchtsvoll ihre Petition, in kindlicher Zuversicht, daß sie zu ihrer Zufriedensheit erledigt werden wird.

Doch scheint ihr, daß in der von E. M. — in Höchstdero västerlicher Absicht und Sorge für das Glück von Millionen der österreichischen Staatsbürger — ertheilten Constitution, nicht nur die von ihr als das einzige Mittel ihrer Emporhebung erkannte

Bereinigung erschwert, sondern daß sie wieder zertheilt, sogar den früher bevorzugten Nationen untergeordnet wird.

Diese Befürchtung gründet sich vorzüglich auf die Erklärung jener Theile Siebenbürgens, wo die Sachsen zerstreut unter den Romanen wohnen, zu einem Sachsenlande. Es ist dieß nichts anderes, als die Stämpelung eines von der älteren Mehrheit der Bevölkerung bewohnten Gebietes, zum Eigenthum einer später eingewanderten Minderheit.

G. M.! Bor Der Ginmanderung der Magharen mar Sieben= bürgen und die angränzeuden Theile Ungarns ein ausschließliches Figenthum der Romanen, unter denen fich auch einige kleine Bruch= theile der Bulgaren befanden, die mit dem Laufe der Zeit unter= gegangen find. Auch zu der Zeit, als die Könige von Ungarn deutsche Colonisten ins Land riefen, waren jene Theile Sieben= burgens, wo diefe fich niederließen, feineswegs mufte, sondern nur etwas spärlicher von den Romanen bevölfert, welche die neuen Ankömmlinge unter und neben fich brüderlich aufgenommen haben. Es mangeln uns nicht hinreichende, wenn auch indirette ftatiftische Daten aus den altesten Beiten, die außer allem Zweifel ftellen. daß die Romanen auch damals zahlreicher waren, als die theuto= nischen Gäste -- wie sie in den Urfunden genannt werden - und die Hauptbevölferung ausmachten. Dafür fpricht auch die alte urfundliche Nomenclatur der Sauptpläte auf jenem Boden, die nicht die sächsische, sondern dieselbe ift, die auch heute bei den Romanen gebräuchlich. Zahlreiche Urfunden, und zum Theil dieselben, aus welchen die Sachsen ihre Rechte herleiten, fprechen ausdrücklich von den Ländereien der Romanen in dem ganzen Umfange dieses Obwohl nach der unheilvollen Union der drei Ra= tionen Siebenburgens, der Magnaren, Szefler und Sachsen vom Jahre 1438, die absichtlich gegen die Romanen gerichtet mar. diese übergll, und auch unter den Sachsen ihrer politischen Rechte beraubt, und unterdrückt wurden, so hörten die Nomanen dennoch nie auf, gegen die Bennennung fachfisches Land, welche die Sachsen seit einer Zeit ansprechen, Protest einzulegen. Sie thaten dieß bei jeder Gelegenheit; sie wiederholten dasselbe feierlich auch in dem letten, im Monate Dezember des abgelausfenen Jahres abgehaltenen National-Congresse zu Hermannstadt. Aber auch das Landes-Gubernium und die Landesgesetze, so wie die hohe österreichische Regierung haben diese Benennung bis jett nie anerkannt. Der Boden, den die Romanen mit den Sachsen zusammen, aber mit überwiegender Mehrheit auf Seite der Erstesren bewohnen, hieß immer Königsboden.

- E. M.! Die Erflärung des Königsbodens zu einem Sachsfenlande, zum Nachtheile der älteren und zahlreicheren romanischen Bevölserung, wird das Mißtrauen, das auch in der jüngsten Zeit Unglück genug über Siebenbürgen gebracht hat, zwischen diesen zwei Nationen steigern und Neibungen und Verwirrungen hervorzusen. Unch auf die romanischen Gränzregimenter, die sich gerade auf diesem Boden besinden, dürste jene Benennung keinen angesnehmen Eindruck machen.
- E. M. Die unterzeichneten Bevollmächtigten der romanischen Nation sehen mit Rückicht auf diese für die treuen Romanen so nachtheilige Benennung keinen andern, zur Befriedigung und zur Eintracht führenden Beg ein, als daß die auf dem Königsbosden wohnenden zahlreichern Romanen der sächsischen Jurisdiction in politischer und administrativer Hinsicht für die Zukunft gänzlich entzogen, und unter eine eigene, von der sächsischen getrennte Jurisdiction gestellt werden.

Euere Majestät! Wir glauben uns verpflichtet, zu versichern, daß wir in dieser Eingabe von keiner gehässigen Leidenschaft gegen die Sachsen, sondern einzig und allein von der Gerechtigkeit und Wahrheitsliebe geleitet sind. Wir wünschen aufrichtig, daß die Sachsen für sich, aber auf ihre eigenen Kosten bestehen: wir wünschen aber zugleich, daß auch die Romanen für sich und als solche nicht unter sächsischer, sondern unter ihrer eigenen Jurissiction bestehen sollen.

Mit dem erneuerten feierlichen Gelübde der unverbrüchlichsten Treue und Anhänglichkeit von Seite der romanischen Nation, und bauend auf die Gerechtigkeitsliebe E. M. bitten die unterzeichneten Bevollmächtigten E. M. ehrfurchtsvoll um Allerhöchstdero gnädige Berücksichtigung dieser in kindlicher Trene, aber mit Wahrheit auseinandergesetzten Beschwerde, und um eine baldige beglückende Erledigung sowohl dieser, als auch der früheren Petition vom 25. Februar.

Olmüy, den 12. März 1849. Guerer Majestät

allergetreueste Unterthanen.

(Folgen die Unterschriften.)

BCU Cluj / Central University Library Cluj

Aufklärung an bas f. f. Gefammtministerium.

Hohes k. k. Gesammtministerinm!

Da die Entscheidung über die Petition der romanischen Rastion nicht mehr ferne sein dürfte, beeilen sich die unterzeichneten Bevollmächtigten, eine Abschrift der zweiten von ihnen Sr. Masjestät unserm allergnädigsten Kaiser und Herrn am 12. März überreichten Bittschrift einem hohen Ministerium gehorsamst zu untersbreiten, mit der unterthänigen Bitte, sie seiner gewohnten Ausmersssamseit würdigen zu wollen.

Bur Befrästigung der in der genannten Eingabe enthaltenen Gründe gegen die Benennung Sachsenland erachten die Unterzeichneten für nothwendig, die Worte eines allerhöchsten Restriptes vom 3. August 1770, worin die Anmaßungen der Sachsen scharf gerügt werden, hier nieder zu schreiben. Sie lauten: "Displicenter observavimus, Nationem Saxonicam proprietatem fundi regii, quem incolit, ejusque jus proprium sibi vindicare. Hoc itaque arrogatum cum peculiari displicentiae nostrae significatione eidem Nationi exponetis etc." In einem aus deren Restripte aus derselben allerhöchsten Quelle vom 20. April 1820 heißt es unter andern: "Natura fundi regii diversitatem jurium non admittit."

Bas das Bevölferungs-Berhältniß auf dem Königsboden und überhaupt wo im füdlichen Theile Siebenburgens die Sachfen

mit den Romanen zusammen wohnen, betrifft, erlauben sich die Unterzeichneten, die neueste von den sächstschen Beamten felbst verfertigte Zählung hier einzutragen.

Es wohnen heute:

im	Hermannstädter	Stuhle	51,732	Romanen	36,704	Sachsen.
,,	Schäßburger	"	7,151	"	15,000	"
,,	Mediascher	"	1 5,900	"	19,000	**
,,	Groß-Schenker	"	9,000	"	13,200	"
"	Repser	,,	11,000	"	12.500	**
,,	Mühlenbacher	"	12,000	"	2, 800	••
,,	Leschkircher	,,	8,000	"	3,792	v
,,	Reußmarkter	"	14,000	"	3,000	11
,,	Szaßwaroser	,,	17,000	"	1,400	"
"	Kronftädter Diff	trift	5 3,000	"	44,000	"
,,	Fogarafer "		52, 000	"	1,500	"
"	Kokelsburger Ko	mitat	47,000		11,000	"

Summa 297,783 Romanen 163,896 Sachfeu.

Mehrheit auf Seite der Romanen 133,887.

Im Norden Siebenbürgens, wo die Sachsen einen Diftrift haben, sind die Bevölferungs = Verhältnisse noch günstiger für die Romanen. Die Unterzeichneten glauben sich verpflichtet, die Aufmerksamkeit des hohen Ministeriums auf diese Thatsache besonders lenken zu mussen.

Mit der Versicherung der vollkommensten Hochachtung ver= harrend

Eines hohen Gesammtministeriums

gehorfamfte Diener.

Wien, den 23. März 1849.

(Folgen die Unterschriften.)

Berwahrung gegen die Grenzbestimmung der ferbischen Woiwodschaft.

Bohes kaifert. Gefammtminifterium!

Mir vernehmen aus fichern Quellen, daß die Gerben unter ihrem Patriarchen bereits angefangen haben, die Grenzen ihrer Bojwodichaft abzusteden, und daß fie das ganze Banat sammt ber Militärgrenze dazu rechnen. Diese mit dem Grundsate der Gleichberechtigung aller Nationalitäten im grellften Biderspruche stebende Sandlungsweise der Gerben, wornach sie die Rolle der Ungarn spielen möchten, veranlaßt uns, im Namen der romanifchen Nation aus dem Banate gegen diefelbe zu proteftiren. wünschen, daß der obige von Gr. Majestät dem Raifer aufgestellte Grundfat feine volle Geltung erlangen, und daß fofort feine Na= tion mehr eine Suprematie über die andere ausüben foll, sondern daß alle Nationen auf dem von ihnen bewohnten Gebiete durch geeignete Institutionen gewährleistet sich frei entwickeln dürfen; wir munschen, daß die ferbische Nation in den von ihr ausschließlich bewohnten Ortschaften fich als Ration behaupte, und das von ihr ausschließlich bewohnte Territorium zu ihrem eigenen gestalte. protestiren aber gegen eine Erstrecknug über das von andern, beson= ders von der romanischen Nation, bewohnte Gebiet, und verlan= gen, daß zur Bestimmung der Grenze, wo fie mit andern Nationen in Berührung fommt, und wo fie gemischt mit andern wohnt, eigene aus gleicher Anzahl Individuen der betheiligten Nationen

und unter der Leitung eines ganz unparteiischen Präsidenten zussammengesetzte Commissionen, welche nach allgemein aufgestellten Grundsätzen die Ausmittelung vornehmen, und jeder Nation das ihr Gebührende geben, ernannt werden sollen. Bis zu dieser Ernennung und Ausmittlung aber soll jede Bestimmung der Grenze einer Woiwodschaft, besonders im Banate, wo die Serben nach statistischen Angaben kaum 200,000, die Romanen aber beinahe 800,000 Seelen zählen, unterbleiben.

Indem wir eine hohe kaiserliche Regierung gehorsamst bitten, diese unsere Berwahrung ihrer gewohnten Ausmerksamkeit würdigen zu wollen, verbleiben wir mit der Bersicherung der ausgezeichnetesten Hochachtung

Eines hohen Besammtministeriums

ergebenfte Diener.

Mien, am 15. April 1849.

(Kolgen die Unteridriften.)

BCU Cluj / Central University Library Cluj

Vorstellung ber Vertrauensmänner ber romanischen Nation.

Euere Majeftat!

So wie die tapfere Nation der Kroaten, aufgerufen durch ihren hochberzigen Ban, der das am 14. April 1. 3. rückbaltolos ausgesprochene Endziel der Bestrebungen der Magnaren längit voraussehend, trot der ibm in den Beg gelegten Sinderniffe mit beispielvoller Ausdauer die gegen dieselben betretene Bahn verfolgte, fo wie die muthigen Serben durch ihren dem Raiferhause ebenfalls treu ergebenen Balriarchen, mit der Zusage der Unerkennung einer ferbischen Woiwodschaft aufgemuntert, so baben auch die Romanen, wiewohl sie keinen Sochgestellten ihrer Ration an der Spige hatten, deffen Wort ihnen zur Ermunterung gedient batte, aus eigenem Antriebe durch die angeborne Liebe zur Dy= nastie bewogen, schon bevor mittelst des allerhöchsten Manifestes vom 3. Oftober 1848 die treuen Bölfer zur Befämpfung des magharischen Aufstandes aufgerufen waren, zur Löschung der Klam= men der Empörung erhoben, in ihrem Gifer gegen die Dranger der Dynastie, von diesen haarstraubende Drangsale erlitten, die um so schmerzlicher waren, da vor dem Manifeste vom 3. Oftober die Gegner der magnarischen Bestrebungen als Rebellen angese= ben murden.

Die im erwähnten allerhöchsten Manifeste zwar indirekt, aber doch endlich ausgesprochene Billigung dessen, was sie bis dahin für die gute Sache gewirkt hatten, war ein lindernder Balfam auf die vielen Wunden, die das wohl bewaffnete Heer der Magvaren der meist unbewaffnet für ihren Kaiser in den Tod gehenden rosmanischen Nation geschlagen hatte, und ermuthigte dieselbe zu weiteren Aufopferungen, zu weiteren Kampfe,

Bas aber die noch immer unbewaffnet gegen die magyari= schen Batterien fturmenden Romanen, nachdem schon damals mehr als hundert ihrer Dörfer durch die Magyaren in Schutt und Asche verwandelt waren, besonders mit freudigem Muthe belebte, war das von der Gerechtigkeitsliebe Euerer Majestät diftirte, allen Bölfern der Gesammtmonarchie gleiche Rechte gewährende Da= nifest vom 2. Dezember 1848, welchem zufolge fie jener De= putation, die auf den damals möglichen Wegen abgefandt war, um bei Belegenheit der allen Bölfern des Gefammtstaates Segen verheißenden Thronbesteigung Euerer Majestät die Huldigung der romanischen Nation darzubringen, jene Bunsche mitzutheilen nicht unterließen, ohne deren Erfüllung die romanische Nation mit den übrigen Nationen des Gefammtstantes nicht auf Diefer Stufe der Berechtigung zu fteben glaubte; Dieselben murden Guerer Majeftat in einer hier beigelegten Petition am 25. Februar 1. 3. durch die erwähnte Deputation in der zuversichtlichen Soffnung unterthänigst unterbreitet, daß eine, mit dem im Manifeste vom 2. Dezember 1848 ausgesprochenen Grundfate der Gleichberechtigung überein= stimmende gunftige Erledigung in furzester Frist erfolgen werde. Statt deffen erschien die durch Guere Majestät octropirte Berfasfung vom 4. März 1. 3., aus welcher, die ungeachtet ihrer durch Eure Majestät am 25. Februar 1. 3. huldreichst anerkannten Berdienste, in dieser octronirten Verfassung gar nicht erwähnten Romanen mit Leidwesen ersaben, daß sie, indem sie fraft dieser Berfassung anch ferner der Suprematie der Magyaren untergeordnet bleiben, nicht nur keineswegs auf eine gleiche Stufe der Berechtigung mit den, nach dieser Verfaffung besondere Kronlander bil= denden Bölkern geftellt, fondern indem fie unter die Kronlander Ungarn, Siebenbürgen und Bufowing vertheilt wurden, des im 7. Artifel durch den ungarischen Landtag mit Beiftimmung Gr.

Majestät des damaligen Kaisers und Königs Ferdinand ihnen gesgewährten Bortheiles des Beisammenseins beraubt, und somit bis zur Möglichkeit geschwächt, der Rache der Magyaren, deren Haß sie sich im Kampse für den Thron Eurer Majestät zugezogen, rücksichtslos preisgegeben worden sind.

Nichts wäre natürlicher gewesen, als daß die Romanen nach vernommenem Inhalte dieser Verfassung, sich gegen jene, die vermög derselben auf jeden Fall, ob Sieger oder bestegt, zu ihren Vorgesetzen bestimmt sind, um ihre Rachsucht nicht mehr gegen sich zu reizen, aller Feindseligkeiten enthalten hätten.

Aber die Romanen, in ihrer angebornen Unhänglichkeit zu Eurer Majestät und dem erlauchten Erzhause, verläugneten fogar die Ratur, indem fie den fur fie nachtheiligen Rampf gur Bertheidigung des Thrones noch immer fortsetzen, und suchen, wie= wohl wiederholt in ihrer Hoffnung getäuscht, abermals in der Boffnung Troft, daß, nachdem wir unterthänigst Gefertigte, die wir das Zutrauen nicht nur der romanischen Nation, sondern vermög unferer auch mit bedeutenden Opfern an den Tag gelegten Befinnungen, auch jenes der Regierung zu befiten, uns mit Stolz ruhmen zu durfen glauben, durch das Ministerium Gurer Majestät als Vertrauensmänner der romanischen Nation berufen worden find, es uns gelingen werde, diefe Ration von der ihr zuged achten Schmach zu retten, wornach fie ungeachtet ihrer bewiesenen Treue zu Guer Majestät, ungeachtet der im beharrlichen Festhalten an die Sache des Thrones und der Gesammtmonarchie erlittenen ungähligen Drangsale, ungeachtet der bewiesenen Tapferkeit in der Vertheidigung des Thrones, als minder würdig der in dem allerbodiften Manifeste vom 2. Dezember 1848 durch Eure Majestät allen Bölfern des Gesammtstaates gewährten Gleichberechtigung, vor den Bolfern Europas erscheine, als jene, die mit allen ihren Kräften den Umfturz des Thrones Euerer Majestät anstrebt.

Die unterthänigst Gefertigten halten es daher für ihre dringende Pflicht, nachdem sie die Sache der Romanen dem Ministerium Eurer Majestät bereits vorgetragen haben, sich auch an Eure

Majestät mit der unterthänigsten Bitte zu wenden, Euere Majestät möchten Allerhöchstdero — den Deputirten der Romanen am 25. Februar 1. J. gegebenen — Antwort gemäß, die Petition der getreuen romanischen Nation, nach geschehener Erwägung derselsben, in der fürzesten Zeit zur Beruhigung der romanischen Nation, d. i. im Sinne der im allerhöchsten Maniseste vom 2. Dezember 1848 bereits gewährten Gleichberechtigung allergnädigst zu erlesdigen geruhen.

Die wir in tieffter Unterthänigkeit verharren Wien, am 26. Juni 1849.

Euer Majestät allergetreueste Unterthauen. Peter Macioni v. Foen, Gutsbesitzer, Peter Cermena, Stadthauptmann der t. Freistadt Temesvar, Johann Dobran, Hofagent.

Bertrauensmänner der romanischen Nation.

BCUAntwort Seiner Majestät, Cluj

Ich nehme Ihre Versicherung der Trene und hingebung für Mich mit Befriedigung entgegen. Die schweren Prüsungen, welche der Bürgerfrieg über Ihre ungläcklichen Landsleute verhängt, haben Ihnen den vollen Anspruch auf die Theilnahme und den Dank Ihres Kaisers erworben.

Die Neichsverfassung sichert den Romanen, gleich allen übrisgen Bölfern Meines Reiches, gleiches Recht und gleiche Geltung. Das Bestreben Meiner Regierung wird es sein, diesen Grundsatz durch organische Institutionen, welche den wahren Bedürfnissen dieses Volkes angemessen sind, und mit der Einheit der Monarchie im Einklange stehen, zu verwirklichen.

Ich zähle hiebei auf die besondere maßhaltende Mitwirkung aller wahrhaft patriotischen Romanen, und habe in diesem Sinne die entsprechenden Beisungen an Meine Räthe erlassen. Ich verzbleibe Ihnen in Gnaden gewogen.

Wiederholung der Bitte der romanischen Nation.

Euere Majestät!

Unter den Ursachen des höchst traurigen Zustandes, in welchem durchschnittlich die ganze romanische Nation der österreischischen Monarchie Jahrhunderte lang sich befand, ist jene nicht die geringste, daß ihre Leiden nie von Männern aus ihrem eigenen Schooße, sondern immer von andern, größtentheils solchen untersucht wurden, die ein großes Interesse dabei hatten, das Emporstommen dieser unterdrückten Nation durch alle nur erdenklichen Mittel zu verhindern, und die daher auch jene wahrhaft loyalen und den Interessen der eigenen Nation, so wie denen der Gesammtsmonarchie, aufrichtig ergebenen Romanen, welche für ihre Nation Allerhöchsten Ortes sich zu verwenden dann und wann wagten, durch böswillige Verleumdungen zu verdächtigen und wo möglich zu beseitigen, zu allen Zeiten emsig sich bestrebten.

Eure Majestät! Zu unserer größten Betrübniß müssen wir sehen, wie auch heute gerade die verdienstvollsten Männer der romanischen Nation, theils in ihren Gestinnungen der Treue und Anhänglichseit angegriffen, theils als Männer ohne Erfahrung und Geschäftskenntniß, von denselben unsern alten Feinden aus keiner andere Ursache dargestellt werden, als um sie in der Meinung einer hohen Regierung — falls derartige Anschwärzungen hie und da Eingang sinden sollten — gänzlich zu vernichten, um nach de

ren Beseitigung mit einigem — wenn auch nur scheinbaren — Grunde behaupten zu können, daß im Schooße der romanischen Nation keine Geschäftskundige und zu Aemtern taugliche Individuen sich sinden lassen, die bei der Neugestaltung der Gesammt-monarchie und der vollen Ausdehnung des Grundsatzes der Gleichberechtigung auch auf die romanische Nation, im Sinne einer hohen kaiserlichen Regierung verwendet werden könnten.

Dieser Umstand ist für die romanische Nation gerade jetzt, wo in den zurückeroberten Gebieten die Berwirklichung der neuen Organisation schon ihren Ansang nimmt, von der größten Bedeutung, denn obgleich diese Organisation nur eine provisorische sein soll, so wird sie dennoch die Grundlage jener nachfolgenden bilden, die definitiv sein wird. Auch dürste in dieser Hinsicht der Einstruck, den der Ansang der neuen Organisation in den erwartungsvollen Herzen der getreuen Bölser Eurer Majestät, insbesondere derjenigen, die von der Wuth des Bürgersrieges mehr als andere heimgesucht wurden, zurücklassen werd, nicht gänzlich außer Ucht gesassen werden.

Daher erscheint die treugehorsamste Deputation der romanisschen Nation ehrfurchtsvoll wiederum vor den Stufen des geheiligzten Thrones Eurer Majestät, um in ihrer findlichen Treue Eurer Majestät die Besorgnisse zu enthüllen, die geeignet sind, sie in Betress der Zufunft ihrer Nation zu beunruhigen, und um Trost und Besriedigung bei dem väterlich und zugleich jugendlich fühslenden Herzen Eurer Majestät zu suchen.

Euere Majestät! Was den angeblichen Mangel an sähigen Individuen im Schoose unserer Nation anbelangt, ersauben wir uns die allerunterthänigste Bemersung, daß troß der systematischen Jurücksehung, die die tauglichsten Individuen der Romanen von den bevorzugten Nationen überhaupt ersuhren, heute eine nicht geringe Zahl Romanen sich besindet, die in der neueren Zeit, zwar meistens gezwungen, ihre Gesinnungen als aufrichtige Romanen zu verhehlen, aber in der Treue und Anhänglichseit au

die glorreiche Dynastie und die Gesammtmonarchie Riemanden zurückstehend, öffentliche Aemter bekleidet haben, und deren Geschäftskenntniß und Tauglichkeit auch aus dem Grunde nicht wird abgelengnet werden können, weil sie sonst, bei dem von den anz dern Nationen gegen die Romanen befolgten System, von ihren Stellen gewiß entfernt worden wären.

Bu diesen dürfen wir mit wohl begründetem Rechte auch alle jene intelligenten Romanen, vor allem den wohlverdienten romanischen Pacifications=Ausschuß sammt seinem übrigen Perso= nale, gablen, die fich im Often der Monarchie gegen die verderblichen Absichten der Umsturzpartei, an die Spige der romanischen Nation stellten, und sie durch alle Schrecknisse des unbeilvollen Bürgerfrieges so leiteten, und heutigen Tags leiten, daß trok der unerhör= ten von den Rebellen gegen fie verübten Gräuelthaten und der da= durch herausgeforderten Rachefucht, fie im Verhältniß zu dem unge= beueren ihr zugefügten Schaden an Leben und Gut, fich fehr mäßig benommen, und nur im außersten Nothfalle zu Represfalien gegriffen hat. Die Deputation glaubt fich zu der ficheren Hoffnung berechtigt, daß die böswilligen Berleumdungen und Berdachtigungen, die Neid und Eifersucht auf diese verdienstvollen Männer hinzuwälzen sich erdreisteten, vor den von ihnen für die Aufrechthaltung der Monarchie vollbrachten Thaten verstummen werden. - Denn, geheiligte Majestät! wenn so glanzende, mit taufend Lebensgefahren und dem Berluft aller irdischen Güter verbundene Thaten, wie jene der Leiter der Romanen in Siebenburgen es find, auch nicht im Stande fein murden, vollgultiges Zeugniß über die Gefinnungen und die Grundfage der Menschen abzugeben, dann mußte man an der Gerechtigkeit hienieden verzweifeln.

Daß diese Männer fähig seien, nicht nur die Berhältnisse ihrer eigenen Nation, sondern auch die der Gesammtmonarchie gerade im Sinne der hohen Regierung aufzufassen, haben sie durch unleugbare Thaten ebenfalls bewiesen. Schon vor und in dem am 15. Mai v. J. zu Blasendorf abgehaltenen Congresse erfannten sie die Zwecke der Magyaren und die wahren Interessen

der Monarchie viel richtiger als die Staatsmänner selbst, die nach den März-Ereignissen die Geschicke der Monarchie in Händen hatten. Sie schwuren damals sammt 40,000 Romanen der tiefverehrten Dynastie und der Gesammtmonarchie auf Leben und Lod tren zu bleiben, und sie blieben diesem Schwure und der hieraus consequent ersolgten Nichtanerkennung der magyarischen Regierung auch dann unwandelbar treu, als einerseits ihnen durch die den Magyaren gemachten Concessionen und Bestätigungen jede Hossinung auf irgend eine Unterstügung von Seiten der hohen Regierung genommen wurde, andererseits aber der haarsträubende magyarische Terrorismus gegen sie, die Berlassenen von aller Welt, sürchterlich zu wüthen angefangen hatte.

Aber auch Tanglichkeit zur Sandhabung und Führung der öffentlichen Geschäfte darf diesen Männern auf keinen Kall abge= fprochen werden. Waren fie im Stande, das romanische Bolf, das in der Aufhebung der Feudallasten den Anfang eines von ibm früher umsonst angestrebten Boblstandes schon begrüßte, zu fo unermeglichen Opfern, wie es dargebracht, zu bewegen, es durch alle Bechselfälle des verwüftenden Bürgerfrieges zu führen und fein Gefühl der Treue und Festhaltung an seinem Kaiser so zu leiten, daß felbst nach Aufgebung des Landes von Seite des kais. Militars, es nunmehr fich felbst überlaffen, trop aller theils verführerischen, theils grausamen von dem Feinde angewendeten Mit= teln, nicht nur nicht wankelmüthig, wie andere geworden, sondern fich sogar zum äußersten Kampfe entschlossen und während desselben durch heldenmuthige Thaten ausgezeichnet hat, und noch heute auszeichnet, so werden fie nach dem Zustandefommen des ersehnten Friedens um vieles mehr im Stande fein, öffentliche Aemter im Sinne einer hohen Regierung zu befleiden und zu verwalten, um so mehr, da sie auch wirkliche Proben ihrer Fähigkeit in dieser Sinsicht schon abgegeben baben. Als nämlich der kommandirende Beneral den romanischen Pacifikations-Ausschuß aufforderte, taugliche Individuen zur Neubesetzung der Diftrifts- und Komitats-Memter in den von Rebellen gefäuberten Bebieten vorzuschlagen,

ergab es sich, daß bei den Romanen nicht nur fein Mangel, sondern sogar Nebersluß an fähigen Individuen da sei. Sinsgegen die Magyaren, aufgefordert auch ihrerseits taugliche Individuen vorzuschlagen, erklärten, sie hätten deren keine, da ihre fähigen Individuen alle in den Reihen der Rebellen sich befanden.

Die Nomanen aber, die angestellt wurden, haben ihre Uemter zur allgemeinen Zusciedenheit der betreffenden Bevölkerung sowohl, als auch der höchsten militärischen Behörde verwaltet.

Auf jeden Fall dürfen die Berdienste und die Fähigkeit der Volksmänner der romanischen Nation in Siebenbürgen viel höher gegählt werden, als die derjenigen, die am Tage der Gefahr vom Kampfplage verschwanden, und die, nachdem sie ihre Personen bei Zeiten in Sicherheit gebracht, nun, nachdem das Ende der Rebellion vorauszusehen ift, wieder hervorfriechen, und nicht nur hochtrabende Phrasen im Munde führen, sondern sich fogar nicht entblöden, an den Berdiensten anderer zu mafeln, um fie ganglich zu verdunkelnitraMittieinem Borte Ches befindet fich beute im Schoofe der romanischen Nation überall, in Siebenbur= gen, Banat, Ungarn und Bufowing, eine hinreichende Bahl grundlich gebildeter, zum Theil in öffentlichen Nemtern schon erprobter Individuen, die fähig find, bei der Rengestaltung der Gefammt= monarchie und der Constituirung ihrer eigenen Nation verwendet zu werden, und die ihre Aufgabe gewiß zur vollkommenen Aufriedenheit einer hohen Central-Regierung lösen werden.

Euere Majestät! Ein anderer Umstand, der uns Besorgnisse für die Zukunft unserer Nation einslößt, ist der, daß in Sinsicht des wichtigsten Punktes unserer Petition, betressend, die Berseinigung aller Romanen der österreichischen Monarchie zu einem einzigen Nationalkörper," wir uns bis heute, trot der mehrere Monate laugen Erwartung, noch keiner beruhigenden Bersicherung von Seite der erlauchten Räthe Euerer Majestät erfreuen konnten. In unserer Denkschrift vom 5. März, womit wir unsere untersthänigste im Namen der ganzen Nation eingereichte Petition bei dem Gesammtministerium Eurer Majestät bevorworten, haben wir

die Gründe auseinander gesetzt, auf welchen jener Punkt beruhet, und welche dafür sprechen. Wir erlauben uns tiefunterthänigst, die väterliche Aufmerksamkeit Eurer gebeiligten Majestät nochmals auf die besondere Lage zu lenken, in welcher sich unsere Nation besindet, und aus welcher auch vorzüglich in ihr die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Bereinigung aller Nomanen der Monarchie, entstanden ist.

Euere Majestät! Die Lage, in welcher die romanische Nation gegenüber den mitwohnenden Nationen sich befindet, ist der Art, daß felbst bei der Ausdehnung des Grundsages der Gleichberech= tigung auf die Romanen, woran Niemand zweifelt, die Wohltha= ten der Gleichberechtigung für fie, in der Wirklichkeit gering fein Bei der romanischen Nation, die durch so viele Jahr= hunderte von allen einer Nation als solcher zukommenden Rechten ausgeschlossen war, muß Alles neugeschaffen werden, was um so schwerer vorkommen muß, als fast das ganze von den Romanen bewohnte Gehiet — und in ihm fast ausschließlich die romanischen Ortschaften — verwüstet da liegen. Die mitwohnenden Nationen besitzen schon jetzt alle Elemente einer unabhängigen politischen Stellung. Viele Jahrhunderte hindurch — und meift auf Roften der Romanen — bevorzugt, werden diese Nationen, durch die große Rahl ihrer vornehmen, begüterten und daher mächtigen Familien, durch die größere Bahl ihrer bureaufratisch ausgebildeten Individuen, durch das Uebergewicht der städtischen Bevölferung, durch ihre schon blühenden öffentlichen Unterrichts=, Erziehungs= und andere Anstalten, ihre zu öffentlichen Zwecken vorhandenen autangelegten Konds und manche andere materielle Vortheile, auch fortan ein Uebergewicht über die romanische Nation ausüben, so daß die lettere in kurzer Zeit ihren alten Keinden untergeord= net, am Ende in ihren früheren Buftand zurücksinken muß. traurig murde es fur die Romanen sein, - fich ihren alten Unterdrückern, also auch den Rebellen, - wieder untergeordnet zu sehen! Und das wird, Eure Majestät! nothwendig erfolgen, wenn die romanische Nation, die auf dem von ihr bewohnten Gebiete com=

pact ist, wie keine andere, tropdem, in mehrere Aronlander zerftückelt bleiben wird.

Diese Zerstückelung, die mit der allmäligen Untergrabung ber romanischen Nation fast gleich bedeutend ift, fann für die öfterreichische Monarchie von keinem Rugen sein, sie ist vielmehr gefährlich, indem dadurch nur jene Nation an Macht gewinnen wird, die heute die Existenz der Monarchie in Frage gestellt, und die das gegenwärtige Trauerspiel in nicht gar ferner Aufunft er= neuern kann. Wir find vollkommen bekannt mit den Grundfaken aller Parteien dieser bethörten Nation. Alle verfolgten ein und dasselbe Ziel, die Verstärfung des Magnarismus durch die Untergrabung der übrigen Bölferstämme, und die endliche Berwirkli= dung eines seit Generationen angebahnten magnarischen Reichs, fie unterschieden sich nur in der Neberzeugung von der dazu noth= wendigen Zeit und in den dieser Ueberzeugung entsprechenden Mitteln. Durch die Bestegung der republikanischen Partei ist der separatistische Magnarismus keineswegs besiegt, um so mehr, als er kein natürliches Rind Der magnarisch-demokratischen Bartei ift, fondern ein Befen - erzeugt im Schoofe der magnarischen Aristofratie, großgezogen unter ihrer Pflege und vertreten überall Auch dürfte nicht aus dem Auge gelaffen durch ihre Kapitalien. werden, daß die Siege der magnarischen Republik nur dazu die= nen werden, den Uebermuth dieser Nation, vorzüglich ihrer fünftigen Generationen noch mehr zu nähren. Je mehr daher die ro= manische Nation konsolidirt werden wird, ein desto ftarkeres Boll= werk wird in ihr erwachsen gegen die magyarischen Gelüste, da die romanische Nation, trot dem, daß sie systematisch immer unterdrückt murde, ihre Treue gegen das angestammte Herrscherhaus nicht nur nie verlette, sondern fie bei jeder Gelegenheit thatfach: lich bewies.

Euere Majestät! Das Heil der romanischen Nation, die Bedingung ihrer selbstständigen Entwicklung, ihres Emportommens und ihres Bestehens als Nation, sowie auch der Erfüllung ihrer Mission im Interesse der Gesammtmonarchie, also die praktische Durchführung des Grundfates der Gleichberechtigung für die romanische Nation, liegt wahrlich nicht in ihrer Zerstückelung, sondern einzig und allein in der "Bereinigung aller Romanen der österreichischen Monarchie "zu einem einzigen, im Sinne des §. 4 der Reichsverfassung selbst- "frändigen, gegenüber den mitwohnenden Nationen in administra- "tiver und legislativer Hinscht ganz unabhängigen und nur der "Centralregierung untergeordneten Körper, mit ausdrücklicher Be- "nennung der romanischen Nation als solcher in der Reichsverfas- "sung und mit der Erklärung des gehörigen von ihr bewohnten "Gebietes zu einem Kronlande."

Euere Majestät! Die Nation glaubt fich, nach so großen für den Ihron Gurer Majeftat willig dargebrachten Opfern, und nach so glänzenden Beweisen von unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit berechtigt zu erwarten, daß bei der Reugestaltung des Gefammtstaates, ihre oben angedeutete befondere Lage berücksich= tigt werden möge. Der §. 5 der von Eurer Majestät den Bol= fern Defterreichs huldvoll ertheilten Constitution fichert jedem Bolfsstamme ein unverletzliches Recht auf die Wahrung seiner Nationalität. Dieses Recht wird für die Romanen ein leerer Buchstabe blei= ben, so lange sie nicht alle zu einem einzigen, gegenüber den übrigen Mitnationen, sowohl in administrativer als auch in legislativer Sinsicht ganz unabhängigen Nationalförper vereinigt werden. Kraft dieses von Euer Majestät gewährleisteten Rechtes, appelliren wir an die Gerechtigkeitsliebe Guer Majestät und bitten tiefunterthä= nigst im Ramen unserer Nation, das einzige Mittel der Bahrung ihrer Nationalität, ihr nicht vorzuenthalten. Geruhen Guere Majeffat, die weltberühmte Krone des glorreichen Saufes Sabsburg, mit der Erschaffung einer neuen, von großen Borfahren herstammenden, durch viele Jahrhunderte mißkannten, doch diesem Saufe immer unerschütterlich treuen, mit edlen Gigenschaften begabten und zufunftfähigen Ration zu ichmücken.

Indem die treugehorsamste Deputation der romanischen Nation gegenwärtige unterthänigste Bittschrift in die Hände Euerer Majestät ehrsurchtsvoll niederlegt, erneuert sie die Bersicherung der unverbrüchlichsten Treue und Anhänglichkeit im Namen ihrer Nation, und bittet zugleich um eine baldige Erledigung ihrer Petition vom 25. Februar 1. J.

Euerer f. f. Majestät

allergetreueste Unterthanen.

Wien, den 18. Juli 1849.

(Folgen die Unterschriften.)

Antwort Seiner Majestät.

Ich werde alsogleich meinem Ministerium den Auftrag ertheis Ien, Ihre Petition zu erledigen, und Sie können versichert sein, daß die billigen und gerechten Wünsche der Romanen erfüllt werden.

BCU Cluj / Central University Library Cluj

Eröffnung des Ministeriums.

<u>1382.</u> M. J.

Wien, am 18. Juli 1849.

Hochwürdigster Bischof!

Seine Majestät haben die von Euer bischöflichen Hochwürsden im Vereine mit mehreren Angehörigen der romanischen Nation überreichte Petition, welche sich zum Organ der Wünsche der in der österreichtschen Monarchie lebenden Romanen machte, dem Misnisterrathe zur angemessenen Erledigung übergeben.

Der Ministerrath hat nicht unterlassen, diese die wichtigsten Interessen der Romanen berührende Eingabe mit aller Ausmerksamseit in Erwägung zu ziehen, zugleich aber dabei auch die Bershältnisse des Gesammtreiches vom Standpunkte des neuen Staatssgrundgesetzes im Auge behalten zu müssen geglaubt. Der Ministerrath, in dessen Namen ich Euer bischösslichen Hochwürden die vorliegende Eröffnung zu machen die Ehre habe, erachtet vor Allem darauf hinweisen zu sollen, daß seit dem Zustandesommen der gedachten Petition der darin angenommene Standpunkt durch die mittlerweile von Seiner Majestät seinen Bölsern verliehene Reichsversassung eine wesentliche Aenderung erlitten hat, indem durch dieselbe der Rechtslage der innerhalb mehrerer einzelner Kronländer des Reiches lebenden Romanen ein sester Richtpunkt gegeben wurde.

Das wesentliche Anliegen, die Gleichberechtigung der romanischen Nationalität mit allen übrigen im Reiche lebenden Stämmen, ist durch die Reichsverfassung gewährleistet, die Romanen sind durch dieselbe zu gleicher Geltung und gleichem Rechte mit allen übrigen Nationen berusen, und es ist ihnen dadurch die gleichmäßige Entwicklung ihrer Nationalität, so wie die Theilnahme an den allen Bötsern des Reiches gewährten gemeinsamen freien Institutionen innerhalb der durch die Reichsverfassung bezeichneten Gränzen der einzelnen Kronländer gesichert.

Diese Institutionen, mit derer Einrichtung und organischen Entwicklung die Regierung Sr. Majestät eifrigst beschäftigt ist, werden auch den Romanen eine neue Basis für die unbehinderte Entwicklung und Fortbildung ihrer Nationalität im Staats= und Gemeindeleben, in der Kirche und in der Schule eröffnen, und es wird eine hauptsächliche Aufgabe der Regierung Sr. Majestät sein, bei der Weiederbesetzung und Reorganistrung der von Roma= nen bewohnten Gebietstheiten die die Falls im der Reichsverfassung gegebenen Zusicherungen ehebaldigst zur Wahrheit zu machen, und den romanischen Volksstamm in den thatsächlichen Genuß der nationalen Gleichberechtigung zu sehen.

An den Romanen liegt es, die Maßregeln der Regierung mit Vertrauen und thätigem Entgegenkommen zu unterstützen, und ihr die Lösung dieser so schwierigen Aufgaben durch maßhalten= des besonnenes Mitwirfen zu erleichtern.

Die Männer aber, welche das Vertrauen ihrer Stammesgenoffen genießen, sind vorzugsweise berufen, bei denselben der Ueberzeugung Eingang zu verschaffen, daß der romanische Volksstamm
nur in dem einigen und festen Anschlusse an die Regierung die
wahre Bürgschaft für die unverkümmerte Verwirklichung der auch
ihm durch die Gerechtigkeit und die Huld Seiner Majestät des
Kaisers gewährleisteten nationalen Entwicklung sinden könne und
werde, und die Regierung Seiner Majestät wird es diesen Männern Pank wissen, wenn sie ihren Einfluß in diesem Sinne

gebrauchen, und unter ihrem Bolke mit dem wieder erwachten nastionalen Bewußtsein auch richtige Begriffe über seinen Verband mit der Gesammtmonarchie und über seine Beziehungen zu den Mitnationen zu verbreiten bemüht sein werden.

Genehmigen Gure bischöfliche Hochwurden die Versicherung meiner vollsten Sochachtung.

Bach m. p.

An Seine

des Herrn Bischofs der griechisch=nichtunirten Kirche in Sieben= burgen Andreas Schaguna,

bischöfliche Hochwürden.

BCU Cluj / Central University Library Cluj

Reflexionen über die Ministerial-Eröffnung.

Bohes Gefammtministerium!

In der geehrten Zuschrift des Herrn Ministers der Justis und stellvertretenden Ministers des Innern vom 18. Juli 1. J. an den Vorstand der romanischen Deputation, den mituntersertigten Bischof der morgenländischen Kirche in Siebenbürgen, wird es den Gesertigten im Namen des Ministerrathes angedeutet, daß der durch dieselben in ihrer Sr. Majestät am 25. Februar 1. J. allerunterthänigst überreichten Petition genommene Standpunkt durch die am 4. März 1. J. verliehene Reichsverfassung eine wesentliche Aenderung erlitten hat, und daß den Romanen durch dieselbe Bersassung die Gleichberechtigung gewährleistet sei, indem ihnen eine gleiche Geltung, gleiche Rechte, eine gleichmäßige Entwicklung ihrer Nationalität, und die Theilnahme an den allen Bölkern des Reiches gewährten gemeinsamen freien Institutionen innerhalb der durch die Reichsversassung bezeichneten Gränzen, durch dieselbe gesichert wäre.

Da nun aber die gefertigte Deputation überzeugt ift, daß der romanischen Nation, als solcher, durch die Reichsversassung vom 4. März gleiche Rechte mit den übrigen Nationen des Reisches, und gerade die wesentsichsten, nicht gewährt sind, und einereseits fürchtet, daß die in der obbelobten Zuschrift des Herrn Ministers ausgedrückte Ansicht des hohen Ministeriums bei der sehn=

lich erwarteten definitiven Erledigung der am 25. Februar 1. J. Gr. Majeftat allerunterthänigst überreichten Betition der romanischen Nation, zur Richtschnur genommen werden möchte, anderer= feits dagegen hofft, daß das hohe Ministerium, von der Gerech= tigkeit der Ansprüche der romanischen Nation durch unsere gegen= wärtige ergebene Vorstellung überzeugt, dieselbe bei der Erledi= gung der oft erwähnten Petition vom 25. Februar 1. 3., so wie auch jener, welche die gefertigte Deputation Gr. Majeftat am 12. Marz und am 18. Juli I. 3. zu überreichen die Ehre hatte, in Rücksicht nehmen, und die Gewährung, in der Reichsverfassung andern, fogar in Rebellion begriffenen Bölfern wohl, aber der treuen, für ihren Monarchen und die Gleichberechtigung fampfenden romanischen Nation nicht gewährter wesentlichen Rechte, bei Sr. Majestät bevorworten werde: erachtet es die gefertigte De= putation, der ihr von der romanischen Nation auferlegten Pflicht gemäß, für nothwendig, der Aufmertsamkeit eines hoben Ministe= riums nicht entgehen zu laffen, daß mährend den ungefähr 200,000 gablenden Sachsen in Siebenburgen in einem am 21. Dezember 1848 erlaffenen kaiferlichen Patente die Bunsche einer unmittel= baren Unterstellung derselben unter die Krone, eines innigen Berbandes mit der Gesammtmonarchie, und der dadurch bedingten unmittelbaren Verbindung der fachfischen Central-National-Behörde mit dem verantwortlichen Ministerium allhier, so wie der Bertretung der sächsischen Nation durch ihre eigenen Abgeordneten auf einem allgemeinen Reichstage, als folche, die dem allerhöchsten Willen Gr. Majestät, auf Grundlage der Gleichberechtigung und freien Gelbstbestimmung der Bölker den Neubau des Staates zu vollführen, hilfreich entgegenkommen, durch die allerhöchste Geneh= migung gewährt worden find, und dem zufolge dann in §. 74 der Reichsverfassung vom 4. März 1. 3. die Rechte der Sachsen ausdrücklich aufrecht erhalten werden, wodurch ihnen eine von jedem Kronlande unabhängige Selbstftandigkeit gegeben worden ift, indem ihnen zugleich durch die umgeanderte Benennung des von ungefähr 300,000 Romanen bewohnten Königsbodens in die

eines "Sachsenlandes" eine Suprematie über die daselbst wohnenden Romanen, über deren Schickfal feine befondere Berfügung ftatt fand, ertheilt murde; - mahrend ferner den gleichfalls un= gefähr 200,000 Seelen betragenden Serben, die Woiwolschaft, deren Bereinigung mit einem andern Kronlande, nach Einvernehmung von Abgeordneten derfelben, festgestellt werden wird, durch den §. 72 der Reichsverfassung zugesichert, und somit auch ihnen eine von den übrigen Nationen abgefonderte eigene Stellung, mit der Befugniß, fich an ein mit ihren Sympathien über= einstimmendes Krouland schließen zu können, zuerkannt worden ift; - die mehr als 3,000,000 gahlende romanische Nation, die mit den dem Gesammtstaate geleisteten wesentlichen Diensten es nicht dabin bringen konnte, in der Reichsverfassung als ein Theil dieses durch sie mit dem Verluste von nahe bei 400 abgebrannten Dörfern, und bei 40,000 umgekommenen Menschen vertheidigten Gesammtstaates genannt zu werden, und die in der allgemeinen Benennung der von ihr bewohnten Länder verschwindet, fagen wir, diese Nation, obwohl die Bunfche derfelben, und unter diefen namentlich auch das Verlangen, zu einer felbstständigen Nation vereint und innig an Defterreich geschloffen, gleich andern Bölfern das Recht zu eigenen Provinzial = Versammlungen zu erhalten, fchon am 25. Februar 1. 3., folglich vor der Erlaffung der Reichs= verfassung vom 4. März, mit Vorwissen des hohen Ministeriums durch die gefertigte Deputation Seiner Majestät unterbreitet worden find, obwohl Se. Majestät in dem den Sachsen von Siebenburgen ertheilten Patente vom 21. Dezember 1848 erffart hatte daß solche Bunsche allerhöchst deffen Willen, auf Grundlage der Gleichberechtigung und freien Selbstbestimmung der Bölfer den Neubau des Staates zu vollführen, hilfreich entgegen fommen, und obwohl endlich, fo wie allen andern Nationen, auch ihr sowohl im ministeriellen Programme, als auch im kaiserlichen Manifeste vom 2. Dezember 1848 gleiche Rechte mit den übrigen Nationen zugefagt waren, nicht nur das den Kroaten, Böhmen, Polen, ja fogar den aufständischen Magyaren zugestandene Recht

zu eigenen Provinzial=Berfammlungen nicht erhalten habe, son= dern mit Sintansetzung des von Seiner Majestat dem Kaifer Ferbinand fanctionirten, die Romanen von Siebenburgen mit benen von Ungarn vereinigenden 7. Artifels des Pregburger Landtages vom Jahre 1848, unter verschiedene Kronlander, ohne die den Serben zugeftandene Befugniß, fich mit einem ftammverwandten Kronlande vereinigen zu dürfen, so vertheilt worden ift, daß sie nirgends zu ihrer mahren Geltung gelangen fann, und zwar um so weniger, da, wenn man etwa vorhätte, bei den Landtagen in Ungarn vielleicht die magyarische Sprache einzuführen (was natürlich mit dem obbelobten Grundsatze der allen Bölfern in ihrem wahren Sinne zu gewährenden Gleichberechtigung im schroffften Widerspruche ftunde), in diesem Falle die Romanen im Banat und oberhalb der Marosch, wenn sie von ihren Brudern in Sieben= bürgen getrennt, an Ungarn angeschloffen bleiben müßten, auf Diesen Landtagen sich nicht durch Männer, die ihr Zutrauen besitzen, vertreten laffen konnten, sondern ihre bei den Landtagen vorkom= menden heiligsten Interessen folden, die der magnarischen Sprache mächtig find, anzuvertrauen, und dem Zufalle zu überlaffen gezwungen wären, ob folche Bertreter — felbst wenn sie Romanen fein follten, die fich die Renntniß der magnarischen Sprache vielleicht aus Borliebe dafür, mit Bernachläffigung der Gigenen erworben haben mochten — die Interessen der romanischen Natio= nalität verfechten, oder aus Vorliebe zu der magnarischen dieselbe verrathen werden. Doch auch abgesehen von diesem Mißstande würde, wenn die Romanen sich auf einem ungarischen Landtage vertreten zu laffen, bemüßigt waren, die in diefem Falle nothmendige Erlernung einer unausgebildeten, gur Ausbildung des Schulers nichts beitragenden fremden Sprache, die Ausbildung der eigenen mächtig bindern, und die Entwicklung der romanischen Nationalität um so mehr hemmen, da das gleichmäßige Fortschrei= ten derfelben, welches der geehrten Buschrift des Berrn Juftizmini= fters zu Kolge durch die Reichsverfaffung gefichert sein foll, dort unmöglich ift, wo Kraft des §. 35 der Reichsverfaffung in einem

aus allerlei Nationalitäten zusammengesetzten Landtage, nicht nur in Angelegenheiten der Landesfultur, der öffentlichen Bauten, der Bohlthätigkeitsanstalten, sondern auch in Gemeinde =, ja fogar Rirchen= und Schul - Angelegenheiten der Romanen das Recht, mit entscheidender Stimme aufzutreten, auch folden gebührt, die theils mit der Keder, theils mit den Baffen in der Sand auffal= lende, ja entsetliche Beweise großer Abneigung, unversöhnlichen Saffes gegen die Romanen gegeben haben; wogegen die Ginmen= dung, die irgend woher vielleicht gemacht werden konnte, daß den Romanen in Bezug auf die Gemeinde-, Kirchen= und Schulange= legenheiten der an einem folden Landtage theilnehmenden übrigen Nationen dasselbe Recht gebührt, nicht Stich halten fann, da die Berstückelung der Romanen derart ift, daß sie in Ungarn, wo ihnen günftigere Umftande zur Wohlhabenheit zu gelangen erlaubt haben, durch die überwiegende Zahl der weit mächtigeren Magyaren — in Siebenburgen aber, wo fie an Bahl überwiegend, jedoch in Folge des mehrhundertjährigen Druckes meift grmiffind, Vermöge des durch die Reichsverfassung bestimmten für fie drückenden Cenfus, durch die vefuniaren Vortheile der bis jest begunftigt gewesenen Nationen — fo fehr hintangehalten werden können, daß fie zur wirkli= den Ausübung ihrer Rechte zu gelangen, in Ungarn feine, in Siebenburgen eine ferne Aussicht haben. Doch, wenn die Bruchftude der romanischen Bevölferung in der öfterreichischen Monar= die in jedem von ihnen bewohnten Kronlande auch wirklich ftark genug wären, einer miggunftigen, ihnen hindernd in den Weg tretenden Nation zu widerstehen, kann es wohl die Absicht einer väterlichen Regierung fein, dort, wo die Feindseligkeiten, die zwi= schen den Nationen theils früher ber, theils und zwar meistens in Folge des gegenwärtigen im Interesse der Dynastie und der Ge= fammtmonarchie hervorgerufenen Bürgerkrieges bestehen, nicht ignorirt werden fonnen - diese Nationen so zusammen zu stellen, daß fie ihrer Entwicklung gegenseitig hindernd entgegen treten? Daß dieß sein könne, zweifeln wir um so mehr, da der in dem den Sachsen in Siebenburgen am 21. Dezember 1848 ertheilten Patente ausgesprochene Wille Sr. Majestät: "Auf Grundlage der freien Selbstbestimmung der Bölfer den Neubau des Staates zu vollführen," eine sichere Bürgschaft für das Gegentheil leistet, indem diese Selbstbestimmung nicht denkbar ist, wo eine Nation auf die Angelegenheiten der anderen entscheidend, und zwar auch störend einwirken kann.

Da aus allen den angeführten Umftanden das hohe Mini= sterium sich gewiß überzeugt hat, daß die romanische Nation, weit entfernt, gleiche Rechte mit jenen Nationen zu besitzen, die zu einem Ganzen vereint, durch die Reichsverfassung vom 4. März 1. 3. das Recht, ihre National-Angelegenheiten in eigenen Verfammlungen entweder ohne alle Einmischung einer anderen, oder höchstens mit der nicht beeinträchtigenden Einmischung einer durch Berftuckelung geschwächten, vielleicht auch dem ehemaligen Sprach= zwange wieder zu unterwerfenden Nation, zu ordnen erhalten ha= ben, — fich der Anwendung des Grundsates der Gleichberechti= gung auf fich nicht rühmen, und der in der geehrten Zuschrift des Berrn Justigministers erwähnten Bortheile der gleichen Geltung und der gleichmäßigen Entwicklung ihrer Nationalität — in die= fen Verhältnissen — nicht erfreuen kann: bitten wir. das bobe Ministerium möge die Erledigung der durch uns am 25. Februar. fo wie auch am 12. März und 18. Juli I. J., Gr. Majestät ein= aereichten Betitionen mit Rudficht auf die Gerechtigkeit der auf das ministerielle Programm und auf das allerhöchste Manifest vom 2. Dezember 1848 geftütten Bunsche, so wie auch mit Rucksicht auf die allgemein anerkannten Berdienste der romanischen Nation, wofern Verdienste zur Unterftützung eines gerechten Verlangens in Erwähnung gebracht werden durfen, gutigft zu bewirfen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung Eines hohen Gefanumtministeriums

ergebenfte Diener.

Wien, am 30. Juli 1849.

(Folgen die Unterschriften.)

Gefuch an bas Cultusminifterium in Schulangelegenheiten.

Hohes k. k. Cultusministerium!

Auf dem von den Romanen bewohnten Gebiete Siebensbürgens und der anliegenden Komitate Temes, Kraffo, Arad, Bihar, Szatmar, Marmaros, mit einigen Abschnitten anderer Komitate, welches eine Bevölkerung von beiläusig vier Millionen Seelen, darunter mehr als drei Millionen Romanen, kaum fünsmalhunsderttausend Magyaren, etwandreimalhunderttausend Deutsche und Sachsen, und einmalhunderttausend andere gemischte Bolksstämme, zählt, bestanden bis jest folgende Akademien, Lyceen, Gymnasien und Kollegien:

- 1. Für die Magyaren katholischer Religion.
- Bu Großwardein eine Afademie mit einer philosophischen, einer juridischen und theologischen Fakultät.
- Bu Temesvar eine Afademie mit einer philosophischen, einer juridischen und theologischen Fakultät.
- Bu Szatmar ein Lyceum mit einer philosophischen und theologischen Fafultät.
- 3 u Klaufenburg ein Lyceum mit einer philosophischen, juridiichen und dirurgisch-medizinischen Fakultat.
- 3 u Karlsburg ein Lyceum mit einer philosophischen und theolo= gischen Fakultät.

Ferner Gymnafien zu Großwardein, Temesvar, Szatmar,

Nagy-Banya, N. Karoly, Arad, Klausenburg, Karlsburg, Bistrit, Hermannstadt, Kronstadt, Csif-Somlyo, Szilagy-Somlyo, Kanta, Marosvasarhely, Udvarhely, Zalathna, Elisabethstadt und Gyergyo-Sz-Mislos; welche größtentheils auf Staatskosten erhalten wurden.

- 2. Für die Magnaren reformirter Religion:
- Zu Debreczin, N. Enyed, M. Bafarhely, Klaufenburg, Udvarhely und Sziget Kollegien, zu Szaßvaros und Zilah Gymnafien.
 - 3. Für die Magharen focinianischer Religion:
- Bu Klaufenburg ein Kollegium, zu Thorda und Sz. Kereftur Gymnafien.
- 4. Für die Sachsen (Deutschen) lutherischer Religion: 3 u Hermannstadt eine Akademie der Rechtswissenschaften, dann zu Hermannstadt, Kronstadt, Mediasch, Schäßburg und Bistriß Gymnasien, in welchen auch die philosophischen Wissenschaften vorgetragen wurden.

Die nichtunirten Romanen hatten gar feine höhere Lehran= stalt, die unirten aber bloß zwei bischöfliche Gymnasien zu Belen nes und zu Blafen dorf, und ein einziges Lyceum zu Bla= fen dorf, in welchem nebst den philosophischen Wissenschaften auch die theologischen vorgetragen wurden. Die zahlreiche romanische Rugend, welche fich nicht ausschließlich dem geiftlichen Stande wid= mete, war genöthigt, die inländischen katholischen Lehranstalten. in welchen früher die Wiffenschaften, nach dem scholaftischen Sy= steme, von magnarischen Professoren in der lateinischen, in den letteren Jahren aber in der magnarischen Sprache vorgetragen wurden, zu befuchen. - Durch den letten Bürgerkrieg, in melchem die Nomanen den rebellischen Magyaren, als Partei entge= gen getreten find, ift ein gemeinschaftliches Besuchen der Schulen unmöglich geworden; andererseits werden nun in den von magya= rifchen Professoren besetzten Schulen die Wissenschaften in der noch nicht gebildeten, für den Romanen befonders schweren magyari= schen Sprache, die übrigens für den lettern weder von einem praftischen (nach dem Grundsate der Gleichberechtigung aller Na= tionalitäten), noch von einem wiffenschaftlichen Rugen ift, vorge=

tragen. Die gehorsamst untersertigten, von ihrer Nation damit besonders beauftragten Deputirten bitten daher Ein hohes f. f. Eultusministerium, um die Bewilligung, wornach den Romanen gestattet werde, bis zur weitern Organistrung der Schulen eine nationale juridische Fakultät mit dem 1. Oktober d. J. in Blasendorf, wo bereits eine philosophische und theologische Fakultät existirt, zu eröffnen, und eine Katheder für den Unterricht der griechisch nicht unirten Religion zu bestellen, deren Erhaltung entweder aus den siebenbürgischen politischen Fonds oder aus andern disponibeln Summen des Staates bewirft werden kann.

Borderhand wurden folgende juridisch politische Lehrgegenstände in drei Jahrgängen zur Bildung der Jugend in diesem Fache hinreichend sein.

I.

- 1. a) Encyflopadie der Staatswiffenschaften.
 - b) Natur= und Bölkerrecht.
- 2. c) Staatengeschichte und Statistik. Cluj

Π.

- 3. d) Römisches Recht.
- 4. e) Positives Civil- und Strafrecht.
 - f) Gerichtliches Verfahren.

Ш.

- 5. g) Kameralwiffenschaften.
 - h) Merkantilgeset.
 - i) Staatsrechnungswissenschaft.
- 6. k) Desterreichisches Staatsrecht, Gemeindegeset, politische und Gerichtsorganisation 2c.
 - l) Polizei,

welche nach der obigen Bezeichnung von 6 Professoren mit einem Honorarium von 800 fl. C. M. per Kopf vorgetragen werden könnten. Hiezu würde noch die Stelle des oberwähnten Professors der Religion mit einem Honorarium von 600 fl. C. M. beiszufügen sein.

Hohes f. f. Cultus-Ministerium! Die schleunige Einrichtung dieser Facultät, noch bevor die durchgängige Organistrung der Schulen, welche die romanische Nation von der hohen Regierung mit Zuversicht erwartet, vorgenommen wird, ist ein dringendes Bedürsniß, weil einerseits mehrere Hunderte Studierende, durch die letzten Ereignisse, in der Fortsetzung ihrer Studien gehindert worden sind, und nur mit dem größten Nachtheile sowohl für sich, als auch für die Nation, ohne nüglich beschästigt zu werden, bleisben können; andererseits aber braucht die Nation, zur würdigen Besetzung der ihr kompetirenden Gerichts- und politischen Verwaltungsstellen mit den nöthigen wissenschaftlichen Kenntnissen gerüstete Männer.

Indem die Unterzeichneten Ein h. k. k. Cultus-Ministerium um die Würdigung und baldige Erledigung dieses heißen von der Nation ausgesprochenen Wunsches bitten, verbleiben sie mit der Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung

Eines hohen f. f. Cultusministeriums

ibrary Cluj Diener.

Wien, am 1. September 1849.

Die Deputirten der romanischen Nation. (Folgen die Unterschriften.)

Gefuch betreffend die Wiederbesetzung der Werschetzer Diöcese.

Hohes Ministerium des Cultus!

Vor einigen Wochen ist Stephan Popovits, Bischof der im Banat liegenden Berschetzer, früher Karausebescher genann= ten, Diocese gestorben. - Dieses Bisthum gablt über 300 Bfarreien, worunter faum 30 ferbische, ftark mit Romanen untermischte, die übrigen aber ausschließlich mit Romanen bevölkerte Gemeinden find. — Bei dem Umftande, daß diefe nun vafant gewordene Bericheter Diocese eine überwiegend romanische Bevolferung in fich enthält, muffen die dort wohnenden, eine Kirchengesellschaft ausmachenden Romanen laut §. 2 der am 4. März 1. 3. von Gr. Majestät verliehenen Grundrechte, in die Ausübung aller, einer jeden gesetzlich anerkannten Kirche zukommenden Rechte eintreten, denen zufolge ihnen auch die Verwaltung ihrer Kirchenangelegenhei= ten anvertraut ift; da aber der gegenwärtig im Banate muthende Bürgerkrieg die Ausübung dieses, den viel geprüften Romanen eingeräumten Rechtes, fo wie es die Sagungen der morgenlandischen Kirche vorschreiben, und wie es die romanische Nation in 3 Punften sub c) ihrer Gr. Majestät am 25. Februar 1. J. eingereichten Betition verlangt hat, nicht gestattet, fühlen sich die Gefertigten als Deputirte der romanischen Nation verpflichtet, damit die Seelforge in diesen hochst wichtigen Zeitumständen fei= nen Abbruch erleide, das hohe Cultus = Ministerium zu bitten: Sochdasielbe wolle, unbeschadet des vermoge der Sakungen der morgenländischen Kirche, den Diöcesangläubigen gebührenden Bahlrechtes, und der auf den ermähnten Satzungen begründeten Beschlüsse der romanischen Versammlungen zu Blasendorf und Lugos v. 3., welche den unterfertigten Deputirten zur Richtschnur dienen, - in dem jegigen außerordentlichen und für die Zufunft feine Folgen nach fich ziehenden Falle, für die zeitweise Berwaltung der erledigten Bericheker = Raranfebefer Diocese zum Administra= tor derfelben, den mit den erforderlichen kanonischen Gigenschaften begabten Abten Patricius Popescul, - zu deffen größerer Empfeh= lung wir nicht unerwähnt laffen können, daß er feiner Moralität und ausgezeichneten Renntniffe wegen, als Romane, nach Karlowik zum Konfistorialrathe der Erz-Diöcese einberufen und ange= stellt war. - um so mehr zu ernennen, als es von ihm, der in der Werscheger Diöcese geboren und erzogen ift, zu erwarten fteht, daß es ihm am meiften gelingen werde, die durch fo viele Kriegs= schläge beimgesuchten Banater Romanen zu tröften und fie in der Empfänglichkeit für die Maßregeln der Neu-Organistrung Dester= reichs auch fortan zu erhalten.

Augleich beliebe das hohe Cultus-Ministerium zu verfügen: daß die Berlaffenschaftsmaffe des verstorbenen Bischofs, Stephan Popovits, nicht in die serbische Nationalkasse nach Karlowik, wie es bis zur Ernennung des ferbischen Patriarchen, Joseph Rajacfics (deffen Einfluß auf die Romanen vermöge des oben bezogenen §. 2 der Grundrechte aufgehört hat) üblich, obwohl widerrechtlich war, abgeführt werde, sondern beim Beneficium felbst, sammt den Interfalar-Ginfunften zu verbleiben habe, und von dem Diocefan-Umte felbstftändig verwaltet werde; ferner dem ferbischen Patriarchen iede fernere Einmischung in die Angelegenheiten der romanischen Kirche — welche Einmischung sowohl mit dem Grundsate der Gleichberechtigung aller Nationen, als auch mit dem oberwähnten §. 2 der verliehenen Grundrechte im Widerspruche fteht, - ju untersagen, und den Romanen die Befugniß zur Abhaltung eines Rongreffes behufs der firchlichen Konstituirung, so wie auch der Bahl der Bifchofe und eines Erzbischofes zu ertheilen; bis zur definitiven Besetzung aber der Werschetzer Diöcese, beliebe das hohe Cultusministerium anzuordnen, daß die in derselben einzuweihenden Klerici nach der Lokalität der Bischöse von Arad oder von Siebenbürgen, ihrer Ordination wegen, angewiesen werden. Wit tieser Ehrsurcht verharrend

ergebenfte Diener.

Wien, am 20. Juli 1849.

Andreas Schaguna m. p., Bischof der morgenländischen Kirche.

Johann Mocioni de Foen m. p., Grundbesitzer aus dem Banat. Peter Mocioni de Foen m. p., Grundbesitzer aus dem Banat. Johann Popassu m. p., Kronstädter Erzpriester.

Peter Cermena m. p., Stadthauptmann der fon. Freifiadt Temesvar.

Dr. Johann Dobran m. p., Hofagent.

BCU Cluj / Central University Library Cluj

Gefuch um die Absonderung der romanischen Hierarchie von der ferbischen, und um die Abhaltung einer rom. Generalsynode.

Hohes kaifert. Ministerium!

Per serbische Patriarch hat von dem hohen Ministerium die Erlaubniß erlangt, auf einer Synode sämmtlicher Bischöfe die Angelegenheiten der orientalischen Kirche zu berathen, und dieser Patriarch hegtz die Ahstat, bei dieser Gelegenheitz auch über die kirchlichen Angelegenheiten der Romanen zu entscheiden und die kirchliche Suprematie über dieselben auch für die Zukunft sich vorbehalten zu wollen. Diese für die Zukunft der romanischen Kirche und Nation höchst einslußreiche Angelegenheit, veranlaßt nun die ehrsurchtsvoll gesertigte Deputation der romanischen Ration dem hohen k. k. Ministerium über das Verhältniß der romanischen zur serbischen Kirche Folgendes zur hohen Würdigung vorzulegen.

Wie es aus der beigeschlossenen Broschüre entnommen werden wolle, hatte die Kirche der Romanen in Oesterreich, deren Verwaltung selbstständig und in mehrere Visthümer getheilt war, bis zum Jahre 1699 ihr eigenes von jeder andere Kirche unabhängiges Oberhaupt, und zwar unter dem Namen eines National-Metropoliten.

Das Necht der romanischen Kirche, ein solches Oberhaupt zu besitzen, liegt in ihrer eigenen, in dem Ritus der morgenländischen Kirche gegründeten Konstitution, kraft welcher die Kirche einer jeden Nation in administrativer Hinscht selbstständig und

unabhängig von der Kirche jeder andern Nation zu halten ist; ferner ist die griechisch nicht unirte Kirche eine nationale auch, weil der Gottesdienst so wie die Verwaltung derselben in der Nationalssprache abgehalten und vollzogen wird, und die letztere — ungeachtet der bei der orientalischen Kirche bestehenden allgemeinen kanonischen Rechte — sich auch auf die Bedürfnisse, Sitten und eigenthümlichen Gebräuche der Nationen gründet, endlich weil die Geistlichen, vom Metropoliten angefangen bis zum letzten Diakon, durch freiwillige Beiträge der Nation bis jest erhalten werden.

Die von der orientalischen Kirchen-Ronstitution bedingte Gin= heit der Bischöfe, Erzbischöse und Patriarchen der verschiedenen Bölfer eines und desselben Glaubens, findet ihre Begrundung nicht in administrativen, sondern rein dogmatischen Rucksichten; nämlich in der Befennung derfelben Dogmen und in der Beobachtung einiger, bloß ceremonieller, beim Gottesdienste vorkommender Kirchengebräuche, die darin bestehen, daß der pontisizirende Bifchof in einigen bei gottesdienstlichen Funktionen vorkommenden Gebeten des Metrovoliten und diefer wieder des Patriarchen (wenn derfelbe auch fremd ift) erwähnt. Die orientalische Rirche erkennt im Sinne ihrer Dogmen Chriftum zu ihrem Oberhaupte an — fie glaubt an ein unfichtbares Saupt; weicht aber von der römisch-fatholischen Kirche darin ab, daß sie hinsichtlich ihrer Berwaltung, für jede einzelne Nation einen eigens gewählten Bor= ftand hat, welcher bei verschiedenen Nationen desfelben Glaubens. auch verschieden (mystisch oder physisch) sein kann, wie z. B. bei den Ruffen und Griechen wird die Kirche durch eine Synode, und in der Balachei durch einen von dem Metropoliten der Moldau unabhängigen eigenen Metropoliten verwaltet; mahrend die katholische Kirche sowohl in dogmatischer als administrativer Sinsicht eine vollkommene Ginheit bildet und ihrer Hierarchie ein Spftem jum Grunde liegt, welches auf feine Nationalität Bedacht nimmt.

Die Bestätigung des bisher Angeführten enthält beinahe jedes Blatt des romanischen Rechtes und der Dogmatif der orienstalischen Kirche.

Obgleich es nun in der Natur dieser Rechte und Dogmen gelegen wäre, jede orientalische National-Kirche vor Uebergriffen und Unbilden zu schützen, so fiel die romanische Kirche dennoch zu ihrem größten Unglude dem despotischen Drude der ferbischen Erzbischöfe anheim, welche auf fie in intellektueller, moralischer und materieller Beziehung den schädlichsten Ginfluß ausübten. Die ferbischen Bischöfe wendeten nämlich Alles an, um den Romanen den Weg zur intellektuellen und moralischen Bildung abzuschneiden. Sie ließen das Schulmefen der Romanen fo tief finken, daß felbst jene wenigen Schulen aufgelöst wurden, welche die ro= manischen Gemeinden auf ihre eigenen Rosten errichteten und erbielten. In dieser schnöden, allen Menschenrechten hohnsprechen= den Handlungsweise zeichnete sich aber vor allen andern der ehe= malige Erzbischof, Metropolit Stratimirovits, aus, welcher ein notorischer Verfolger der Romanen mar, da er fich selbst auszu= drücken pflegte, daß ihm nichts verhafter, als die romanische Sprache sei. BCU Cluj / Central University Library Cluj Unter folchen Umftänden konnte sich natürlich die Cultur

der romanischen Nation nicht entwickeln; denn die Macht, welche die Serben über die Romanen in Händen hatten, wurde so strenge geübt, daß alle Männer, die es wagten, sich der Na= tion anzunehmen und ihren schlummernden Geist zu erwecken und zu bilden, sich der Verfolgung, welche gewöhnlich mit der Ver= bannung endete, aussetzten. Es ist leicht zu begreifen, aus welden Gründen die serbischen Kirchenhäupter mit einer so außer= ordentlichen Intoleranz gegen die Romanen verfuhren, wenn man bedenkt, daß die Serben, in deren Händen die Suprematie lag, faum 1 Million, die untergeordneten Romanen dagegen aber über 3 Millionen Menschen gablen, und daß das Migverhaltnig der Bevölkerung also, um die Herrschaft zu behaupten, nur durch eine geistige Unterdruckung und die Entfernung aller aufgeklärten Manner aus der romanischen Nation hergestellt werden konnte. liegt also die vorzüglichste Ursache des Zurückleibens der roma= nischen Nation und ihrer Beiftlichkeit in der Gultur.

Richt minder nachtheilig für die Romanen war die serbische Hierarchie aber auch in moralischer Beziehung, da aus den meisten romanischen Kirchen die romanische Sprache ausgeschlossen wurde, und da man den Romanen serbische Bischöse, Erzpriester und Priester vorsetze, welche die Landessprache entweder nicht kannten oder gar verabscheuten, und welche in Folge dessen ohne Liebe und ohne Vertrauen von Seite der Nation deren moralische Bischung vernachläßigten, oder wohl gar im Sinne der serbischen Sierarchie, welche die Slavonistrung und Beherrschung der romanischen Nation stets vor Augen hatte, hintertrieben.

Aber auch in materieller Rücksicht war die serbische Kirchenherrschaft für die romanische Nation von großem Berderben. Denn alle Einkünfte der romanischen Bisthümer flossen während der Zeit, als sie unbesetzt waren, so wie das Bermögen der mit Tode abgegangenen Bischöse und die Proventen der Klöster in die sogenannte Nationalkasse, welche von dem serbischen Metropoliten zwar misseinerhaus drei Serbenibestehenden Kontrolle, aber ohne allen Einfluß der Nomanen verwaltet wird.

Aus dieser Kasse sind zwar allerdings enorme Summen zur Gründung und Erhaltung verschiedener Institute und zur Unterstützung armer Studirenden u. dgl. verausgabt worden, — aber diese Wohlthaten kamen nur den Serben und nie den Rosmanen, welche doch das meiste für diese Kasse beitrugen, zu Gustem, und die letzteren für deren Kinder und Geistlichkeit nie etwas geschah, mußten es dulden, daß eine fremde, kaum vor einem Jahrshunderte eingewanderte Nation, sie als die ursprünglichen Bewohsner Ungarns, geistig, moralisch und materiell unterdrückte.

Bei dieser traurigen Sachlage sehen wir uns daher in die Nothwendigkeit versett, das hohe k. k. Ministerium im Namen der Nation zu bitten, auf Grundlage ihres dieskalls bestandenen und historisch erwiesenen Nechtes, so wie auch im Sinne der octroyirten Neichsverfassung vom 4. März 1. J., kraft welcher jeder Nation ihre Selbstständigkeit und freie Entwicklung gewährleistet, und laut des §. 2 der Grundrechte jeder Kirche ihre Freiheit ge-

sichert wird, daß zur Beseitigung der zur Sprache gebrachten Uebelstände der romanischen Nation ein, von der serbischen Sier, archie ganz unabhängiger Metropolit gewährt, und veranlaßt wers den möge, daß dieser in einem aus der Mitte der Nation einzuberuschen Congreß durch die Abgeordneten derselben erwählt und Sr. Majestät zur allerhöchsten Bestätigung vorgestellt werden dürse.

Rücksichtlich der bevorstehenden Synode der serbischen Bischöfe aber bitten wir, daß deren Wirkungsfreis nur auf die Ansgelegenheiten der serbischen Kirche beschränft bleibe, und selbst die Trennungsfrage der romanischen Kirche von der serbischen nicht in den Bereich ihrer Berathungen gezogen werde, weil wir sonst allen Grund zu der Besorgniß haben, es werde bei dieser Synode die erwünschte und nothwendige Trennung nicht zu Stande kommen, indem bei dieser Synode die Serben, nebst dem Präsidenzten, dem serbischen Patriarchen, noch 6 Bischöse stimmführend haben, während die Romanen, troß ihrer mehr als dreisachen Einwohnerzahl, nur durch 2 Bischöse, nämlich jenen von Siebenbürgen und Arad (die Werscheher Diöcese ist unbeseht, jener von Temesvar ist ein Serbe) vertreten werden und mithin in einer abssoluten Minorität stehen würden.

Die getrenen Bittsteller geben sich daher der Hoffnung hin, daß die Befreiung der romanischen Kirche von dem Drucke der serbischen Hierarchie von Sr. Majestät unserm allergnädigsten Kaiser auf Grundlage des Einrathens von Seite des hohen Ministeriums und unserer zwei romanischen Bischöfe mittelst eines allerhöchsten Restriptes werde verzügt werden.

Wien, am 24. Oftober 1849.

Gines hohen Ministeriums ergebenste Diener. Die Deputirten der romanischen Nation:

Johann Popassu m. p., Erzpriester. Peter Mocioni m. p. Dr. Johann Dobran m. p., Hofagent. Peter Cermena m. p. Dr. Constantin Pomutiu m. p. Theodor Serbu m. p.

Huldigung und Bitte der Nomanen aus der Arader Dibeefe.

Euere Majestat!

Auch die dem erlauchtesten Kaiserhause zu jeder Zeit treuen Romanen des griechisch nicht unirten Arader Kirchensprengels hat, so wie deren übrigen treuen Brüdern der Gesammtmonarchie, die segenverheißende Thronbesteigung ihres jugendlichen Kaisers mit den innigsten Gefühlen der Freude und hoffnung erfüllt, die fie Gurer Mafestat um fo febnlicher unverzüglich in Unterthänig= feit ausdrücken zu laffen munichten, je ftrenger die Aeußerung folder Gefühle, von der zu jener Zeit in diesem Sprengel mit großer Uebermacht gebietenden Magyarenherrschaft verpont, durch deren Baffengewalt zurudgehalten wurde, und je willkommener zur Zeit weit ausgebreiteten Verraths die Aeußerung treuer Anhänglichkeit würde gewesen sein. Obgleich nun denselben das Berdienst der Rechtzeitigkeit die widrigen Umftande benommen haben, so konnten doch die erwähnten Romanen, nachdem der Sieg der kaiserlichen Waffen auch ihnen den Weg zum allerhöchsten Thron Guerer Majestät eröffnet hatte, von ihren lang zuruckgehal= tenen Gefühlen gedrängt, nicht umbin, alsbald eine Rirchen = Gemeinde-Versammlung zur Bahl von Abgeordneten zu veranstalten, die mit dem ehrenvollen Auftrage zu den Stufen des Thrones Guerer Majestät gesendet werden follten: Guerer Majestät nebst der Suldigung auch dieses Theiles der romanischen Bevölkerung der Monarchie den innigsten Dank derselben für die im aller=

höchsten Manifeste vom 2. Dezember 1848 allen Nationen der Monarchie zugejagte Gleichberechtigung mit der unterthänigsten Berficherung zu Fugen zu legen, daß auch fie, die fie gegen die erften Usurpationsversuche des Pesther Landtages das Schild, wiewohl von der Uebermacht niedergedrückt, mit wenig Erfolg, zu erheben fich nicht gescheut haben, jedesmal zur Niederhaltung der Keinde des Thrones und der Gesammtmonarchie Gut und Blut zu opfern bereit find. Zwar wurden mehrere Mitglieder diefer Versammlung, ungeachtet nicht nur der Lonalität des Zweckes derfelben, sondern auch der Lovalität der bekannten Gefinnungen der erwähnten Mitglieder jener Bersammlung, durch die magnarischen Kommissäre des Distrikts in strenge Untersuchung genommen; nachdem aber wir unter= thaniast Gefertigten zu obigem Behufe bereits erwählt und durch den Arader Bischof Gerafimus Rat, der feines leidenden Buftan= des halber perfönlich zu erscheinen unvermögend ift, zur Vollzie= hung des erwähnten Auftrages sowohl in seinem als auch in der Berfammlung Namen schriftlich ermächtigt waren, hielten wir es für unsere heiligste Pflicht, dem uns gewordenen ehrenvollen Auftrage um fo schleuniger nachzufommen, je später die Gelegenheit zur Erfüllung dieser uns theueren Unterthanspflicht fich endlich geboten hat.

Indem wir demnach mit der allerunterthänigsten Bitte uns nahen, daß Euere Majestät die Huldigung und den Dank der erwähnten Romanen, so wie auch die Bersicherung ihrer Bereit-willigkeit zu jedem Opfer, welches die Sicherheit des allerhöchsten Thrones und die Integrität der Gesammtmonarchie erheischen sollte, huldreich aufzunehmen geruhen mögen, wagen wir im Namen der romanischen Bevölkerung des Arader Kirchensprengels zu der im Namen der übrigen Romanen der Monarchie Euerer Majestät wiederholt unterbreiteten Bitte, um Erledigung der Euerer Majestät am 25. Februar 1. I. unterthänigst eingereichten und hier im Drucke beigeschlossenen Betition, zu welcher auch die Romanen des Arader Kirchensprengels sich bekennen, und um Ertheilung einer allergnädigsten Resolution darauf, auch unsere Bitte um

fo mehr beizufügen, da fich im entgegengesetten Kalle allen Ro= manen die troftloseste Befürchtung aufdringen muß, als fei ihre treue Nation auch fernerhin verurtheilt, als Beute der verhaften Suprematie fremder Boltsftamme, ein willenlofer Saufe, bestimmt zur Ausgleichung der Interessen anderer — ihr an Treue, Bahl und Verdiensten kaum gleichkommenden — Nationen zu fein; mas fie, bei Gott, Euere Majestät! nie verdient hatte, und jest nach so vielen gebrachten Opfern, am wenigsten erwarten konnte, mas ferner weder den allgemeinen Intereffen der Monarchie förderlich, noch ihrer kunftigen Entwicklung dienlich sein konnte, wo doch anderer= feits eine allerhöchste Gewährung, in welcher allein wir unfer Beil, nufere gangliche Erlöfung von der uns, trot der Reichsverfaffung und der allerhöchsten Manifeste, beute wie ehedem niederdrückenden Oberherrschaft anderer Nationen zuversichtlich zu finden hoffen, nicht den geringsten Anstand haben dürfte, da die treuen Romanen, weit entfernt, separatiftische Tendenzen zu hegen, sich nur nach folden allerhöchsten Begunftigungen sehnen arwelche auch andern Nationen der Monarchie unter der väterlicher Regierung Guerer Majestät zum größten Theil schon gewährt worden sind, und woburch wir ganz dahin zielen, daß die Monarchie groß, einig und mächtig, die angebetete Dynastie aber glorreich und unerschütter= lich fortwährend bestehe und gedeihe.

In tiefster Ergebenheit Euerer Majestät

allergetreueste Unterthanen.

Wien, am 15. November 1849.

Die Deputirten der romanischen Arader Diöcese:

Theodor Serbu m. p. Bincenz Babefiu m. p. Gregorius Popovici m. p.

Beschwerde der Banater Romanen.

Euere Majestat!

That ahrend es andern Nationen gegönnt ift, sich der von Eurer Majestät erhaltenen huldreichsten Gewährungen mit triumphirender Freude zu rühmen und dafür den Tribut ihrer Dankbarkeit zu den Stufen des allerhöchsten Thrones Guerer Majestät niederzulegen, sind die Romanen, nachdem sie die Kunde von dem allergnädigsten Beschlusse Guerer Majestät, wornach die Banater Romanen, um mit der serbischen Woiwodina vereint zu werden, durch das allerhöchste Patent vom 18. November 1. J. von ihren Brüdern über die Marosch getrennt wurden, mit Bestürzung vernommen haben, so unglücklich, statt den gehossten Gefühlen der Freude und des Dankes, Gefühle des Schmerzens vor Euerer Najestät laut werden lassen zu müssen.

Denn je zuversichtlicher die Romanen auf ihre, mit zahllossen Aufopferungen bewiesene Treue und die dafür erwartete allershöchste Gnade Eurer Majestät banend, eine günstige Erledigung der in ihrem Namen Eurer Majestät zu Olmüß am 25. Februar I. J. durch die romanische Deputation eingereichten Petition warteten und demnach auf ihre Bereinigung zu einem nationalen Ganzen hofften, und noch ferner darum bitten, um so tiefer traf sie der Schmerz, den sie über die dem obbelobten Patente vom 18. Noswember gemäß erfolgte Zertrümmerung des bisher beisammen geswesenen Theiles ihrer Nation empfanden, um so tiefer war der

Schmerz, einen Theil der Romanen mit der Boiwodschaft vereint zu sehen, mährend jene im Arader, Biharer, Satmarer und Marmaroscher Comitate einem anderen, und die in dem neu gebildeten Sachsenlande einem dritten Elemente preisgegeben find.

Nur Verstocktheit oder das gangliche Aufgeben jeder Hoffnung auf die fernere Gnade Euerer Majeftat hatte uns veran= laffen können, diesen Schmerz zu verschweigen. Jedoch nicht Berftocktheit, fondern ein erwiesen treues offenes Berg, von dem findlichsten Butrauen zur Gnade und zur Gerechtigfeitoliebe Gurer Majestät erfüllt, leitet unsere Schritte, und führt uns mit der unterthänigsten Bitte vor den Thron Eurer Majestät, daß da eine ungehinderte Entwicklung der Nationalität dort, wo fie dem Mit= einflusse einer fremden, und besouders einer an die Ausübung der Suprematie gewohnten Nation unterworfen ift, nicht leicht erreicht werden fann, Gure Majestät allergnädigst geruben mögen, den von Romanen bewohnten Theil des Temesch = Krassoer Distriftes, wozu auch ein fehr beträchtlicher Theil Des Torontaler Comitats gehört, von der Woiwodschaft Serbien absondern, und mit dem von Romanen bewohnten Gebietstheile über der Marosch um so mehr wieder vereinen zu laffen, da von einem zahlreichen, dem Raiserhause treu ergebenen Volke, wie das romanische, in allen von ihm bewohnten Theilen der Monarchie ohne Ausnahme sich erwiesen hat, nicht nur keine Gefahr, wie fie von Miggunftigen, welche die romanische Nation unter der Suprematie ihrer eigenen Nation zu erhalten munschen, der Regierung Eurer Majestät vorgespiegelt wird, zu befürchten, sondern vielmehr in Zeiten der Befahr eine um fo fraftigere Silfe zu erwarten fteht, je zahlrei= cher, fraftiger, dankerfüllter es ift.

Guerer Majestat

allergetreueste Unterthanen.

Ju Monate December 1849.

(Folgen bei 600 Unterschriften.)

Petition der Romanen aus der Groß = Wardeiner Diöcefe.

Euere geheiligte k. k. Majestät! Allergnädigster Herr!

Mit dem Beistande Gottes und der unbestegbaren Waffen Euerer Majeftat gelang es, den Aufstand im Innern Ungarns zu dämpfen, und nachdem fich dieses Land abermals der gesehmä= Bigen Berrschaft Guerer Majestät, dem angestammten Fürsten unterworfen hat, ift es das romanische Bolf aus den Komitaten von Bihar, Satmar, Sabolcs, Ugocfa, Marmarofch, Arad, Befes, Temesch, Torontal und Krasso, welches, nachdem Kunde gewor= den von der Constitution, die Euere Majestät am 4. März 1849 dem öfterreichischen Gefammtstaate zur Begludung feiner Bolfer ertheilte, und von den Borfcblägen, welche die Deputirten der Ro= manen aus Siebenburgen und dem Banate zur Begluckung des romanischen Bolkes und Bewahrung seiner Nationalität Guerer Majestät unterbreiteten — so wie endlich von den huldreichen Berheißungen, welche Euere Majestät am 25. Februar, 20. Juni und 18. Juli 1849 diesen Devutirten zu machen geruhten, daß Euere Majestät als Bater und Biederhersteller der romanischen Nation die bittern Kränfungen, welche diesem Volke durch so viele Jahrhunderte hindurch zugefügt wurden, fühnen, diese unterdrückte Nation aufrichten, und fie zu einer gleichen Behandlung mit den übrigen Bölkern des Raiserstaates erheben wollen — der allwal=

tenden Borsehung dankt, die der treu ergebenen romanischen Nation in der Person Eurer Majestät einen wahren Besteier schenkte, der gerecht sein wird für dieses Bolk, das durch die Ungerechtigsteiten so vieler Jahrhunderte niedergedrückt und dem Verlöschen nahe gebracht wurde.

So ist es, Eure Majestät! die historischen Schriften Ungarns und Siebenburgens bezeugen es, daß fich Alles gegen diefe Nation verschwor, daß dieser Bolfsstamm, einer der altesten Europas, von den andern in Ungarn und Siebenburgen wohnenden Nationen, namentlich von den Ungarn, Serben und Sachsen gefnechtet ward, daß diefes Bolk nicht als Ration betrachtet, sondern als eine von Menschen verlaffene Beerde, welche von ihren Tyrannen oder Grundherren anderer Nationen wie das Bieh behandelt, vor den Bflug gespannt und martervoll geveinigt wurde. Wird sich da wohl Jemand wundern, daß dieses Bolf, zur äußersten Berzweiflung getrieben, zu Anfang des vergangenen Jahrhunderts unter Raiser Joseph II. fich erhob, um dieses thrannische Joch abzuschütteln? Unter solchen Umständen hat es jedoch seine Treue für den kaiferlichen Thron immer bewahrt, wiewohl es der natür= lichen Rechte, ja felbst der Menschenwürde beraubt, als bloßes Werkzeug des Wohllebens anderer Nationen gebraucht wurde.

Die ungarische Gesetzgebung entriß der romanischen Nation die Rechte, die sie hatte: so unter dem Kaiser und Könige von Ungarn Leopold I., Zeuge dessen der Artikel 64 des ungarischen Landtages vom Jahre 1681, welcher lautet: "die Statuten und Privilegien der Walachen (Romanen), als dem Lande und der Krone gefährlich, werden so wie früher der Art. 90 des Jahres 1609 und Art. 40 des Jahres 1635 kassirt wurden — mit allen jenen später ersolgten Zugeständnissen kassirt und als ohne Rechts-wirfung erklärt." So haben die Romanen das Woiwodat, das sie früher hatten, und alle Nationalitätsrechte verloren, worauf die Versolgung und Unterjochung dieser Nation bis zum heutigen Tage ersolgte.

Die Wahrheit zu gestehen, wurde es zu viel Mühe kosten,

um alle Ungerechtigkeiten und Unglücksfälle aufzuzählen, welche dies den Kaisern und Königen stets treu ergebene romanische Bolk, sei es in religiöser, staatlicher oder politischer Beziehung erduldet; es genügt zu sagen, daß die Zeit seit dem Jahre 1659 für die Romanen das war, was für das ifraelitische Bolk die babyslonische Gefangenschaft, in welcher die Romanen auch jett noch schmachten, da jener Theil der Nation, der in den Komitaten Ungarns wohnt, noch unter dem Joche der Ungarn, der in Siesbenbürgen wohnende unter jenem der Ungarn und Sachsen, und der im Temescher Banat wohnende unter dem Joche der Komanen, welche ber älteste Bolkstamm in diesen Landen ist, in tieser Knechtschaft.

Euere geheiligte Majestät! Gerechtigkeit ift die Grundfeste aller Staaten und Regierungen, fein Reich fann fur die Lange bestehen, in welchem sie nicht geubt, in welchem Treue und Ber= dienst nicht belohnt und das Gegentheil hievon nicht feine Strafe findet. Das Nationalgefühl aift fo tief eingemurgelt in der Bruft eines jeden Bolfes, daß fein Bolf von einem andern unterjocht fein will, und das ihm auferlegte Joch auf jede mögliche Beife abzuschütteln trachtet; auch kann ein dauerhafter Friede nicht ge= hofft werden, in so lange nicht eine jede Nation, von der Supre= matie einer andern befreit, ihre felbstständige Existenz erlangen und in fo lange nicht die hohe Regierung die Gleichberechtigung in dem Sinne durchgeführt haben wird, daß fein Bolf über dem andern herriche, feines dem andern gurudgefett werde. Dies war der Gedanke Euerer Majestät, als nach Unterdrückung der Revolution, Euere Majestat den Riesenbau des neuen Defterreichs auf der festen Grundlage der "gleichen Achtung aller Nationali= täten, der vollen Unabhängigfeit der einen von den andern, und der eigenen Bertretung einer jeden unter der gemeinsamen Cen= tralregierung" aufführen zu wollen erflarten. Diefer Gemahrun= gen theilhaftig zu werden, municht auch die romanische Nation, welche feiner andern in der Treue gegen Gure Majeftat zurudftebt, und allein in Ungarn, Siebenburgen und dem Banate, ohne Gin=

fcluß der Bukowing, drei Millionen Seelen gablt. Guere Majeftat geruhten auch in den auf die Bitten dieser Ration ergange= nen allerhöchsten Erklärungen ihr die Theilhaftwerdung an diesen Bewährungen huldreichst zuzusichern. Dennoch aber erhielten die Buniche diefer Nation in der Reichsverfaffung vom 4. März ihre Erfüllung nicht, da fie in diefer Reichsverfaffung fich weder erwähnt. noch auch darin die ausdrückliche Zusicherung ihrer Nationalitäts= rechte findet, wie dieß doch bezüglich der magnarischen, der serbi= schen, der froatischen und sächsischen Ration der Kall ist. mehr verbleibt nach dieser Berfaffung, ihrem eigenen Grundprinzipe, d. h. der Gleichberechtigung aller Volksftämme entgegen, die romanische Nation, nach den verschiedenen von ihr bewohnten Provinzen, auch fortan der Herrschaft der übrigen bevorzugten Na= tionen unterworfen. Denn es wird zwar in dem §. 71 erwähnter Reichsverfaffung, in welcher der magnarischen Nation eine eigene Berfassung, Municipalverwaltung und Landesregierung zugesichert wird. der gleichen Berechtigung aller Bolksftammeargedacht; diese aber fann unmöglich zur Bahrheit werden, da die Magnaren in dem von ihnen bewohnten Gebiete gahlreicher und mächtiger gegen die Romanen im Vortheile stehen und dieselben, da fie durch ihre Abtrennung von dem übrigen Nationalförper geschwächt, auch ferner wie bisher seit Jahrhunderten unter ihrem Ginfluß beugen werden. Baragraph 72 derfelben Reichsverfaffung ftellt die Er= richtung einer serbischen Woiwodschaft in Aussicht, durch die die ferbische Nation von der magnarischen Suprematie emancipirt werden, eine felbstständige Existenz und Berwaltung erhalten solle. Durch die Boiwolschaft, welche die Serben im österreichischen Kai= ferthume nie besessen haben, wird die romanische Nation noch mehr als bisber bedrückt werden; denn diese Woiwodschaft soll auf romanischem Gebiet errichtet, d. h. aus dem Temescher Banat, oder den Komitaten Temesch, Kraffo und Torontal, in denen bei 800,000 Romanen und verhältnißmäßig nur wenige Serben woh= nen, gebildet werden: sonach wurde die bei weitem überwiegende romanische Bevölkerung der geringen serbischen Minorität untergeordnet werden. Dieß mare für die romanische Nation um so schmerzlicher, da ihre Buniche und Bemühungen sich auch in firchlicher Beziehung von den Serben zu trennen, und ihre Rirche und Sierarchie von der ferbischen unabhängig zu konstituiren, dem hoben Ministerium nicht unbefannt sein konnten. Diefer gerechte Bunich der romanischen Nation findet aber in der Reichsverfasfung seine Erfüllung nicht, vielmehr foll das Bolf der Romanen nun nicht bloß in firchlicher, fondern auch in politischer Beziehung den Serben unterworfen werden, mas doch diese felbst, da fie die Rechte anderer Nationen achten zu wollen erflärten, als ein Unrecht ansehen mußten, denn wie sie selbst es verabscheuen, fich unter die Suprematie eines andern Stammes zu beugen, eben fo fonnen und durfen fie die Berrichaft über einen andern Bolfsftamm nicht auftreben. Beit entfernt, der ferbischen Nation die errungene Selbitftandigfeit, oder die ihr zugesicherte Woiwodschaft zu miß= aonnen, begen die Romanen nur den gerechten Bunfch: daß jene Boiwodschaft auf dem vou Serben bewohnten Gebiete etwa in Sirmien und Slavonien errichtet, und die Autorität ihres etwa in Karlowitz residirenden Woiwoden sich auf die romanische Nation nicht erstrecken werde.

Der §. 73 der Reichsverfassung erklärt die Unabhängigkeit Kroatiens von Ungarn und gewährleistet sonach dem kroatischen Bolfe nationale Selbstständigkeit. Bloß die romanische Nation, welche zahlreicher als die serbische, als die kroatische, ja zahlreicher als diese beiden zusammengenommen, ist, blieb weg aus der Reihe der selbstständig konstituirten Nationen Desterreichs. Ja noch mehr: nicht nur spricht §. 74 derselben Reichsverfassung die Aufrechthaltung der "Rechte" der sächsischen Nation in Siebenbürgen aus, sondern es wird noch durch einen besondern allerhöchsten Erlaß die Benennung des "Königsbodens" in jene des "Sachsenlandes" umgeändert, wiewohl die Bewohner dieses Gebietes zu zwei Drittheilen Romanen und nur zu einem Drittheile Sachsen sind. So wird demnach auch dort der älteste und zahlereichste Bolfsstamm der geringen Minorität eines andern unterworfen.

Alle Bölfer Ungarns und Siebenbürgens erlangten sonach eine selbstständige nationale Existenz, eigene Vertretung und Verswaltung, nur die romanische Nation verblieb dienstbar den übrigen Nationen, und zwar sowohl den Ungarn, als den Serben und Sachsen, und daher zurückgesetzt und von diesen mißachtet, ohne eine nationale Existenz zu erlangen, ja, ohne daß ihr in der Reichsversassung auch nur ein Wort der Erwähnung gewidmet worden wäre. Hieraus ergibt sich die traurige Volge, daß das romanische Volf durch die Reichsversassung selbst mit Verlezung ihres Grundprincipes, d. i. der Gleichberechtigung aller Nationalitäten, nicht gleich den übrigen Nationen als Nation, sondern höchstens als ein Volf fremder Junge anerkannt wird, als wenn ihm Gott feinen andern Beruf und seine andere Vestimmung gegeben hätte, als jene, für alle Ewigseit dienende Magd anderer Völfer zu sein.

Die Eurer Majestät treuergebene Nation der Romanen glaubte jett, mo das Reich der Auflösung nabe, und die Raiserfrone in höchfter Gefahr war, fet die von der Borfebung gefendete Gele= genheit gefommen, um in ausgezeichneter Beise ihre Trene zu bewähren, und durch Aufopferung von But und Blut für den Thron Eurer Majestat die Befreiung von der Knechtschaft anderer anwohnenden Nationen, und jene nationale Stellung zu verdienen, deren fich die Ungarn, Gerben, Sachsen und Kroaten erfreuen. In dieser Soffnung haben die Romanen bei Beginn der Bewegungen in Ungarn, bei 40,000 an der Bahl, auf dem Freiheitsfelde bei Blasendorf, ihre Bischöfe an der Spige, dem Raiferhause Sabsburg-Lothringen den Gid unverbrüchlicher Treue geschworen. Diefen Gid haben die Romanen gehalten, denn für Guere Maje= ftat find 40,000 Romanen gefallen, 400 romanische Ortschaften wurden zu Schutt und Afche niedergebrannt, und alles Bermogen geopfert. Größere Opfer haben für Eurer Majeftat erhabenes Saus weder die Arvaten, noch die Sachsen, noch auch die Serben je gebracht, und berücksichtiget man, wie viele Briefter diefer Nation gehängt, und wie viele Kirchen beraubt, verbrannt und entheiligt wurden, fo fann die Geschichte in feinem Jahrhundert

ein Beispiel ähnlicher Hingebung und Treue aufweisen. So viele und so große Opfer, solche Treue und Verdienst sollten Euere geheiligte Majestät nicht bestimmen, der treuen romanischen Nation, gleich den übrigen Völkern, das Recht freier Selbstständigkeit und nationaler Confistenz zu gewähren?

Sollten aber solches Verdienst und solche Aufopferung, durch welche andere Nationen ihre Nechte und Priviligien erwarben, noch nicht genügen, um dem treubewährten romanischen Volke die angesprochenen Rechte zu gewähren, dann ist diese Nation, die fein größeres Verdienst um den Thron Euerer Majestät mehr erlangen kann, zur Verzweiflung gebracht, da sie sich für ewige Zeiten zum Joche und zur Stlaverei verdammt sieht, aus welchen sie die größten Opfer nicht erretten konnten. Kann man dann von einem so verachteten, rechtlosen Volke, das über drei Millionen zählt, etwas anderes erwarten, als die äußersten, verzweiflungs-vollsten Schritte?

Bir aber Calauben Gemakaiferlichen Borte, Chas Guere Majestät dieser treuergebenen Nation gegeben haben, welche erwartet Gerechtigkeit und die Erfüllung der Berheißung, daß ihr, gleich den Ungarn, Kroaten, Sachsen und Serben, eine nationale Existenz zugestanden werde. So wie 1) die Ungarn ihren Gouverneur, die Sachsen ihren Nationsgrafen, die Gerben ihren Boimoden und die Kroaten ihren Ban haben, mogen den Romanen aus ihrer Mitte ein Prafeft oder Gonverneur bestimmt werden. 2) So wie die andern vorgenannten Nationen ihre eigene nationate Regierung und Civil-Verwaltung haben, fo moge auch für die Romanen zu Blasendorf — einst Siebenburgens Fürstensitz der Präfekt der Nation, so wie die eigene Landesregierung residiren, welcher alle Romanen aus Siebenburgen, dem Banate, den benachbarten Komitaten Ungarns, als Marmarosch, Satmar, Bihar, Arab, die nach den Territorialverhältniffen von den Mitvölkern leichter wie jede andere Nation getrennt werden fonnen, - unterstehen sollen, und dieser District der Romanen moge in Komitate oder Sauptmanuschaften, so wie bei andern Nationen eingetheilt werden. Nur

auf diese Art kann entsprochen werden dem constitutionellen Grundfate der Gleichberechtigung aller Nationen, anders fann diefer Grundsatz in voller Bedeutung des Wortes auf die Romanen feine Anwendung finden. Das Ministerium Euerer Majestat hat in der auf Andringen der romanischen Deputation dem Bischofe Schagung am 18. Juli 1849, 3. 1382 durch den Minister Bach ertheilten Antwort die Ansicht ausgesprochen, daß die den andern Nationen zugeficherte Gleichbeit der Rechte, nationale Gelbitftandigkeit und nationale Confistenz, in vollem Mage nicht auch auf die Romanen ausgedehnt werden fonne, da die Beziehungen der romanischen Nation zum Gesammtstaate, wie auch zu den Mitnationen entgegenstehen. Anbelangend die Bezichungen der romanischen Nation zum Gesammtstaate, fo wird nur auf diese Art der Bunder innerer Zwietracht unterdrückt, und die Buneigung aller Nationen erworben, wenn alle, also auch die romanische Nation gleiche, eigene und nationale Repräsentation und Verwaltung haben; wenn aber im Gegentheilerseiniger Nationen privilegirt. anderen aber die Attribute der Nationalität als: eigene nationale Berwaltung und Repräsentation nicht zugestanden werden, dann wird der Friede im Reiche leicht durch innere Zwietracht geftort. Und so verlangt es gerade das Berhältniß der romanischen Nation zum Gesammtstaate - wenn dieser fest in seinen Theilen bestehen foll — daß den Romanen ein gleiches Loos wie den übrigen Nationen werde, dann wird die romanische Nation in Wahrheit eine feste Saule und Stute des öfterreichischen Reiches fein. Anbelangend das Verhältniß der romanischen Nation zu den Mitnationen: fo ift in diefer Beziehung eben fo wenig ein Sinder= niß für die eigene Repräsentation und Verwaltung der Romanen wie es ein Sinderniß fur die Sachfen und Gerben gab; denn wie es ohne Sinderniß geschehen konnte, daß in der kaiserlichen Constitution durch den §. 72 das ferbifche Woiwodat von Ungarn getrenut und mit andern Provinzen vereinigt murde, wie ferners durch den §. 73 Kroatien und Slavonien für unabhängig von Ungarn erklärt und eben fo durch den §. 74 das Großfürftenthum

Siebenbürgen von Ungarn gleichfalls getrennt wurde: so würde auch nicht ein Grund einleuchten, warum die Jurisdiktion eines romanischen Guberniums sich nicht über alle Nomanen erstrecken sollte, anch über diese, welche in denjenigen Komitaten Ungarns wohnen, die vordem zu Siebenbürgen gehörten, als die Komitate Marmarosch, Satmar, Bihar, Arad und das Temescher Banat, die ein abgeschlossenes Territorium, das seine Wohnste anderer Nationen hat, bilden; — dieses ganze von Romanen bewohnte Territorium, wo andere Nationen noch seine Herrschaft üben, möge den Namen führen: "das Land der Romanen."

Euere geheiligte Majestät! Die durch so viele Jahrhunderte gedrückte Nation der Romanen hatte keine Männer oder beredte Redner, wie die übrigen Nationen, welche für das Glück ihres Bolkes bei dem Throne Euerer Majestät fürsprechen konnten. Für die Nation der Romanen führt bloß die Gerechtigkeit ihrer Sache, die unwandelbare Trene eines Bolkes von drei Millionen das Wort. — Für diesen Bolk fyricht das Blut von 40,000 seiner Söhne, das für das Haus und den Thron Eurer Majestät in der letzen Revolution vergossen wurde; für diese Nation spricht ihre Kriegertugend und Standhaftigkeit, mit der sie der Wuth der Feinde Euerer Majestät begegnete, sie erröthen machte und sie mit mehr Ausopferung vernichtete, als es eine der andern Nation that, und zugleich bedeutete, daß es eher möglich wäre, das Kaiserreich umzustürzen, als die Treue der romanischen Nation gegen ihren Herrscher zum Wanken zu bringen.

Daher bittet der Alerus und das romanische Volk snieend vor den Stufen des Thrones Euerer Majestät: Eure Majestät geruhen zu erhören und zu erfüllen die gerechten Bitten dieser Nation wegen nationaler Selbstständigkeit, Vertretung und Verswaltung gleich den übrigen Nationen; Euere Majestät geruhen dieser Nation ein gleiches Loos wie den übrigen Völkern zu Theil werden zu lassen, und so dem Volke, das allein noch in tieser Trauer seufzt, Erlösung zu bringen. Hierauf, um zu bethätigen die Huld und Gnade Euerer Majestät für diese treue Nation und

um ihr einen Ehrenschmuck angedeihen zu laffen, geruhen Guere Majestät den Titel eines "Großherzogs der Romanen" anzunehmen.

Eurer Majestät in tiefster Chrfurcht treugehorsamste Un= tertbanen.

Im Monate Janner 1850.

Das Volf und der Klerus der romanischen Nation durch Basilius Erdelni m. p., griechischestath. Bischof der romanischen Groß-Wardeiner Diöcese.*)

BCU Cluj / Central University Library Cluj

^{*)} Das Original Diefes Aftenftudes ift in lateinischer Sprache.

Vorstellung über die gegenwärtige Lage der romanischen Nation an das Gefammtministerium.

Hohes kaiferl. Gesammtministerium!

Mach den ungähligen Drangsalen, welche die Romanen seit dem Monate Oftober 1848 in Ungarn und Siebenbürgen wegen ihrer angestammten Treue zum Kaiferhause, wegen ihrer bereit= willigen Erklärung, den Thron und die Integrität der Monarchie gegen die Angriffe Derjenigen, die den Umfturz des Ersteren, und die Bertheilung der Letteren unternommen hatten, zu vertheidigen, wegen ihrer ebenfalls bereitwilligen maffenhaften Erhebung um das, wozu sie sich bereit erklärt hatten, zu vollführen, endlich megen ihrer heldenmüthigen Aufopferung für ihren angebeteten Monarchen — besonders seitdem fie im Monate März 1849 in Siebenburgen von dem faiferl. Militar verlaffen waren - ausgestanden haben: begrüßten sie mit Freude das Erscheinen der beim Eindrange Bem's aus dem Lande gegangenen, dann erholt und verftärft zurückfehrenden faiferl. Truppen und die nach ein= ander folgenden Siege, zu welchen fie, wie befannt, fraftig bei= getragen haben.

Müde der endlosen Wirren, durch die vielen Opfer, die sie gebracht, und durch die übermäßige Unstrengung aller ihrer Kräfte erschöpft, sahen sie, nach der völligen Bestegung des Feindes, mit Sehnsucht dem trostbringenden Erscheinen der Organe der väter-lichen kaiserl. Regierung entgegen, welche im Lande die Ordnung

wieder einführen, jedem Individnum, jeder Nation das Ihrige zu Theil werden lassen, die Schuldigen strasen, die Berdienten belohnen, die Wehrlosen schüßen, und das Loos der im Kampse für ihren Kaiser an den Bettelstab gerathenen, so wie auch das der brot- und obdachlosen Witwen und Waisen der im Kampse gebliebenen Treuen, wenn auch nicht ganz herstellen, doch wenigstens mildern sollen. Doch bitter fanden sie sich enträuscht. Um so bitterer, als sich ihnen die mehr und mehr zur Ueberzeugung heranreisende betrübende Vermuthung ausdringt, daß die, ihren gerechten sowohl mit dem Programme des h. Ministeriums, als auch mit dem allerhöchsten saiserl. Maniseste übereinstimmenden innigsten Wünsche und Erwartungen, schross entgegen stehenden Waßregeln der Organe der Regierung nicht dem Zusalle zuzusschreiben, sondern von einer vorbedachten, ihnen leider nichts wesniger als günstigen Politis vorgeschrieben seien.

So hat die bei der neuen Eintheilung des Landes, trot des mobl bekannten Bunfches der Romanen, zu einem natio= nalen Ganzen vereint zu werden, und trop der, in diefem Sinne dem hoben Ministerium unterbreiteten Borftellungen, bewerkstelligte Zertheilung derfelben - wornach die in Ungarn langs der fiebenburgifchen Granze fompatt neben einander moh= nenden, vordem zu einem Körper gehörig gewesenen mit den Siebenbürgern in unmittelbarer Berührung stehenden anderthalb Mil= lionen Romanen aus dem Marmarofer, Ugocfer, Satmarer, Sabolcfer, Biharer, Befeser, Cfanader, Araber, Kraffoer, Temefer und Torontaler Komitate — welche in einige Diftrifte getheilt, füglich unter eine nationale Bermaltung hätten gestellt werden konnen - aus ihrem natürlichen Berbande heransgeriffen, von einander getrennt, mit fremden Glementen, als da find, Ruthenen, Magnaren, Deutsche und Serben, vereint, und fo auch ferner der ihnen gebührenden nationalen Beltung beraubt, dem Ginfluffe fremder, an die über die Romanen bis jest ausgeubte Suprematie gewohnter, ihnen größtentheils feindseliger Bolfer unterworfen murden — nichts anders als

die Bermuthung erzeugen fonnen, daß ihre tapfer bemiefene zu den unerhörtesten Opfern bereitwillige Treue und Anhänglichfeit ihnen, ftatt dem Zutrauen das Mißtrauen der Regierung erworben babe. Und ift schon diese Zertheilung und die dadurch be= dingte unverdiente Schwächung des romanischen Elementes tief betrübend, fo ift fie weit schmerzlicher in Siebenburgen, mo, um die zerftreut im Lande wohnenden 180,000 Sachfen zusammenzubringen, man ganze Romitate auflöste, mit dem sogenannten Fundus regius hunderte romanischer Ortschaften, die nie dazu gehört haben, verband, und daraus den sonderbar fich schlängeinden Ser= mannstädter Diftrift bildete, zu welchem die in gar feiner Berbindung mit demfelben ftebenden, mitten in den übrigen als Enclaven erscheinenden zwei Kronftadter und Bistriger Filial=Di= ftrifte geschlagen wurden, und welcher auf einem Areale von 220 Quadratmeilen eine Bevölferung von 540,000 Geelen gahlt, wor= unter kaum 1/3 Sachsen, und woraus doch nachträglich das Sachsen= land entstehen Foll. Wie derfelben Ursache haf der Foggrafcher Diftrift, welcher sowohl rudfichtlich seines Areals als feiner Bevolferung, kaum mit einem Filialen des hermannstädter zu verglei= chen ift, durch die Begnahme zweier mit Sachsen gemischten, und die Sinzusetzung einiger oberalbenfer Ortschaften, die länglich gefrummte, für die an den Enden gelegenen Bewohner höchst unbequeme Form eines Stiefels erhalten. — So hat der Karlsbur= ger, fast durchgängig mit Romanen bevölkerte Diftrift, durch die zwedwidrige Gestaltung des Hermannstädter, die Form eines dop= pelten Hufeisens mit dem fehr empfindlichen Nachtheile bekommen, daß die in der Rahe des Centralortes liegenden romanischen Ort= schaften ihm entwendet, und dem mehrere Poststationen entfernten fachfischen, zugeschlagen wurden. Dasselbe läßt fich von dem Bezirks= Centralorte Blafendorf fagen, von welchem felbst die dazu gehören= den Dominien abgesondert, und mit dem entlegenen sachfischen Bermannstädter einverleibt wurden. — Dem Retteger wurde durch die Enclave Biftrit (welche, um gegen 16 - 17,000 Sachsen zu= fammen zu bringen, zweimal bis dreimal fo vi ele Romanen ver-

fchlang) das Berg herausgeriffen. Hierdurch murde der Centra ort, welcher natürlich nur Bistrig oder Thetendorf sein kounte,= gang auf die Seite geschoben, und dadurch ungahlige Ungukomm= lichkeiten verursacht. — Um die Romanen durch vielfältige Vertheilung noch mehr zu schwächen, verband man außer der inner= halb der vier Szeflerstühle liegenden romanischen Ortschaften noch eine Menge folder, welche fruher zum Rofelburger und Oberalbaneser Komitate gehörten, mit dem Udvarhelber (natürlich Szekler=) Distrifte, wodurch die Szefler wegen ihrer Rebellion belohnt, die Romanen wegen ihrer Treue und Aufopfernug bestraft werden. Gine mehr zwedmäßige Abrundung befam der Rlausenburger Di= ftrift, doch diefer follte zu einem magnarifchen umgestaltet werden, wie aus der in demselben bereits eingeführten Admini= ftration erhellt, obwohl nur ein Viertel feiner Bevölferung magnarisch ift, die übrigen drei Biertel aber romanisch find. Abermals eine Belohnung der Rebellion, und eine Bestrafung der Aufopferung. Ja was überall unglaublich erscheinen würde amangernannte zum Alausenburger Diftrifts- Rommiffar den gewesenen Bürgermeifter Buftav Groiß, einen Mann, der, ohne feiner übrigen Sandlun= gen zu gedenken, wie aus Rr. 97 des Közlöny vom 5. Mai 1849 ersichtlich ift, die berüchtigte Huldigungsadresse vom 26. April 1849 für die Rebellenregierung unterschrieb, worin dieser gedanft wird, daß fie die Magyaren von dem Sflavenjoche des tyranni= schen und eidbrüchigen (zsarnok, hitszegö) habsburg-lothringischen Saufes befreit hat. In gleicher Beife wurden Carl Renvereft, Alexius Ragy und Alexius Balint, laut des nämlichen Blattes, und zwar der Nummern 97, 101 und 120 desfelben, im Dienste der Rebellen ausgezeichnete Individuen, zum Nerger aller Gutge= finnten, zu Bezirks-Kommiffaren, fo Stephan Mozei (Rözlöny Rr. 107 vom 17. Mai 1849) und andere mehrere zu Unterhezirfs-Rommiffaren ernannt, was um so auffallender ift, da nach dem §. 9 der Justruftion - "Alle fompromittirten und unverläßlichen Individuen nicht nur aus den bisher bestandenen Romitats-, Stuhlsund städtischen Memtern, sondern auch von den Bedienftungen als

Beschworne, Notare, Ortsrichter, Schulmeister u. dal., vorbehalt= lich ihrer weitern von dem Mage ihrer Strafmurdigkeit abhängi= gen Behandlung, ohne Rudficht augenblicklich zu entfernen, und nur ehrenhafte, der Regierung anhängliche und verläßliche Personen zu belaffen find, welche der in ihrem Bezirke üblichen Sprachen fundig find, und das Bertrauen der Bevolferung genießen," - das romanische Bolf dagegen, welches den magyari= fchen Beamten, als feinen ehemaligen Unterdrückern überhaupt, nicht geneigt ift, zu diesen Beamten, seinen und der Regierung erflärten Keinden, nicht nur fein Butrauen begt, sondern deren Umtsführung mit der Idee einer gerechten Regierung, von welcher es gegen seine Keinde geschützt, nicht ihnen Preis gegeben zu mer= den erwartet hatte, nicht verbinden fann. - In dem Udvarhelver Diftrifte geht es ben 80,000 Romanen noch schlimmer, da fie nicht einmal einen Unterbeamten aus ihrer Mitte haben, und überall unter ihren Todesfeinden, den Szeflern, fteben, von welchen fte jett, gleich Boie gun Zeitider Rebellenherrichaftzubeschimpft und verfolgt werden. — Um nichts freundlicher zeigt fich ihnen der Simmel in dem fogenannten Bermannstädter Diftrifte (fünftigbin mit Hintansetung des Gleichberechtigungspringips, Sach fen land), wo noch immer die früheren, zum Theil wie Nr. 114 des Röglönd vom 19. Mai 1849 zeigt, an der Rebellion kompromittirten fachfischer Magistrate den treuen Romanen vorgesett find, dieselben unter verschiedenen Bormanden verfolgen, bei ben Organen der Regierung auschwärzen, mit Silfe militärischer Uffiftenz einkerkern, auf öffentlichen Plagen prügeln, und mit einer viel drückenderen Rnechtung droben, als die bisberige gewesen ift. Bon einer Bleich= berechtigung fann da durchaus nicht die Rede sein, wo nicht ein= mal an eine Schonung zu denken ift. Die verunglückten roma= nischen Ortschaften, welche nach der neuen willfürlichen Einthei= lung des Landes mit dem Fundus regius einverleibt murden, durfen nicht ihre Stimme erheben, um gegen die, felbst unter den früheren Feudalverhältnissen ihnen nicht auferlegte Berrschaft der Sachien, jest, wo den Nationen gleiche Rechte zugefichert worden

find, zu protestiren, denn fie werden militärisch exequirt, ihre Wort= führer und Geiftlichen in Retten geschlagen, und zur Buruchnahme ihrer Gesuche, ja zur Verleugnung ihrer Unterschriften durch allerhand terroriftische Mittel gezwungen. (Die Gemeinden Ober= und Unter = Gezes, dann die Behandlung der Geiftlichen J. Romanu aus Bergis, J. Lebu aus Schaldorf, Jer. Conftantin aus Eibischdorf, 3. Sinai aus Illembach liefern hierzu die traurigsten Belege.) Dagegen laufen die fachsischen Beamten von einem romanischen Dorfe ins andere, und erflären den Bewohnern, daß ihr Boden zu einem fachsischen gestempelt worden, und daß fie den von ihren Urvätern geerbten Grund jest nicht anders als Sachsenland zu benennen und dafür zu halten haben. Ja der Hermannstädter Distrifts-Rommisfar führt auf seinem Siegel die Juschrift: f. f. Rommiffar im Sachsenlande. — Um nichts beffer ift in dieser Hinsicht das Loos der, in den oben angedeuteten Komitaten, längs der fiebenbürgischen Granze, oberhalb der Maros wohnenden Romanen. Jedenwiewohl unschuldige Meußerung ihres nationalen Lebens wird von den magnarischen gegen die Romanen durchaus feindlich gefinnten, eines Theils fogar kompromittirten Rommiffa= ren (von denen einer fünf Honveds auf eigene Roften für die Rebellenarmee gestellt, während ein anderer ebenfalls hoch Angestellter unter Roffuth's Herrschaft, als Regierungs-Rommiffar fungirt hat) unterdruckt, ja fogar mit harten Strafen geahndet. Ihre Rirchen, wie die bischöfliche zu Arad, werden, zum Aerger aller Bläubigen, in Rerfer verwandelt. Sie felbst werden von eben folden Magnaren bei der gesetzmäßigen Regierung als unruhige Rövfe angeklagt, von welchen fie früher bet der magyarischen als bartnäckige, kaiferlich Gefinnte angegeben waren, wofür fie ungablige Uebel von Seite der Zwangherren zu leiden hatten. ihnen fogar jest nicht gestattet, Deputirte beraufzuschicken, um Seiner Majestät ihre Suldigung darzubringen, der hoben Regierung ihre Leiden vorzutragen, und um die Seilung derselben zu bitten. - Im Temefer Banate, wo die Romanen noch immer das Unglud haben, unter der ferbischen Bierarchie ju schmachten,

werden die romanischen Geistlichen von serbischen Bischöfen unter ungegründeten Vorwänden eingesperrt, um nur keine Gelegenheit zu haben, gegen die von der serbischen Nation mit so vieler Infonsequenz erstrebte Suprematie zu protestiren.

Unter den gablreichen Administrationsbeamten find aus der Mitte der Romanen nur zwei Diftrifts = Kommiffare, und zwar einer im Banate, der andere in Siebenburgen ernannt worden, obwohl ihre Bevölkerung in diesem Theile der Monarchie, jene anderer Stämme um das Dreifache übersteigt - ja felbst unter den Bezirfs = Rommiffaren find die meisten Nichtromamen und Biele, die nicht einmal der Bolfssprache fundig find, obwohl diese in den Justruktionen ausdrücklich verlangt wird. Man fordert von den Romanen höhere Eigenschaften, als von den Sachsen. Magnaren und Serben, und nachdem man fie unter verschiedenen Borwanden zurückgesett hat, vergibt man die fraglichen Stellen an fremde Individuen, die sowohl hinsichtlich ihrer Kenntnisse als Dienstfähigkeit weit hinter den Romanen stehen, wie es fich mit mehreren Distriften und Begirken ereignet hat. Richt allein von den Diftriftes und Regierungs-Kommiffaren verlangt man grundliche Renntniß der deutschen Sprache, sondern fogar von den Bezirks= und Unterbezirfs-Rommiffaren, obgleich ihre Nothwendigfeit weder in den Instruktionen ausgedrückt ift, noch von einem konstitutio= nellen Staatsburger in einem nicht deutschen Kronlande eingesehen mird. --

Während jene getreuen Romanen, die wegen ihrer Anhängslichkeit an ihren Kaifer der Rache verfallen, ihre ganze Sabe einsgebüßt haben, während die brots und obdachlosen Witwen und Waisen der für ihren Kaiser im Kampse Gebliebenen dem Hunger und dem Froste Preis gegeben, hernmirren, indem für die Milsderung ihrer Lage sonst nichts geschehen ist, als daß an die, theils durch die Rebellen auch hart mitgenommenen, theils durch den Bischof Lemeny zum Magyarismus verführten Geistlichen, eine Verordnung, die während des Krieges den Romanen zugefügten Leiden und Schäden zu konscribiren, ergangen ist: werden jene

Romanen, die nicht ihre gange Sabe eingebußt, mittelft Militar= Affistenz zum Erfate des den Rebellen in Folge des Krieges zugefügten Schadens gezwungen, und wenn auch felbst verbrannt und obdachlos zur Aufbauung der zerftörten Säufer der Magharen angehalten. (Das Beispiel von Alamor und der Umgegend von Tövis in Siebenburgen ist himmelschreiend.) — Während die Rebellen, die Blutrichter der Romanen und ihre Mörder in den Städten und auf dem Lande ungehindert fich ergeben, werden die Volköführer der Romanen, welche, nach ihrer Aufopferung von der Regierung berücksichtigt zu werden verdient hatten, auf die geringste Angabe der Sachsen oder Magnaren grretirt, und nach mehren Wochen entweder frei gesprochen, oder weil eine ftete Wiederholung des Freisvrechens zulett doch den Leichtfinn des Berhafters an den Tag legen konnte, etwa zu einer ein= oder zwei= monatlichen Strafe verurtheilt, welche dann großmuthig nachaefeben wird. Um aber bei der Untersuchung der auf ungegrundete Verläumdungen inhaftirten Romanen die Grundlofigfeit der Inhaftirung nicht bloß zu stellen, werden dabei nur Männer aus dem Geschlichte der Denuncianten, nie aber auch aus der Mitte der Romanen, verwendet, mas eben fo befremdend ift, als daß zu der oberwähnten Konscribirung der den Romanen mährend des Krieges zugefügten Leiden und Schaden nicht Manner verwendet werden, welche das Butrauen des romanischen Bolfes genießen, und dieses dazu benütt haben, das Volt in der angestammten Treue an seinen Raifer unerschütterlich zu erhalten, zu den größten Aufopferungen zu ermuntern, und in dem blutigen Kriege dem Feinde entgegen zu führen. Durch die Gegenwart dieser Manner wurde in diesem troftlosen Glende das Bolf gleichsam getroftet, und zugleich gegen die Ginflüfterungen der Magyaren bewahrt, welche nicht aufhören, die öfterreichische Regierung dem romanischen Landvolke, als ihm übel wollend zu schildern, indem fie zum Beweife deffen nicht ermangeln, fich auch auf die gegenwärtigen Magregeln der Regierungsorgane zu berufen.

Sobes Gesammtministerium! Als aufrichtig gehorsame, ihrem

Monarchen treu ergebene, das Interesse der hohen Regierung, deren Zutrauen zu genießen wir uns schmeicheln, stets vor Augen habende Männer, haben wir es für unsere unabweisliche Pflicht gehalten, das hohe Ministerium von den oberwähnten Umständen in Kenntniß zu sehen, und erlauben uns eben im besagten Interesse der Regierung ein hohes Ministerium zu erslehen, wornach Hochasselbe, mit Berückssichtigung der allgemeinen in der am 25. Februar d. Z. Seiner Majestät unterbreiteten Petition ausgesprochenen, auf dem Grundssatze der Gleichberechtigung gegründeten und unmittelbar daraus solgenden Wünsche der gesammten romanischen Nation, deren Exledigung die Nation mit Sehnsucht erwartet, die Anordnung zu tressen geruhen möchte:

- 1. Daß die, wiewohl provisorische, Eintheilung des von Romanen bewohnten Theiles der Monarchie, in soferne bei derselben der Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten in Bezug auf die Romanen, zu Gunsten anderer Nationen, verletzt worden ist, diesem Grundsatzelgemäßelwert vor dem Landtage berichtiget, und die romanische Nation keiner auderen, sondern unsmittelbar der Centralregierung untergeordnet werde, um so bei den Abgeordneten-Wahlen die Reibungen zu verhüten, die bei dem allgemein erwachten Nationalitäts-Gefühle leicht blutig werden könnten, und ohne Beschränfung der versassungsmäßigen Wahlsfreiheit anders nicht leicht könnten vermieden werden.
- 2. Daß die Romanen bei der Besetzung der öffentlichen Aemter im Verhältniß zu ihrer Bevölkerung berücksichtiget, und die ihnen vorgesetzten Kompromittirten beseitiget werden möchten.
- 3. Doß die romanische Sprache nicht nur in der Kirche und Schule, sondern auch im Amte, in allen Verhältnissen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens (wie es in der Reichsverfassung §. 71 heißt) ihre Gestung erlange.
- 4. Daß die Romanen-Führer, diese erprobten Getreuen des angebeteten Monarchen, nicht mehr verfolgt, ihre Geistlichen nicht mehr eingeferkert, und überhaupt das ohnehin treue romanische Volk unnüger Weise nicht mehr terroristrt werde.

- 5. Daß so wie den Sachsen, welche mit den Romanen verglichen, unbedeutend verloren, und den Serben, welche wenigstensteine härtere Prüfung als die Romanen ausgestanden haben, auch den Romanen, welche nach der starken Decimirung mit dem Berslufte aller irdischen Güter ihr Leben noch gerettet haben, eine ihrem Schaden und ihrer Noth angemessene Unterstützung zu Theil werde, damit die tausend und abermal tausend Witwen und Waissen und Nothleidende jeden Alters und jeden Geschlechts dem Elende entrissen werden.
- 6. Daß zur Ausbildung der romanischen Nation und zur Entwicklung ihrer Nationalität eine romanische Universität an einem dazu geeigneten Orte, wie auch andere Lehr= und Bildungs=Anstalten bald möglichst errichtet werden, damit wir uns nicht unsaushörlich in dem Kreise bewegen, wo den Romanen bis jest alle Mittel zu ihrer Ausbildung verschlossen waren, und ihnen zugleich der Mangel an nöthiger Cultur und Qualisitation vorgeworsen wurde. Vor Allem aber wolle das hohe Cultus=Ministerium das am 1. September v. J. eingereichte Gesuch, betress der Eröffnung einer romanischen juridischen Fakultät, ohne weitern Verschub erledigen, damit die bereits im Studium begriffene romanische Jugend, welche schon zwei theure Jahre verloren hat, nicht mehr unbeschäftigt mit dem größten Nachtheil sowohl für sich selbst, als für die Nation, ihre kostbare Zeit verliere.

Schließlich wiederholen wir vertrauensvoll unsere unterthänigste Bitte, um die baldige Erledigung der öfters erwähnten, die
allgemeinen Bünsche der Romanen enthaltenden Petition, wodurch
die Opfer der Nation anerkannt, ihre gerechten Bünsche befriediget, ihre Lage im Allgemeinen erleichtert und sie selbst in den
Stand gesetzt wird, eine feste Stüße des Thrones Sr. Majestät,
ein Bollwerk der Monarchie zu sein, deren Einheit und kräftige
Solidirung die Romanen aufrichtig wünschen und erstreben.

Hohes Gesammtministerium! Wir haben dem romanischen Bolfe die kaiserliche Regierung stets als eine gerechte, als eine väterliche vorgestellt, das Bolk wuchs in diesem Glauben bis zu

einer bewunderungswürdigen Stärke. Wir bitten daher Hochdasselbe im Namen eben dieses mißkannten jahrhundertelang geknechteten, nun zum vollen Bewußtsein sowohl seiner Rechte als auch
seiner Pflichten gegen die Regierung gelangten Bolkes, um ein Zeichen, wornach wir unser Wort bei demselben lösen könnten,
welches eben nur in der Erledigung seiner Petition bestehen kann.

Eines hohen faiferl. Gesammtministeriums

gehorsamste Diener.

Wien, am 10. Janner 1850.

Die Deputirten der romanischen Nation:
Iohann Popassu, Kronstädter Erzpriester.
Peter Mocioni de Foen m. p., aus dem Banate.
A. Treb. Lauriani m. p., aus Siebenbürgen.
Dr. Johann Dobran m. p., Hosagent, aus dem Banate.
Peter Cermena m. p., Stadthauptmann zu Temesvar.
Dr. Constantin Pomutiu m. p., aus Ungarn.
Gregorius Popovict m. p., aus Ungarn.
Vincentius Babesiu m. p., aus Ungarn.
Alexander Athanasievici m. p., aus dem Banate.
Iohann Popovici m. p., aus dem Banate.
Constantin Udrea m. p., aus dem Banate.

Protest gegen die von der fächfischen Nations-Universität in der Territorialfrage gefaßten Beschlusse.

Euere Majestat!

Die letten Beschlusse der fächsischen Nations-Universität in Siebenburgen, die mit einer auffallenden Begunftigung des Sach= fenvolfes - trop des Belagerungszustandes, in welchem das Land, wenn auch unverdienter Beise, da drei Biertheile der Bevölferung zu allen Zeiten treu waren, sich befindet — wie in gewöhnli= chen Zeiten und zu nicht geringer Betrübniß der getreuen romanischen Nation, deren Gemeinden im Lande man nicht einmal gestattet, Beschwerden an den allerhöchsten Thron zu unterschreiben, zusammengekommen ist, Berathungen gepflogen und Beschlüsse von böchster Wichtigkeit gefaßt hat, erfüllen die treue Nation der Romanen mit den größten Besorgniffen, und dringen ihr die bittere Neberzeugung auf, daß die Zeiten der Bevorzugung und Bevormundung noch nicht vorüber seien, und daß der Zeitpunkt, mo der Grundsatz der allein heilbringenden Gleichberechtigung auch in Sinsicht der unglücklichen romanischen Nation zur Wahrheit werde, auftatt berauzunaben, sich noch immer mehr entferne. Guere Das jeftat! wenn auch der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Bolferstämme schon in §. 1 der von Guer Majestät allergnädigst er= theilten Reichsverfassung dadurch außer Acht gelassen wurde, daß in diesem S. gegen die ausdrücklichen allerhöchsten Erklärungen von früheren Zeiten, ein Sachsenland geschaffen wird auf einem

Boden, auf welchen die Romanen von jeher in sehr stark überwiegender Mehrzahl wohnen, so blieb uns dennoch ein Trost in der Bermuthung, daß die Räthe Euerer Majestät zu jener Zeit über die Bevölkerungsverhältnisse des benannten Bodens nicht vollkommen unterrichtet waren; und wir beeilten uns daher diesen Punkt mittelst unserer, Euerer Majestät am 12. März ehrsurchtsvoll unsterbreiteten Berwahrung und mittelst einer andern am 23. desselben Monats den Räthen Euerer Majestät überreichten Eingabe zu beleuchten.

Als derselbe Grundsat der Gleichberechtigung auch bei der provisorisch sein sollenden Eintheilung Siebenbürgens durch Zusichlagung von Hunderten romanischer Ortschaften zu dem königslichen, künftighin Sachsenland zu nennenden Boden, und durch die Besetzung der Verwaltungsämter zum zweiten Male augensscheinlicher verletzt wurde, auch dann fand das romanische Volk in seinem findlichen Zutrauen eine Linderung des erschütternden Einsbruckes dieser Maßregel darin, daß es meinte, die Reichs-Verfasung sei in Siebenbürgen noch nicht officiell veröffentlicht worden.

Run aber die Reichsverfassung veröffentlicht ift, mithin die Gleichberechtigung aller Bolferstämme auch in Siebenburgen Besetz geworden, versammelt sich die sächsische Nations = Universität dennoch, und zwar in alter Art und Beise zusammengesett, nam= lich bloß aus von Sachsen allein gewählten Mitgliedern fachfischen Stammes, und diefer fachfifche Nationalforper, der Reprafentant einer Minderheit, maßt fich an, in der Territorialfrage über die politische Stellung und überhaupt über die ganze zufünftige Existenz der stark überwiegenden Mehrheit der Romanen, ohne die letteren zu befragen, ohne auch nur Kenntniß von ihnen zu nehmen, alfo mit Verhöhnung des Grundsates der Gleichberechtigung de nobis interum sine nobis zu entscheiden: so sehen sich die gehorsamst unterzeichneten Bevollmächtigten in die schmerzliche Lage versett, mit Rudficht auf den Protest der am 28. Dezem= ber 1848 zu Hermanuftadt abgehaltenen romanischen National= Berfammlung, dann auf die am 12. März 1849 Euerer Majeftat

tiefunterthänigst überreichte Verwahrung, und fraft der neuen von mehreren Hunderten romanischen Gemeinden den Gesertigten ertheilten Bevollmächtigungen, die demnächst unterbreitet werden, gegen die einseitigen ungerechten, den Grundsatz der Gleichberechtigung vernichtenden und das Eigenthum und die ganze Existenz der romanischen Nation auf jenem Boden bedrohenden Beschlüsse der sächsischen Nations-Universität vor dem geheiligten Throne Euerer Wajestät Verwahrung einzulegen, und Allerhöchst dieselbe im Namen der Gerechtigseit tiefunterthänigst zu bitten, jenen Beschlüssen die allerhöchste Sanstion nicht ertheilen zu wollen, sondern mit Verücksichtigung der noch nicht erledigten Petitionen, die Sicherstellung der romanischen Nation durch die baldigste Konstituirung derselben allergnädigst aussprechen zu geruhen.

Wien, den 25. Februar 1850.

Guerer Majestät

allergetreueste Unterthanen.

Die Bevollmächtigten der romanischen Ration.

Timotheus Cipariu m. p., Domherr.

Johann Popaffu m. p., Erzpriefter.

Gregor Dihali m. p., Erzpriefter.

Genadius Popescu m. p., Professor der Theologie.

Peter Mocioni de Foen m. p.

Peter Cermena m. p., Stadthauptmann zu Temesvar.

A. Treb. Lauriani m. p., Professor.

Bafilius Ciuve m. p.

Johann Maiorescu m. p., Professor.

Dr. Constantin Pomutiu m. p.

Aaron Florianu m. p., Professor.

Gregor Popovici m. p., Bechselgerichtsnotar.

Dr. Johann Dobran m. p., Hofagent.

Wiederholung der allgemeinen Petition und Dringlichkeitsbitte um Erledigung derfelben.

Enere Majeftat!

Ein Sahr ift bereits verfloffen, feit die treuergebene Nation der Romanen, aus allen den von ihr bewohnten Gebieten des großen Raiferreichs ihre, nur gerechte und zeitgemäße Bunfche enthaltende Betition durch die gehorsamst gefertigte Deputation in die Sande Guerer Majestat hoffnungsvoll, niedergelegt hat. Diefer ersten folgten mehrere, theils von der gesammten, theils von partiellen Deputationen unterbreitete, in der Hauptsache aber übereinstimmende Bittschriften nach, und ungeachtet der allerhoch= ften Berficherung, daß die Erledigung derfelben zur Zufriedenheit der Nation bald erfolgen werde, seben die treuergebenen Roma= nen der Erhörung ihrer lang genährten beißeften Bunfche und der Erfüllung der ihnen gegebenen Berheißungen, auch heute, nach mehr als einem Jahre, eben so wie vordem nach Jahrhun= derten, noch immer vergebens entgegen! Die Nation, auf welche in der gangen Geschichte der Bergangenheit fein Borwurf der Untreue oder Abtrunnigkeit laftet - die Ration, die den Krieg für die Erhaltung des Thrones zuerft an der Seite des faiferli= chen Heeres freiwillig und auf eigene Rosten unternommen, dann mit seltener Aufopferung allein fortgesett, und trot der ungeheu= ren Berlufte an Gut und Blut mit beispielloser Ausdauer fiegreich und ruhmvoll bis zu Ende geführt, - die Nation endlich, die . mit einem Worte: Alles für ihren Kaifer geopfert hat, konnte nicht nur nicht einmal eine von der Höhe des Thrones herab ergangene Anerkennung ihrer Verdienste und Treue bis heute erstangen, sondern sie ist auch in dem ganzen Umfange des großen Desterreichs die einzige, die noch in ihrer ehemaligen, den andern Nationen untergeordneten Stellung, unberücksichtigt schmachtet, die einzige, die auch nach der Beendigung des Bürgerkrieges, zu welscher sie wesentlich beigetragen, noch trauert und seufzt.

Und wie sollte sie nicht trauern und seufzen? Ihr materieller Wohlstand ist gänzlich zu Grunde gerichtet, ihr heimatlicher Boden mit Schutthausen bedeckt, ihre Söhne decimirt, das männliche Geschlecht in manchen Ortschaften gänzlich ausgerottet, ihre unzähligen Krüppel, Waisen und Witwen obdachlos, und von Hunger und Kälte geplagt, ihre Altäre theils zerstört, theils entweiht, viele ihrer Priester hingeschlachtet, die besten und verdienstvollsten ihrer Söhne, die allein im Stande wären, sie in diesem namenlosen Unglücke einigermaßen zu trösten, heute, nach dem Zustandesommen des ersehnten Friedens zurückgesest, mißachtet, gemishandelt, versfolgt und verhaftet: sie selbst ist zur Beute und zum Spotte anderer Nationen, sogar der mit ihrer Silse bestegten Rebellen geworden.

Euere Majestät! Wie sollten die getreuen Romanen nicht trauern? In ausgezeichneter Weise haben sie ihre altbewährte Treue und Anhänglichseit in der jüngsten Zeit bethätigt, und sie werden demohngeachtet mit Mißtrauen betrachtet und verdächtigt. Durch Verdienste, wie deren größere keine andere Nation im Stande ist, auszuweisen, haben sie sich bemüht, der, von Euer Majestät allen Volkstämmen Desterreichs zugesicherten Gleichbezrechtigung in gleichem Maße mit den übrigen Nationen theilhaftig zu werden; ihre Verdienste werden aber, wenn nicht schlechterdings abgeleugnet, doch nicht nach Gebühr gewürdigt, da die Gleichbezrechtigung und die gleiche Geltung einzig und allein in Hinsicht der Romanen keine Anwendung sindet.

Go wird gegenwärtig in Siebenburgen ein Sachfenland auf einem Boden abgerundet, auf welchem die Romanen die altesten

Bewohner desselben von jeher in ftark überwiegender Mehrheit wohnen, ohne daß ihnen Jemand begreiflich gemacht hatte, wie es denn möglich sei, auf diesem Boden, wo, wie z. B. im Sag-Baroser Stuhle bloß 1400 Sachsen und 17,000 Romanen, oder wie im Reußmarkter, wo 3000 Sachsen und 14,000 Romanen, oder im Mühlenbacher, wo 2800 Sachsen und 12,000 Romanen u. f. f. wohnen — ein Sachsenland zu creiren, mit der Aufrechthaltung des Grundsages der Gleichberechtigung? - So ift der neue Klaufenburger Diftrift zum Vortheile der Magyaren geschaffen, trogdem, daß derfelbe zu drei Biertheilen von Romanen bewohnt wird, mithin es den Anschein hat, als wollte man damit den Ber= rath belohnen, die Treue strafen. — So werden im Banate gegen 800,000 Romanen von dem übrigen Körper der Nation abgeris= fen, mit der serbischen Woiwodschaft vereinigt, und somit wieder ihren alten Bedrückern untergeordnet. — Eben fo wird der Groß= Wardeiner Diftrift, der zu vier Kunftheilen aus Romanen besteht, zu einem magnarischen organisirt, und die Berwaltungsamter in demfelben, gerade wie in Siebenburgen, und mehr noch, mit Individuen besetzt, deren Antheil an der Rebellion und deren Saß gegen die Romanen notorisch sind. — Dasselbe verlautet auch aus den übrigen, ehemals zu Siebenburgen gehörigen Romitaten Ungarns.

Also der älteste Volksstamm und der kompakteste auf dem von ihm bewohnten Boden, der Volksstamm, der, — was nie außer Acht gelassen werden darf, — nicht er unter den an= und mitwohnenden Nationen zerstreut oder gemischt lebt, da vielmehr die letzteren, die sich später niederließen, unter ihm zerstreut und vermischt sind — nachdem er Jahrhunderte hindurch die Ketten der durch nichts verschuldeten Sklaverei geduldig ertragen, und in dem Kampse für den Thron Alles, was einem Volke nur mögslich ist, geleistet hat, um sich von Euer Majestät die Besreiung von denselben zu verdienen, — dieser Volksstamm soll auch heute noch, in dem gleichberechtigten Oesterreich, das passende Element hergeben zur bequemen Abrundung und Belohnung seiner alten

Unterdruder, sogar derjenigen, die die Baffen gegen das Saus Eurer Majestät zu führen sich nicht gescheut haben!

Bie sollen also die Romanen nicht trauern? Denn erwägt man ferner die bis in die unterften Geschäftstreise plöglich ein= geführte deutsche Sprache, was nicht einmal die Magnaren für ihre gethan, da fie wenigstens nicht unbedeutende Termine in die= fer Sinsicht festgeset - und den merkwürdigen höchst auffallen= den Umftand, daß 3. B. in Siebenburgen ichon bei der proviforischen Eintheilung des Landes vorgesorgt wurde, daß von den drei mit keinem von einer fremden Nation genommenen Erithete bezeichneten, vielleicht den Romanen zugedachten Diftriften, feiner neben dem andern existiren, sondern felbe durch die zwischen ihnen eingeschobenen, freilich wieder auf Roften der Romanen zusammengezwängten fächstischen und magnarischen Diftriften von einander getrennt, und möglichst fern bleiben sollen: fo kann man fich des schmerzvollen Gedankens nicht entschlagen, daß das Emporkommen einer edlen nicht nur unschuldigen, sondern auch verdienstvollen Nation, welches die alten Feinde Derfelben, weil ihrer Bergröße= rungesucht die Rahl dieser Nation unbequem ift, ganglich zu bem= men munichen, wirklich gehindert wird.

Das ist, Euere geheiligte Majestät! heute die Lage eines Bolkes, das im Interesse des Thrones und um eine bessere Zufunft zu verdienen, sich selbst aufgeopsert hat! Diejenigen, die da behaupten, daß das romanische Bolk in der Ausbebung der Urbariallasten die Erfüllung seiner Wünsche fände und sonst nichts mehr begehre, daß es im Gegentheile zufrieden sei, und nur die Popen und Tribunen dasselbe auswiegeln, täuschen, selten aus Unsenntniß, häusiger in Absicht ihre Vorgesetzen, und in letzter Instanz auch die Käthe Eurer Majestät, um gerade diejenigen Männer, die in den schwierigsten Momenten der letzten zwei Jahre das Volk im Interesse der Dynastie geleitet und zum Theile auch im Kriege angesührt haben, zu verdächtigen und zu beseitigen, das Volk selbst aber als unsähig zum Genuß politischer Rechte darzustellen. Man hat seit der Beendigung des Krieges auf diese

boswilligen Verdächtigungen bin, unzählige Verhaftungen unter den romanischen Brieftern und andern Volkoleitern vorgenommen, und forgfältige Untersuchungen angestellt, aber feinen Aufwiegler gefunden, da es unter den Romanen feine gibt. Auf den Grund der Unzufriedenheit aber braucht das Bolf von Niemanden aufmerksam gemacht zu werden; denn daß die alten Unterdrücker, zum Theil auch folde, die fich bei der Rebellion kompromittirt haben, es fast überall wieder beherrschen, - daß es die nationalen Beamten, und die nationale Geschäftssprache, die es g. B. in Siebenbürgen unter dem F. 3. M. von Buchner icon hatte, beute nicht mehr hat, - daß die verdienstvollen Manner, die das Bolf im Intereffe des Thrones leiteten, heute verachtet, verdächtiget, verfolgt und gemighandelt, - daß die Nation zur Verftarfung anderer Elemente zerftuckelt, daß die anderen Rationen wieder bevorzugt, - daß diesen die bei weitem nicht fo viel gelitten, großmuthige Geldverleihungen und anderartige Unterftugungen gewährt werden, mabrend um die Linderung der namenlofen Leiden der Romanen fich noch Niemand bekümmerte u. f. w. - um dies Alles anzusehen, braucht das romanische Bolf mahrlich nichts mehr als gefunde Angen. - Daß diefes Bolt jum Gelbitbemußtsein gekommen, davon hat es in den letten Jahren die unwiderleglichsten Proben abgelegt; aber gerade deshalb, weil es seine be= ängstigende Lage begreift, fühlt es fich unglücklich, troftlos und unbefriedigt. Diese traurige Bahrheit muffen wir im Intereffe der Regierung selbst vor dem Throne Gurer Majestät offenbaren. Nur noch das kaiserliche Wort Eurer Majestat, das dem Romanen heilig ift, leuchtet der troftlofen Nation als Hoffnungs= ftern vor.

Auf dieses Wort bauend, und von ihren Committenten durch neue Aufforderungen gedrängt, erscheinen die allgetreuesten Bevollmächtigten der romanischen Nation wieder vor den Stusen des Thrones Eurer Majestät mit der tiefunterthänigsten Bitte, Allerhöchstdieselben mögen geruhen, die Gespanntheit und Aengstlichkeit, mit welcher die treuergebenste Nation der Lösung des Kaiserwortes ftündlich entgegensieht, väterlich berücksichtigend das Schicksfal der Romanen, durch die Erledigung ihrer Petitionen mittelft eines kaiferlichen Patentes ehebaldigst zu entscheiden.

Wien, den 11. März 1850.

Guer Majestät

allergetreueste Unterthanen.

Die Bevollmächtigten der romanischen Nation:

Timotheus Cipariu m. p., Domherr.

Johann Popassu m. p., Erzpriester.

Gregor Mihali m. p., Erzpriefter.

Genadius Popescu m. p., Professor der Theologie.

Simeon Balinte m. p., Pfarrer.

Peter Mocioni de Foen m. p.

Dr. Johann Dobran m. p., Hofagent.

Peter Cermena m. p., Stadthauptmann zu Temesvar.

Basilius Ciupe m. p.

Avram Janeu m. p., Adoofat.

A. Trebonius Cauriani m. p., Professor.

Johann Maiorescu m. p., Professor.

Aaron Florianu m. p., Brofessor.

Dr. Constantin Pomutiu m. p.

Gregor Popovici m. p., Wechselgerichtsnotar.

Bincentius Babefiu m. p., Advocat.

Johann Maior m. p., Theolog.

Antwort Seiner Majestät.

Ich versichere Sie, daß ich die billigen Wünsche der romanischen Nation, die so viel geleistet hat, gewiß erfüllen werde. Ich werde mir von meinem Ministerrathe einen Vorschlag darüber vorlegen lassen, und Sie können versichert sein, daß Ihre Nation befriedigt werden wird. Gefuch in Betreff der Sendung eines Ministerial-Kommisfars in den Schulangelegenheiten nach Siebenbürgen.

Hohes k. Cultus- und Unterrichtsministerium!

Unter den das Kronland Siebenbürgen, das Banat und die angränzenden Theile Ungarns bewohnenden Nationen dürfte in hinsicht des Schulwesens keine andere die Aufmerksamkeit eines hohen kaiferl. Cultus- und Unterrichtsministeriums in so hohem Grade in Anspruch nehmen, als die romanische, die, wie in Allem, fo auch in Betreff der Unterrichtsanstalten bisber am fliefmutter= lichsten bedacht mar. Wir zweifeln feinen Augenblick, wir find im Gegentheil überzeugt, daß die hohe kaiferl. Regierung geneigt sei, die Bedürfnisse der Romanen und ihre Bunsche in dieser Sinficht zu berücksichtigen. Die Entfendung eines Ministerial. fommiffars nach Siebenburgen, um das Schulwefen dafelbst zu ordnen, ift schon ein Beweis dafür. Da aber an der Seite des Berrn Ministerialkommissärs, wie wir in Erfahrung gebracht haben, auch ein Mann aus der Mitte der fachsischen Nation, als deffen Stell= vertreter ernannt worden ift: fo erlauben wir uns, die wir unsere Lage gegenüber den übrigen an- und mitwohnenden Nationen, und unsere Berhältniffe zu den Letteren vollkommen kennen, und nur zu wohl wiffen, daß eine von den Saupturfachen aller Uebelstände der romanischen Nation, in der Vergangenheit wie in der Wegenwart darin zu suchen fei, daß deren Leiden und Bedürfniffe nie von ihren eigenen Männern, sondern immer von Fremden

untersucht worden find, die entweder ein Interesse hatten. das Emportommen der Romanen durch alle erdenklichen Mittel zu verhindern oder schon von vorhinein gegen sie eingenommen waren. unfere gegrundete Befürchtung ergebenft auszusprechen, daß auch dienmal weder den wohlwollenden Absichten Gines hohen Cultusund Unterrichtsministeriums, nach den mannigfachen eigenthümli= den Bedürfniffen der romanischen Nation entsprochen und gebüh= rende Rechnung getragen werden wird, wenn nicht geeignete, auch aus dem Schoofe der romanischen Nation selbst, von der hoben Centralregierung direft dazu ernannte Manner an der Seite des Herrn Ministerialkommissärs sich befinden werden. Ein solches Begehren von Seite der Unterzeichneten durfte mit Rudficht auf die vorgebrachten Grunde und insbesondere auf die Bevölkerungsverhältniffe Siebenburgens, wo mehr als zwei Drittheile der Ginwohner aus Romanen bestehen, gewiß weder ungerecht noch un= zeitgemäß erscheinen.

Daher erlauben sich die gehorsamst Gefertigten, an das h. kaiserl. Eultus- und Unterrichtsministerium die unterthänigste Bitte: Hochdasselbe wolle im Einverständnisse mit der hier weilenden romanischen Deputation, der die Leiden und Bunsche der romanischen Nation anvertraut sind, direkt von hier auch einen Mann aus der Mitte der Romanen an die Seite des Herrn Ministerial-Kommissärs für die Schulangelegenheiten Siebenbürgens, als dessen Stellvertreter hinsichtlich der romanischen Schulangelegenheiten ernennen, wie Hochdasselbe aus der Mitte der Sachsen den Herrn Prosessor Schuller hinsichtlich der sächsischen bereits zu ernennen geruht hat.

Mit der Berficherung des aufrichtigsten Gehorfams und der ausgezeichnetesten Hochachtung unterzeichnen sich

Eines h. f. Cultus= und Unterrichtsministeriums Wien, am 12. April 1850. gehorfamste Diener.

Die Deputirten der romanischen Nation: Timotheus Cipariu m. p., Domherr. A. Treb. Lauriani m. p. Basilius Ciupe m. p. Johann Maiorescu m. p.

Gefuch um Stipendien für die ftubirende Jugend.

Hohes kaif. Ministerium des Cultus und Unterrichts!

🗓 a die romanische Nation, welche das Unglück hatte, seit Sahrhunderten von andern unterdruckt zu werden, gegenwärtig gar keine Schulen befitt, indem felbst diejenigen, welche fie fich in den schwierigsten Zeiten, im Kampfe mit unübersteiglichen Sinderniffen errichtet hatte, verschloffen find, und die Errichtung anderer zur Bildung einer gabireichen Jugend auf feben Kall febr erwünschter Lehranstalten, in die ferne Aufunft aufgeschoben scheint, fo erlauben fich die unterzeichneten Bevollmächtigten diefer Nation, Ein hohes f. f. Ministerium des Cultus und Unterrichts ergebenst für die hier bezeichneten romanischen Junglinge aus Siebenburgen, welche ihre Studien bis jum angegebenen Grade mit autem Fortgang gemacht haben, um Stipendien ans den disponiblen Konds des Staates, mit deren Silfe fie an den hiefigen Lehranstalten die Rechts= und Staatswissenschaften, wie auch andere Kächer besuchen, und sich die erforderliche Qualifikation erwerben fönnten, um allen an fie geftellten Unforderungen genügen gu fönnen, zu bitten, und zwar für:

Johann Major aus Tompahaza, absolvirter Theolog. Peter Pop aus Sz. Péter, absolvirter Theolog. Johann Kovats (Fauru) aus Septéri, absolvirter Theolog. Basilius Woldovan aus Kerellö, absolvirter Theolog. Johann Russu, Normallehrer zu Blasendorf, absolv. Theolog.

Bafflius Duca aus Nyaradtö, absolvirter Theolog. Carl Sabre aus Dees, absolvirter Philosoph. Johann Tille aus Basna, absolvirter Philosoph. Joseph Drian aus Dees, absolvirter Philosoph. Georg Pop aus Sz. Ivan, absolvirter Philosoph. Monfes Gufeilla aus Posorita, absolvirter Philosoph. Samuel Moldovan aus Gerend, absolvirter Philosoph. Peter Anca aus Sanct-Aegid, absolvirter Philosoph. Amos Francu aus Karlsburg, absolvirter Philosoph. Johann Bop aus Kiraly-Salma, absolvirter Philosoph. Hieronym Moga aus Halmagy, absolvirter Philosoph. Peter Bipos aus Sandol, absolvirter Philosoph. Alexander Rovats (Kaurn) aus Septeri, absolvirter Philosoph. Nicolaus Bov aus Keifia, absolvirter Philisoph. Nicolaus Blasianu aus Blasendorf, absolvirter Philosoph. Georg Rajan aus Burberg, absolvirter Philosoph. Rudolph Popia laus Sogufalugrabsolvirter Philosoph. Johann Rat aus Karlsburg, absolvirter Philosoph. Matthäus Nicula aus Berespatak, Sorer der Philosophie. Dionispus Ungur (Martianu) aus Blasendorf, Hörer der Phil. N. Pop aus Barei, Görer der Philosophie. Panteleimon Popaffu aus Kronftadt, absolvirter Gymnafift. Johann Murefianu aus Rebriffora, abfolvirter Gymnafift. Johann Pop aus Kronftadt, absolvirter Gymnafist. Georgius Laglo aus Dombro, absolvirter Gymnafift. Joseph Lifa aus Sz. György, absolvirter Gymnasist.

Hohes kaiserl. Ministerium des Cultus und Unterrichts! Es ift uns bekannt, daß Se. Majestät und die hohe Regierung die Bildung der romanischen Nation beabsichtigen; die Nation ihrersseits, obwohl bis jest systematisch unterdrückt und zurückgesest, ist zum vollen Bewußtsein gelangt, daß ihr daran wirklich Noth thut, sie besindet sich aber nicht in der Lage, besonders nach den ungeheuren Opfern, welche sie in den jüngst verstossenen Jahren für die Erhaltung des Thrones bringen mußte, sich selbst zu helsen, indem

alle ihre Kräfte erschöpft und alle ihre Glieder unglaublich ver= armt find, fo daß fie jest viel wenigere Mittel zu ihrer Bildung, als unter der Herrschaft der Magnaren besitt: sie waget daber Diese nur billige Bitte mittelft unser, Ginem hohen faiferl. Mini= sterium des Cultus und Unterrichts, zu unterbreiten, und hofft, daß selbe bei der väterlichen Regierung Bebor finden wird, fie hofft dies um so zuversichtlicher, als es ihr bekannt ift, daß ihre Söhne schon lange ber durch die nur aus Magnaren und Sachsen früher bestandene Siebenbürger Landesverwaltung, von dem Bezuge aller aus öffentlichen Konds und aus siebenbürgischen Contributions= Raffen zum Behufe der wiffenschaftlichen Beranbildung junger Siebenbürger allerhöchsten Orts bestimmten Stipendien ausge= ichloffen waren, obwohl fie als die zahlreichste den größten Theil der Contribution an den Staat entrichtet, und somit zur Bildung der Schulfonds das Meifte beigetragen hat.

Eines boben Ministeriums des Cultus und Unterrichts Wien, am 6. August 1850. ergebenste Diener.

Die Deputirten der romanischen Nation: Timotheus Cipariu m. p., Domherr. A. Treb. Lauriani m. p. Bafilius Ciupe m. p. Johann Maiorescu m. p.

Gesuch um die Berufung einer vollständigen Synode zur Wahl des Bischofs der griechisch-unirten siebenbürgischen Diöcese.

Excelsum Caesareo-Regium Ministerium!

Constantia in avita religione Patrum suorum, et inconcussa fides erga augustissimum Domus Austriacae Imperium, praecipua semper fuerunt gentis Romanae Transsilvanicae ornamenta, quae postremis quoque hisce temporibus in certamine cum politissimis huius Imperii populis, indubitatis fidei argumentis comprobavit. Atque dum non paucae ejusdem Imperii nationes initio novissimorum motuum civilium in fidelitate erga supremum Imperii Principem aut deficerent aut nutarent, noster populus uno ore ac unanimi consensu in confluxu nationali die 15. Maji 1848 intemeratam suam fidelitatem non juramento solum summa cum solennitate confirmavit, sed ut viros decebat, qui a majoribus suis pro religione, Principe et patria vivere et mori didicerunt, cum vitae, familiae et bonorum jactura, ac universae prope suae nationis ruina ad mortem usque imperterriti defenderunt. Haec facta quibus gens Romana Transsilvanica merito gloriatur, et nobiliora sunt, quam ut invida cavillatorum lingua ea corrodere ausit, et clariora, quam ut malevolorum vana contentione obscurari queant. Atque etiam si vel nunquam pro his suis egregiis focinoribus condignam recipiat mercedem, populus tamen Romanus Transsilvanus, quacunque demum occasione, eadem facta repetere snmmae suae reputabit gloriae et obligationi.

Non minori constantia inde ab antiquissimis seculis semet distinxit gens Romana in religione patrum suorum, a qua eam nullae unquam persecutiones Principum acatholicorum deterrere, nec qualescunque bonorum temporalium promissiones allicere potuerunt, ut religioni patrum suorum infidos et inconstantes semet exhiberent, aut novam eidem contrariam fidei professionem amplecterentur. Plenae hinc sunt injuriis in gentis nostrae tam religionem quam eiusdem Pontifices omnes constitutionum Transsilvanicarum paginae; longe atrociora vero quae teste historia non populus modo ac in minoribus gradibus Clerus, sed summi quoque sacrorum antistites contumelias nempe, verbera et mortem ipsam ab his novae religionis promulgatoribus perpessi sunt. Hinc est, quod graeca religio patrum nostrorum, praevalente novatorum multitudine, religione vero Romano-Catholica, quae tam proxime graecae cognata est, ipsa quoque pene penitus deleta, opem sorori ferre nequeunte, tanquam deterior caeteris novatis religionibus habita e numero receptarum religionum expuncta, atque vix inter tolleratas solummodo recensita est.

Hic flebilis Ecclesiae nostrae status populum Romanum Transsilvanicum impulit, ut manus sororias Ecclesiae Romano-Catholicae porrigeret, quo in duris adversitatibus semet mutuo protegerent, adversus communes inimicos. Atque etiam si paulo post initum unionis pactum, magna populi pars ab hoc foedere ecclesiastico recederet, eo quod sperato auxilio non modo defraudarentur, sed ambitiosorum imprudentibus conatibus, qui Ecclesiae emolumenta non intelligerent, eo rem converti viderent, ut pro libertate Ecclesiae gentis nostrae, cuius independentia, item antiqua jura et consvetudines in ipso unionis actu agnoscuntur et consecrantur, — nova

servitus introduceretur, quae demum in totalem graecae religionis desertionem, atque ad novum pro patribus nostris Romano-Catholicum ritum converteretur.

Magna tamen, eaque dimidia populi pars, etiam post hunc irritum successum in hac cum Ecclesia Romano-Catholica unione usque ad praesentia tempora stabilis permansit permanereque cupit. Id enim quod Patres nostri forte ex prudenti potius consilio constituerunt, conscientiae evasit objectum, a quo nonnisi cum summa animi inquietudine amplius recedi potest; quod alterum est eoque vividius Romanae gentis constantiae argumentum.

Huic principio inde a majoribus nostris stabilito huncusque in diem fideles Romani Transsilvanici, dum in supra memorato confluxu nationali unitatem in religione, uti in nationali administratione desiderarent, unanimi consensu, quem et juramento eodem modo confirmaverunt, declararunt, non obstante praesenti in duas partes populi quoad fidem divisione in eo tamen firmiter se inhaerere, ut Ecclesia gentis nostrae Romanae ab omni influxu externae nationalitatis libera et immunis reservaretur, ac proin prouti a parte non - unitorum independantiam a Metropolita Slavorum Carloviciensi, non absimili modo ab unitorum quoque parte ab Hungaricae hierarchiae influxu postularunt, quod ut facilius obtineri sine ipsius religionis discrimine posset, unanime omnium desiderium revelatum est, ut antiqui Metropolitae Romanae gentis nostrae restitutio humillime peteretur a Sua Majestate Augustissima, quod etiam una cum reliquis ejusdem confluxus punctis, medio duarum ad Suam Majestatem deputationum factum est; speramusque huic generali Romanae gentis desiderio, justoque petito tamen aliquando delatum iri.

Ad idem statutum id quoque spectabat desiderium, ut deinceps Episcopi sedibus vacantibus, in Synodis tam a Clero, quam personis secularibus convocatis, juxta majoritatem votorum, secundum veterem hodiedumque pluribus in partibus observatam consvetudinem, eligerentuc. Hunc Ecclesiae graecae usum non solum ex antiquo modo Synodos et Concilia habendi, facile nobis esset demonstrare, sed et ex recentiori ipsius non-unitae Illyricae Ecclesiae in Croatia etc. praxi satis innotescit, eundem etiamsi multis in locis interruptum aut plane oblivioni traditum, non tamen ubique apud populos huius religionis exoluisse. Eandem vero consuetudinem viguisse etiam apud Transsilvanos docent Synodorum etiam post factam unionem celebratarum acta et litterae convocatoriae.

Docet vero recentissimum apud non-unitos tam Aradenses, quam Transsilvanos in proxime celebratis Synodis, ubi non e Clero solum, verum etiam e secularibus quam plurimi convocati sunt viri, qui consultationibus universam Dioecesim, cuius membra seculares quoque procul dubio sunt, attingentibus interessent niversity Library Cluj

Eo majori igitur animi angore perculsi sumus, dum e litteris convocatoriis Vicarii Capitularis Dioeceseos unitorum Fagarasiensis in Transsilvania de dato 30. Julii perspiceremus, nullam hie antiquae consvetudinis rationem habitam, neque ad hunc actum eligendi Episcopum, qui non minus populum seu seculares, quam ipsum Clerum attingit, alios quam ex Clero convocatos esse. Non enim diffitemur, pro ea, qua in religionem nostram infrascripti Deputati unitae religionis ducimur sollicitudine, periculum subesse ex hac sinistra agendi ratione, ut populus jure suo frustratus eo deinceps inclinet, ubi jam observavit antiquam Synodorum habendarum rationem accuratius observari.

Dum igitur infrascripti officio sibi duxerunt suprascripta ex imposita sibi obligatione conscientiose Excelso Ministerio revelandi, humillime item petunt, ut huic malo, quod Ecclesiae minatur, praevia sapientissima sua dispositione, ita prae-



venire dignetur, quo et antiqua Ecclesiae nostrae jura manuteneantur, et animorum tranquillitas obtineatur, tum etiam quod hic praecipuum reputari debet, ne status actualis Ecclesiae Romanae unitae in Transsilvania novis periculis exponatur.

Viennae, die 5. Septembris 1850. Excelsi Ministerii

humillimi, Deputati
Nationis Romanae graeci ritus Cath.
Timotheus Ciparius m. p., Canonicus Eccl. Blas.
A. Trebonius Laurianus m. p.
Joannes Maiorescus m. p.
Simeon Barnutius m. p.

BCU Cluj / Central University Library Cluj

Protest gegen die Einmischung des Primas von Ungarn in die Angelegenheiten der romanischen Kirche.

Excelsum Caesareo-Regium Ministerium!

nter diras calamitates, quibus sincera sed misere afflicta natio nostra Romana Transsilvanica inde ab adventu Hungarorum in has oras paene oppressa est, certe non ultimo loco numeranda ea fatalitas est, qua prouti omni libertate civili privata in infimam servitutem ferocia novorum barbarorum redacta est, eodem modo ab alia parte omnis opera impensa, ut idem durum servitutis jugum respectu quoque hierarchico subiremus. Testes sunt lugubres historiae patriae omnes pagellae, innumeris novellae reformationis nationem Romanam a patriis sacris avellendi consilio susceptis, sed constantia populi fractis machinationibus refertae, ignominiosae praesulum nostrorum persecutiones, impia supplicia, ipsius religionis proscriptio, et universi Cleri nostri sub reformati Superintendentis ferreum non pastoralem baculum subjectio; quo factum, ut dum acatholicae noviter e terra emersae confessiones plenum libertatis ecclesiasticae exercitium cum omnibus priori catholicae religioni concessis emolumentis et privilegiis consequerentur, sola populi nostri religio, antiquo tot seculorum usu veneranda, omnibus juribus privata non meliore sorte quam ipsa judaica religio in opprobrium Christiani nominis gauderet.

Huic crudeli fato ut medelam majores nostri, Clerus et populus noster Transsilvanus, adferrent, divino consilio dexteras manus cum Ecclesia latini ritus fere eandem nobiscum in hac patria sortem experienti dederunt, quo utraque Ecclesia unitis viribus fortius praepotentium reliquarum confessionum utrique ruinam minitantium conaminibus resisterent, pristinamque suam libertatem ac independentiam recuperarent. Eum in finem unio Ecclesiae nostrae in quatuor fidei articulis, salvo ritu caeterisque Ecclesiae graecae orientalis disciplinaribus institutis et consvetudinibus, sub piae memoriae Archi-Episcopo Albae-Juliensi Theophilo sub finem seculi XVII. inchoata, sub ejusdem vero successore Archi-Episcopo Athanasio vere immortali sancita, atque Coesareo-Regia auctoritate edito Divi Leopoldi I. de anno 1699 Diplomate confirmata est.

Omnia haec initia faustissimum spondebant Ecclesiae nostrae incrementum. Religio enim nostra Romanae Ecclesiae latini ritus in fidei dogmatis unita, in numerum susceptarum religionum relata, vigore ejusdem benigni Decreti Caesareo-Regii omnibus iisdem juribus et privilegiis, quibus caeterae patriae religiones gaudebant, deinceps gavisura videbatur, atque gavisura procul dubio erat, nisi praeposterus zelus quorundam religionis ministrorum in obversum plurimarum sacrae sedis Romanae, integritatem ritus et universam graecae Ecclesiae oeconomiam contra quasvis usurpationes sub anathemate asserentium constitutionum, et invidia malignorum nationis et religionis hostium novas ecclesiasticae Cleri nostri independentiae occulta manu et speciosis sub praetextibus struxissent fraudes.

Quid mirum, si dein paulo post magna Cleri et populi pars in nova religionis oppressione novam servitutem conspicata, subversantemque perfidiam subodorans, ingenti cum tumultu a recenti adhuc unionis pacto recedens, satius esse duxit sine juribus et privilegiis vivere, quam sub unionis specie antiquam patrum suorum religionem et ritum cum novis consuetudinibus alterius ritus commutare.

Atque primum, quod totius populi animum exacerbavit quodque ingentes dolores in animis eorum quoque, qui in suscepta unione constantes permanserunt, in hodiernum usque diem reliquit, ecclesiasticae graecae religionis populi nostri independentiae inflictum vulnus est: Suppressio Archiepiscopalis dignitatis, - qua Archiepiscopus graeci ritus Albae-Juliensis in Transsilvania non intra patriae tantum terminos, sed in ipsis adeo Hungariae partibus cum Metropolitica jurisdictione gaudebat, quaque utrique etiam primi unionis auctores Archiepiscopi post susceptam unionem bullis supremorum Pontificum, et Caesareis regiis diplomatis gaudere recogniti sunt, - Archiepiscopatusque Albensis in simplicem Episcopatum Fagarasiensem conversio. Frustranei fuerunt omnes indefessi Episcopi J. Innocentii L. B. a Klein gemitus super nova hac deplorabili suae Ecclesiae inflicta clade, omnes conatus antiquam spoliatae suae Ecclesiae restituendi dignitatem; inimicorum praevaluit praepotentia, et imperterritus Ecclesiae suae defensor misere vitam Romae finivit in exilio

Ast licet per modum officiosorum actorum Dioecesis Transsilvana antiqua sua Archiepiscopali dignitate, quam nec acatholici principes oppugnarant, tacite exuta fuerit, Clerus tamen populusque unitus Transsilvanus persuasione sua, auctoritatem Archiepiscopalem non nisi injuria Dioecesi ademptam, adeo hodiedum exui non potuit, ut Sacerdotes huius Dioeceseos in commemorationibus sacris nunquam Praesulem suum aliter quam Archiepiscopum nominare consueverint, atque ita ininterrupte contra omnem alienam Archiepiscopalis dignitatis arrogationem solennissime protestati sunt.

Eo majore proinde stupore perculsi sumus infrascripti, dum in encyclica Cels. Primatis Hungariae ddto. 15. Juni a. c. ad Clerum Romano-Catholicum Dioeceseos Fagarasiensis in

Transsilvania, non modo Clerum nostrum "Romano-Catholicum," appellari, sed eundem Celsissimum etiam "strictissimum Metropoliticum officium" in eundem Clerum sibi assumsisse conspiceremus. Primo enim, etiamsi Clerus huius Dioeceseos nostra quoque opinione respectu Romanae nostrae originis Romanus, respectu vero initae cum sacra Ecclesia Catholica Romana Catholicus sit, juxta receptum tamen usum loquendi "Romano-Catholicus" praecipue ea forma, qua in Encyclica conspicitur: "Ven. Clero Romano-Catholico," nisi aequivoce, appellari ullo modo potest, nec debet; voces enim hae: "Roman o-Catholicus" hoc modo conjunctae, communiter Ritum nempe Romanum, non nationem, et Catholicam, nempe religionem, denotant, nos vero etsi tam origine quam fide per unionem Romani simus, ritus tamen respectu Clerus noster semper et ab omnibus non simplicitér Catholicus, eo minus Romano-vel Romanus-Catholicus, sed/Graecor Catholicus uappellari consuevit. Hunc igitur sermonis abusum etsi nationali vanitati, qua nos delectari alienigenae non sine risu existimant, adulari videatur, eo a fortiori reprobamus, quod communis horum verborum sensus rem praesupponat, a qua natio nostra, etsi fide sincere cum Ecclesia latini ritus unita, omni tamen tempore aliena fuit, et permanere cupit; adulationibus vero in re tam seria qualis est religionis frivolis, quaeque communi nationis sensui tam e diametro oppositas notiones subingerit, adeo non delectamur, ut sincere loquendo eas ut subdolas et falsas totis animis perhorrescamus.

Alterum est, quod novus hic titulus aut officium Metropoliticum numquam prius, quantum nobis constat, a praedecessoribus Hungariae Primatibus usurpatum fuerit, neque usurpari possit. Nam non modo continuae Ecclesiae nostrae convictioni, quam supra exposuimus, directe opponitur, sed nullis etiam actis publicis fide dignis firmari potest. Diploma enim Leopoldinum de anno 1701, uti spurium et suppositi-

tium nullum utique fundamentum titulo, qui nunquam prius usurpatus fuit, praebere potest.

Accedit, quod spectata rituum diversitate, Metropolitico jure nonnisi Praesules ejusdem ritus gaudere queant, quod adeo verum est, ut si secus foret, nihil omnino obstaret, quominus Episcopus etiam latini ritus Dioecesibus graeci ritus dari posset; id quod, etsi initio cum Clero nostro tentare volebant, postea tamen ut res absurda et periculosa nimis sapientiori Romanorum Pontificum sententia rejectum est.

Eodem modo nec Primatiale jus Metropoliticum officium in nostram Dioecesim involvere potest, quod Archiepiscopus Strigonensis Eeclesiae Hungaricae Primas sit et appelletur; nostra vero Ecclesia neque Hungarica sit, neque ulla ratione partem Ecclesiae Hungaricae efficere dici possit.

His ex considerationibus infrascripti quoque, ceu praedictae Ecclesiae unitae Transsilvanicae membra, juriumque ejus e conscientia et imposita sibi obligatione defensores, intermittere non possunt suo et Nationis suae nomine contra enormem hic expositum abusum coram Excelso Caesareo-Regio Ministerio eo a fortiori protestari, quod natio Romana Transsilvana restitutionem antiquae sedis Metropoliticae Transsilvanae Albensis repetitis vicibus ab Augustissimo throno imploraverit, usurpatio vero Metropoliticae auctoritatis per sedem Strigonensem non modo justo huic nationis petito opposita sit, sed ipsi quoque religioni unitae nova pericula magnamque animorum exacerbationem praeparare queat.

Viennae, die 19. Septembris 1850.

Excelsi Ministerii

humillimi, Deputati Nationis Romanae graeci ritus Cath. (Sequuntur subscriptiones.) Gefuch an den Herrn Minister des Cultus und Unterrichts um die Errichtung einer philosophisch-juridischen Fakultät für die Nomanen.

Euere Ercelleng!

Am 21. d. haben die ergebenft Gefertigten die Ehre ge= habt — mit Bezug auf die am 1. September 1849 und 10. Jän= ner 1850 eingereichten Gesuche — Euerer Excellenz die mündliche Bitte behufs der Errichtung einer philosophisch-juridischen Kakultat für die romanische Nation in Klausenburg vorzutragen. Die große Bichtigfeit diefes Gegenstandes bewegt uns nun, unsere damals fundgegebene Absicht - Die fragliche Bitte Guerer Excellenz auch schriftlich vorzulegen - in Erfüllung geben zu laffen. Richt Ab= fonderungsgelufte, nicht Saß gegen die übrigen Landesnationen, fondern die Berhältniffe find es, welche die Romanen das Bedürfniß der Creirung einer eigenen philosophisch-juridischen Fakultät fühlen laffen. Die Sachsen, die Magyaren haben ihre eige= nen, sowohl niederen als auch höheren Bildungsanstalten, an welden die Lehrgegenstände in der Muttersprache von sächstischen und magnarischen Lehrern vorgetragen werden, was zur Emporhe= bung ihrer Nationalität und zur Bervollkommnung ihrer Sprache Wird nun für Siebenburgen ohne Unterschied mächtig wirft. der Nationalitäten eine Universität auf Rosten des Staates er= richtet, so murden dadurch die bereits bestehenden höheren Bil=

dungsanstalten der Sachsen und Magyaren nicht aufgehoben, folglich auch der mächtige Sebel zur Förderung der magyarischen und
fächsischen Nationalität nicht beseitiget, hingegen aber für die romanische Nationalität durch die Creirung der siebenbürgischen Hochschule kein Hebel geschaffen werden. Auf diese Art würden die
übrigen Nationalitäten im Besitze der Mittel zu ihrem Emporschwingen belassen werden, und nur den Romanen möchten solche
Mittel abgehen, was nothwendiger Weise den Untergang ihrer
Nationalität herbeisühren würde.

Aber auch aus einer andern Rücksicht ist die Errichtung einer romanischen philosophisch-juridischen Fakultät in Klausenburg sehr wünschenswerth. Eine z. B. in Hermannstadt zu errichtende Hochschule ist nicht im Stande, allen Anforderungen des Landes zu genügen.

Denn bei der bekannten, durch die im letzen Nevolutionsfriege für die Aufrechthaltung des legitimen Thrones gebrachten Opfer noch mehr vergrößerten Armuth der Romanen sind diese vorzüglich die in den entlegensten westnördlichen Gegenden wohnenden — außer Stande, ihre Söhne behufs der Erlangung einer höheren Bildung nach Hermannstadt, welcher Ort an der äußersten südlichen Grenze Siebenbürgens liegt, zu schicken.

Euere Excellenz! Hätte die romanische Nation eine günstigere Bergangenheit gehabt, hätte man ihr die Schul= und Kirchensonde, die sie in den älteren Zeiten besessen, nicht weggenommen, so wäre sie jetzt im Stande, sich aus eigenen Mitteln nationelle Schulanstalten zu errichten; so aber — entblößt von allen Mitteln — sieht sie sich genöthiget, an die Gerechtigseit der Regierung, der sie mit aller Hingebung zugethan ist, zu appellizen, und mittelst unser um die Errichtung einer philosophisch-jurizdischen Fakultät für sie in Klausenburg zu bitten, wobei wir uns der trostreichen Hossung hingeben, daß diese Bitte um so willigeres Gehör sinden werde, als sie an jene Regierung gerichtet ist, Hochwelche im §. 4 der Grundrechte vom 4. März 1849 den öster

reichischen Volksstämmen die erfreulichsten Zusicherungen in Betreff der Entwicklung und Emporhebung ihrer Nationalität gemacht hat.

Ehrfurchtsvoll verharrend Wien, am 29. December 1850.

Euerer Excellenz

ergebenfte Diener.

Andreas Schaguna m. p., Bischof. Allegander Sterca-Sulutin m. p., neu ernannter Bischof. Timotheus Cipariu m. p., Domherr. Peter Maniu m. p., Bertrauensmann. Paul Dunca m. p., Bertrauensmann. I. Branu P. de Lemeni m. p., Bertrauensmann. Iohann Aldulianu m. p., Bertrauensmann. Basilius Ciupe m. p., Deputirter. A. Treb. Lauriani m. p., Deputirter. Avram Jancu m. p., Deputirter. Beschwerde betreffend die projektirte Vertheilung und Unterordnung der romanischen Nation.

Enere Majestat!

Mitten in dem Kampfe für die Erhaltung des Thrones und die Integrität der Monarchie hörte das unter den Waffen stehende romanische Volk, daß Euere Majestät die von Ferdinand dem Gütigen gegebenen völkerbeglückenden konstitutionellen Versheißungen auf Manneswort übernommen, schickte mitten in den Gesahren des überall tobenden Krieges seine Bevollmächtigten, um die Thronbesteigung Euerer Majestät zu beglückwünschen, und seine Huldigung darzubringen, zugleich aber seine billigen und gerechten, mit den kaiserlichen Manisesten in vollkommenem Einklange stehenden Wünsche auszusprechen und um die Erfüllung derselben zu bitten.

Die Petition der romanischen Nation wurde Euerer Majestät am 25. Februar 1849 zu Olmüß unterbreitet, bei welcher Gelegenheit uns die mündliche Jusicherung ertheilt wurde, daß dieselbe in der kürzesten Zeit zur Beruhigung der romanischen Nation ersedigt werden wird. Um 7. März wurde die Reichseverfassung der österreichischen Monarchie kundgemacht, in welcher zu unserem großen Leidwesen mit keiner Sylbe der romanischen Nation Erwähnung gethan wird, während die übrigen bis jest bevorzugten Nationen in den §§. 71—74 ausdrücklich genannt werden. Dagegen wird die romanische Nation nach der Territorials

bestimmung der neuen Charte, gegen ihren in der Petition andgesprochenen gerechten Bunsch zu Ginem Nationalkörper mit eigener Berwaltung vereint zu werden, in drei Kronlander: Ungarn, Siebenburgen und die Bukowing vertheilt, mit der unbegreiflichen. felbit gegen die Grundfate diefer Charte verstoßenden Entziehung eines von Romanen bewohnten Gebietes, durch die neu einge= führte Benennung eines Sachsenlandes. Wir hielten uns für vervflichtet, die Regierung Euerer Majestät darauf aufmertsam zu machen, und führten Beschwerde gegen diefe nur zur hemmung der Entwickelung unferer Nationalität gereichende Berfügung. Man gab uns die Zusicherung (420 G. 1849), daß die Nation in judicieller Sinsicht vereint werden wird, und machte uns zur Aufgabe die Ausführbarkeit der einheitlichen Gerichtsorganisation, wor= über wir auch unser Sutachten der an uns gestellten Aufforderung ge= mäß gaben. Dagegen erschien im Monate November desf. 3. die Creirung eines neuen Verwaltungsgebietes unter dem Namen fer= bische Bojwodschaft und Temescher Bangt, wodurch wieder ein bedeutender Theil der Romanen von ihren in Ungarn wohnen= den Brüdern abgeschnitten und mit der ferbischen Bojwodschaft, einem ihnen ganz fremden Elemente, vereint wurde. Dieses nicht genug zur Berftuckelung des romanischen Glementes, wodurch natürlich auch die Erschwerung seiner Entwickelung bedingt ift; bei der im verfloffenen Sommer bewerkftelligten Gintheilung Ungarns in fünf Diftrifte wurden die Romanen der Marmarosch aus dem größtentheils von Romanen bewohnten Großwardeiner Diftrifte ausgeschloffen, und mit dem ruthenischen und magnarischen Elemente des Kaschauer Diffriftes verbunden. Nach dieser fünffachen Bertheilung und mit fremden Elementen bewirften Berbindung der Romanen blieb ihnen wenigstens die hoffnung, daß fie in Siebenburgen, wo fie den Kern der Bevölkerung in fark überwiegender Mehrheit bil= den, wenigstens zu einem felbstftandigen Nationalforper verbunden werden; nun aber find alle Anzeichen da, daß wir auch in diesem Kronlande noch mehrfach vertheilt werden, und zwar so, daß wir überall zur Berftarfung anderer Nationen, fogar jener,

die die Waffen gegen den Thron Eurer Majestät geführt haben, und zur Schwächung unserer eigenen dienen sollen. Dies ist aber wahrlich nicht nur den in zahlreichen kaiserlichen Manisesten ausgesprochenen Grundsätzen, sondern der Reichsverfassung selbst zuwider.

Guere Majestat! Bir vernehmen aus sichern Quellen, daß nach mehreren vorläufigen Versuchen das im §. 74 der Reichsverfaffung verheißene Landesstatut für Siebenburgen auf's Papier zu bringen, nun diefes Kronland in zwei fehr ungleiche Landes= curien getheilt, wovon die eine für das neu creirte sogenannte Sachsenland, die andere für den übrigen Theil Siebenburgens geschaffen, und daß in dieser letteren die Bertretung durch 72 Deputirte, wovon 20 der Söchstbesteuerten, 16 der ftadtischen und 36 der Landgemeinden festgesett werden foll. Wir erlauben uns über diefen Entwurf unfer Bedenken tiefunterthänigst vor Guerer Majestät auszusprechen. Die Eintheilung des Kronlandes Siebenburgen in mehrevei (zwei, drei, fünf ec.) Landescurien ohne Land= tag, ift erstens den §§. 70 und 74 der Reichsverfaffung zuwider, zweitens ift sie für die romanische Nation viel nachtheiliger als für jede andere Nation, ja wir getrauen uns ehrfurchtsvoll vorzubringen, daß fie zur Fortsetzung der Belotenstellnng der romanischen Nation, wenn nicht zur ganzlichen Bernichtung derfelben führen murde. Wir feben in diesem ganzen Entwurfe nur die Wiederherstellung der Privilegien der übrigen drei Nationen (Magyaren, Szetler und Sachsen) gegen die romanische, unter einer neuen Form, und zwar aus dem Grunde, weil in dem Theile des Landes, welches nun Sachsenland genannt werden foll, die Romanen, welche den größten Theil der Bevölkerung desfelben ausmachen, nothwendigerweise den Sachsen untergeordnet werden, denn nach dem Grundsate quidquid est in territorio est et de territorio (hic saxonico) wird auf diesem Territorium nur die fachfische Nation als Nation gelten, die romanische aber wird auf einem fremden Boden und in einem fremden Lande als Ration gar nicht existiren fonnen, folglich wird in der Curie des Sachfenlandes

auch nur die sachfische Nation im Pringipe vertreten, und die romanische in der That ganz ausgeschloffen sein, wie sie auch bis jest gegen alle Menschenrechte ausgeschloffen war; in dem andern Theile des Landes aber, wo die Romanen mit den Magharen wohnen, und welcher in der fiebenbürgisch = magnarischen Constitu= tion ungarische Comitate und Szeklerstühle beißen, - welche Conftitution durch die Reichsverfassung vom 4. März 1849 weder aufgehoben, noch reformirt worden ift, obwohl dieses hätte geschehen können und follen, da die Reichsverfassung gerade zu jener Zeit publicirt wurde, als die magnarische Nation sammt und sonder unter den Waffen gegen den Thron Euerer Majestät stand, die romanische Nation aber gerade damals ihr Blut für den Thron Euerer Majestät zu vergießen fortfuhr, - hat bis jest nur die fzekler-magnarische Nation als Nation gegolten, und auch fortan zu gelten bestimmt zu sein scheint, da der romanischen nirgends Erwähnung gethan wird, folglich wird in der Curie dieses andern Theiles Siebenburgens auch nur die magnarische Nation im Brinzive vertreten, und die romanische in der That ausgeschlossen sein, und zwar um fo mehr, als in diefer die Bertretung fo bebestimmt wird, daß die Sochstbesteuerten 20, die städtischen 16, und die Landgemeinden 36 Bertreter haben follen, welche größ= tentheils Magnaren sein werden, weil die Bochstbesteuerten des Landes alle Magyaren und zwar magyarische Edelleute find, welche als unbeschränkte Grundherren Zeit und Macht gehabt haben, fich fo viel Grund und Boden zuzueignen, als fie gewollt haben, und weil die Städte auf diesem Boden ebenfalls von Magnaren, die bis jest die Herrscher des Landes ma= ren, bewohnt werden, welche ohne Zweifel auch nur magnarische Bertreter zur Landescurie schicken werden, und endlich weil unter den übrigen Vertretern der Landgemeinden, wenn nicht die Salfte, doch wenigstens ein Drittheil Szefler = Magyaren sein werden, und so wird die romanische Nation, welche mehr als zwei Dritt= theile der Gefammtbevölkerung Siebenbürgens ausmacht und ihrer numerischen Bahl nach die meiften Laften des Landes trägt, nirg end & vertreten fein und nirgends zu einer politischen Geltung gelangen können.

In der That, die romanische Nation hot nie einen Grund gehabt, mehr beforgt zu sein als jest, wo sie sieht, daß überall Die Dinge fich fo entwickeln, daß fie trot ihrer Mehrheit, trot ihrer beftandigen Treue, trop ihrer Aufopferung für die Erhaltung des Thrones und die Integrität der Monarchie, nirgends ju einer politischen Bedeutung, nirgends zu einer nationellen Geltung gelangen foll. Diefe gegrundete Besorgniß ift fur fie um fo drudender, ale fie bedenft, daß nach der Gestaltung der Dinge fle fich auch keine Soffnung für eine beffere Bukunft machen kann, denn nach §. 81 der Reichsverfaffung werden Abanderungen der Landesverfassung in dem Landtage, welcher zuerst wird einberufen werden, im gewöhnlichen Bege der Gesetzgebung beantragt werden, in dem folgenden Landtage aber wird zu einem Befchluffe über folche Abanderungen die Gegenwart von mindeftens drei Biertheisen aller Abgeordneten und soie Qustimmung von minde= ftens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich fein, - und nach §. 68 der Reichsverfaffung die Gefetgebung Siebenburgens über das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Berichtsverfaffung und das Gerichtsverfahren in den Wirkungsfreis des Landtages Siebenburgens gehört, deffen Birtfamkeit gerade durch denfelben §. der Reichsverfaffung aufrecht erhalten wird. Der Landtag aber, oder nach dem Entwurfe, die Landescurien werden gerade fo zusammengesett, daß die romanische Nation, - welche, obwohl die zahlreichste, überall in einer absoluten Minorität sein wird und fein muß, - auf feine Landesangelegenheit im Allgemeinen und folglich auf feine der hier berührten haben fann; fie wird alfo feine für fich gunftige Abanderung der Landesverfaffung, fein für fich gunftiges burgerliches oder Strafgefet, teine gunftige Berichtsverfaffung und fein gunftiges Gerichtsverfahren durchfeten können. Denn in der That bei dieser Eintheilung in Landescurien mit einer so gearteten Bertretung wird nur die fachfische und ma aparische Ration vertreten, und folglich werden nur diefe Rationen

gleiche politische Rechte in Siebenburgen haben; diese zwei Na= tionen werden so, wie bis jest, auch von nun an in ihren geset= gebenden Versammlungen Gesetze über die Einfunfte des Landes bringen, welche fie nach ihrem Belieben nur zu ihrem Bortheile und zur Beforderung ihrer eigenen Cultur, mit der Beeintrachti= auna, Burudfetung und Unterdrudung der Romanen, wie dies feit jeher geschah, verwenden werden; sie werden die öffentlichen Laften auf die Schultern der Romanen nach dem Jahrhunderte langen Gebrauche malgen, fie werden beliebige 3mede gur Erpropriation der Romanen, ihrer Kirchen, ihrer Gemeinden nach §. 37 der Landesverfassungen ausdenken und ausfinden, und so werden fie verschiedene andere Verfügungen blos zu ihrem Vortheile treffen, wie sie es immer gethan, indem sie magnarische und fächsische Statuten und andere Gesetze entwarfen und den Raisern, den Rönigen und den Fürften zur Beftätigung vorlegten, welche fie dann mit ihren Unterschriften und feierlichem Gide befräftigten und so den Magnaren und Sachsen das Recht einräumten, die Rechte der romanischen Nation zu ihrem eigenen Vortheile und zur Untergrabung der Romanen zu monopolisiren.

Auch von dem sogenannten Central-Ausschusse, welcher vielleicht auch in Siebenbürgen nach dem Beispiele Galiziens errichtet werden soll, kann die romanische Nation keinen Trost erwarten, denn die Mitglieder dieses werden ohne Zweisel von den bezüglichen Eurien wie in Galizien gewählt, folglich wird die sächsische Nation als die Alleinherrscherin in ihrer Curie und die
magyarische als diesenige, welche die absolute Majorität in der
andern bildet, nur aus ihrem Schoße Mitglieder zu dem Central-Ausschuße wählen, und so wird die nirgends gehörig vertretene romanische Nation nirgends einen Einsluß haben, sie wird
sich nirgends vertheidigen können, sondern sie wird überall von sächsischen und magyarischen Eurien, sächsischen und magyarischen Verwaltungsorganen von oben bis unten gedrückt und beherrscht
werden.

Bir wagen daber uns fußfällig dem Throne Guer Majeftat

ju nähern und gegen alle diefe Entwürfe, insbesondere aber gegen die Berstückelung des Landes, gegen die Creirung eines Sachsenlandes in dem Kronlande Siebenburgen, gegen die verfaffungswidrigen Landescurien (zwei, drei, fünf 2c.), gegen die un= natürlichen Berhältniffe der Bertretung und hauptfächlich gegen die Unterdrückung des Landtages, feierlichst Bermahrung einzule= gen, dagegen Guere Majeftat tiefunterthänigst zu bitteu: Allerhöchst dieselben geruhen für das Kronland Siebenbürgen eine auf den Grundfat der Gleichberechtigung aller das Land bewohnenden Boltoftamme bafirte Landesverfaffung allergnadigft zu verleiben, vermöge welcher das Kronland im Sinne der §§. 70 und 74 der Reichsverfassung Ginen Landtag mit verhältnigmäßiger Bertretung der verschiedenen Interessen erhalten möchte, bei welcher nicht außer Ucht zu laffen ift, daß die Bochitbesteuerten in diefem Lande fehr gering an der Bahl, die ftadtischen Gemeinden wenige und ihre Industrie eine unbedeutende ift, dagegen die Landge= meinden fo zahlreich find, daß ibre Einwohner, wenn nicht mehr, doch fünfzigmal jene der Städte übersteigen, und daß folglich die Bertretung der Landgemeinden wenigstens zweimal ftarker fein mußte, als jene der ftädtischen und der Bochftbefteuerten gufam= mengenommen. Ferner mare es fur Siebenburgen, mo die Rationalitäten fo fchroff einander gegenüber stehen, zweckmäßig und wünschenswerth, die Landesangelegenheiten ganzlich von den Nationalangelegenheiten (zu welchen unserer Meinung nach das Bil= dungs- und Erziehungswesen gehören) abzusondern, und wie den verfcbiedenen Confessionen zur Behandlung ihrer Kirchenangelegenheiten, Rirchenverfassungen und Kirchenversommlungen gestattet werden, so möchten den Nationen zur Behandlung ihrer Nationalangelegenheiten, Nationalverfassungen und Nationalcongresse gewährt werden, denn blos auf diese Art wird der §. 5 der Reichsverfassung, wodurch den Volksstämmen die Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache zugesichert wird, seine Wirklichkeit erlangen können. Uebrigens, was die politische Administration und das Gemeindemesen anbelangt, beliebe die Regierung Guerer Majestät eine auf die natürliche

Lage des Landes und auf die Erleichterung der Communifation gegründete Eintheilung zu treffen, und das von Euerer Majestät am 17. März 1849 bestätigte provisorische Gemeindegeses ohne alle Abanderung in Siebenburgen einzuführen.

Wien, am 30. Dezember 1848.

Guerer Majestät

allergetreueste Unterthanen.

Andreas Schaguna m. p., Bischof. Alexander Sterca-Sulutiu m. p., Bischof. Timotheus Civariu m. p., Domherr. Basilius Ciupe m. p., Deputirter. A. Treb. Lauriani m. p., Deputirter. Avram Jancu m. p., Deputirter. Simeon Barnutiu m. p., Deputirter.

BCU Cluj / Central University Library Cluj

Beschwerde, betreffend die für die romanische Nation nachtheilige Gerichtsorganisation.

Cuere Majestät!

Tief durchdrungen von der Wahrheit des Wahlspruches Seiner Majestät weiland Kaifer Franz I. glorreichen Uhnherrn Guerer faiserlichen Majestät: Justitia Regnorum fundamentum, welcher durch die von Euerer Majestät feierlichst verkundete Gleich= berechtigung bestätiget murbe, und welcher, unserer Ueberzeugung nach, als eine ewige Bahrheit, fo lange Staaten bestehen, fo lange Menschen in Gesellschaft leben werden, der Grundpfeiler jener und die Grundbedingung diefer fein wird, treten wir ehr= furchtsvoll vor die Stufen des Thrones Euerer Majestät mit einer allerunterthänigsten, gerade diesen Bunft betreffenden Beschwerde um allergnädigste Abhilfe fußfällig bittend. wir Romanen so unglücklich gewesen sind, daß unsere so febnliche Bitte, zu Ginem Nationalförver vereint zu werden, unbeachtet blieb, und wir durch die Reichsverfassung in mehrere Kronländer vertheilt wurden, stellte uns die Regierung Euerer Majestät (420 G. 1849) die Hoffnung in Aussicht, daß wir in judicieller Hinsicht vereint werden dürften, und machte uns die einheitliche Berichtsorganisa= tion zur Aufgabe, worüber wir auch unser Gutachten der an uns gestellten Aufforderung gemäß gaben. Dagegen erschienen am 4. Juli 1. 3. die Grundzüge der Justizorganisation in Siebenbürgen mit dem Bortrage des Juftizministeriums vom 20. Juni,

worin die romanische Nation vollständig ignorirt und gang nach der alten Art und Beife, blog der Ungarn, Szefler und Sachsen erwähnt wird, und das bisher unbefannte Sachsenland zu wie= derholten Malen vorkommt. Ja, es heißt in diesem, der Gerechtigfeit zum Trote, "die fachfische Ration, ihre besondere freie Berfaffung ftets vertheidigend, von der Regierung geschütt, erfreute fich des Fortbestandes ihrer Nationalversammlungen bis zum beutigen Tage, sie erfreute sich der Gerechtsame der eigenen inneren Gefetgebung unter unmittelbarer Buftimmung des Landesfürsten." Guere Majestat! Es ift mahrlich nicht Schuld der Romanen, daß fie von der vormärzlichen Regierung nicht gleich den Sachsen geschützt wurden, darum glauben fie aber doch nicht das Recht verloren zu haben, von der gegenwärtigen geschützt zu werden. Es scheint zwar, daß der belobte Bortrag an fie dachte, wenn es beifit, ..daß der arökere Theil der fiebenbürgischen Bevölkerung die Bethei= ligung mit der öfterreichischen allgemeinen bürgerlichen und Straf. gesetzgebung febilichti wünscht, en und ieiniger Zeilen weiter unten von ,,einer fruber rechtlofen Rlaffe einer gablreichen Bevolferung" ipricht, und wenn er die Nothwendigfeit der Oberlandesgerichtsfenate aus der Anstellung einiger Romanen (die hier in der Rategorie der aus Galizien nach Siebenburgen berufenen Beamten erscheinen) deducirt. Wir fonnen uns aber nicht erflären, warum man fo fehr vermieden hat, die romanische Nation bei ihrem Namen zu nennen. Enere Majeftat! Es fcmerzt uns un= endlich, daß wir durch unsere großen Opfer es nicht so weit ha= ben bringen fonnen, um von der Regierung Guerer Majeftat, geschweige denn, als Nation behandelt, aber nicht einmal als Na= tion genannt zu werden.

Es erschien am 7. August 1. J. die Organisation des obersten Gerichtshofes; da wurde ein Senat für die Magharen aus Ungarn, einer für die Magharen aus Siebenbürgen und einer für die sam 200,000 Sachsen geschaffen, in Betreff der vierthalb Millionen Romanen heißt es: "Zede weitere Bildung von Senaten nach Nationalitäten würde nicht nur den Zweck des obersten Ge-

richtshofes, der Herstellung eines einheitlichen Rechtes anzubahnen, vereiteln, sondern auch dem Staatsschaße beinahe unerschwingliche Lasten auferlegen, und in der vollen Konsequenz und unter gleicher Berücksichtigung aller Stämme, gar nicht durchgessührt werden können." Der Vorwand, daß die Senate nach Legislationen, nicht nach Nationalitäten gebildet werden, ist aber bezüglich auf uns nicht stichhältig, denn einerseits haben wir Nomanen die römische Legislation, welche in Civilangelegenheiten blos durch die eigenmächtigen Verfügungen der Magyaren in den Hintergrund verdrängt wurde, in Kirchenangelegenheiten aber vielsach mit unserem Kirchenrechte und unsern Kircheninstitutionen verslochten bis auf den heutigen Tag besteht, andererseits haben wir uns für die einheitliche österreichische Legislation erklärt, und man unterwirft uns dennoch den, ohne Beirath der Romanen zu Stande gesommenen, Legislationen unserer Unterdrücker.

Es erschien später die Justizorganisation für Galizien und die Bukowina, wodurch letztere obwohl sie ein eigenes Kronland bildet, dem galizischen Oberlandesgerichtssenate von Stanislau untergeordnet, weil sie für zu klein befunden wurde, um einen besonderen Senat für sie zu creiren, wogegen aber die weniger als 200,000 Seelen (also unter der Häste der Bukowinaer) zählensden Siebenbürger Sachsen zahlreich genug waren, um für sie in demselben Kronlande Siebenbürgen einen besondern Scnat errichsten zu müssen.

Als stets getreue Unterthanen Enerer Majestät wagen wir in allerunterthänigster Demuth unseren Herzensschmerz darüber auszudrücken, daß wir bei der Neugestaltung Desterreichs unge-achtet unserer unzähligen Bitten, nicht den allgemeinen Staatsgesehen, den Gesehen unseres Monarchen, sondern fremden, von der Barbarei des Mittelalters diftirten, gerade zu unserer De-müthigung, unserer Schmach und ewiger Knechtung abzielenden magyarischen Gesehen und sächsischen Statuten untergeordnet werden, daß man uns fremden ausländischen Senaten unterwirft, daß hier in Wien beim obersten Gerichtshofe magyarische und sächsische

Senate creirt werden, von welchen wir dann nach den vormärzlichen magyarischen und sächsischen, und nicht nach den allgemeinen Gesegen Desterreichs, für welches wir Gut und Blut so bereitwillig aufgeopfert haben, gerichtet werden.

Ferner halt man uns insgesammt nicht für reif genug, um die Wohlthaten des Institutes der Schwurgerichte genießen zu können.

Euere Majestät! Wir wagen hier allerunterthänigst zu bemerken, daß die romanische Nation, ihre Führer und ihre Männer, durch ihre solide und patriotische Haltung auf der Blasen-dorfer Nationalversammlung im Jahre 1848, dann dadurch, daß sie mitten in den politischen versührerischen Stürmen jenes Jahres das Interesse des Thrones wohl verstanden, für dieses mit Hab und Gut standhaft eingestanden, und auch nach der Bezwingung des Aufruhres — ungeachtet die im Verlause des Bürgerstrieges durch die Gräuelthaten der Nebellen in einem hohen Grade erweckten Leidenschaften nocht nicht igedämpstrikaren — sich keinen Exces, keine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu Schulden haben kommen lassen, Reise genug bewiesen haben, um der Wohlthaten der verfassungsmäßigen Institutionen theilhaft zu werden.

Euere Majestät! Wir sehen uns durch diese Versügungen und durch ihre leicht einzusehenden Folgen genöthigt, zu dem Throne Euerer Majestät unsere Zussucht zu nehmen und tiesuntersthänigst zu bitten: Allerhöchstdieselben geruhen der romanischen Nation Gerechtigkeit widersahren zu lassen: 1) durch die gänzliche Aushebung der magyarischen und sächsischen Gesetze und die Einsührung der allgemeinen österreichischen Gesetzebung in allen ihren Zweigen bei den Nomanen; 2) durch eine solche Organisstrung der Gerichte, daß alle Nomanen der Monarchie darin ihre Vereinigung sinden, von den einsachsten Bezirtsgerichten bis zu dem obersten Gerichts= und Kassationshose in Wien, bei welchem ein romanischer Senat allergnädigst gebildet werden möge. Wir sind überzeugt, daß hiedurch weder dem Staate unerschwingliche

Lasten auferlegt, noch etwas Unausführbares versucht wird, denn zur Erhaltung des oberften Berichtshofes, fei er im Senate nach Nationalitäten getheilt oder nicht, werden doch alle Nationen, und zwar sowohl folde, welche besondere Senate haben, als solche, welche keine haben, kontribuiren muffen; und wenn die wenigen Sachsen genug kontribuiren, um einen besonderen Senat erhalten zu können, fo werden die vierthalb Millionen Romanen gewiß auch so viel kontribuiren, um einen romanischen Senat erhalten gu fonnen. Dann find wir überzeugt, daß dasjenige, mas in Betreff einer Nation ausführbar ift, in Betreff aller Nationen ausführbar fei, fonst kommt man zu dem Schluffe, daß die abfolute Forderung der Vernunft: Fiat justitia, eine Unmöglichkeit sei. Wir hegen den festesten Glauben, daß gerade die Organistrung des oberften Gerichtshofes nach Natianalsenaten die ersten und dringenoften Buniche der verschiedenen Nationen befriedigen, und dadurch die Gleichberechtigung aller Nationalitäten der Berwirklichung naber geruct werden wird versity Library Cluj

Mit unverbrüchlicher Treue verharren wir Euerer Majestät

allergetreueste Unterthanen.

Wien, am 31. Dezember 1850.

(Folgen die Unterschriften.)

Bitte um Unterstützung ber verunglückten Romanen und um ein Darleben aus bem Staatsschatze.

Euere Majestat!

Seit Sahrhunderten durch das Fendalspftem unterdrückt und durch den Despotismus der übrigen Nationen von allen buraerlichen und politischen Rechten ausgeschloffen, gerieth die romanische Nation in die außerste Armuth, und feufzte in der drutfendsten Knechtschaft, und bei all' dem ertrug fie die Burde des unverdienten Druckes geduldig, verblieb ihrem Monarden ftets treu, bewaffnete sich in den jungst verfloffenen Sahren frei= willig gegen die Feinde des Thrones, und bestand mit heldenmuthiger Tapferkeit den verhängnigvollen Rampf für die Erhaltung der Monarchie, verlor aber in dem verheerenden Kriege außer vielen ihrer besten Männer auch das wenige Vermögen, welches fie fich im Laufe der Zeit mit taufend hinderniffen fampfeud er= worben hatte; und dennoch ließ fie den Muth nicht finken, in der zuverfichtlichen Soffnung, Seine Majestät der allgütige Raifer werde ihre Verdienste anerkennen, und den Nothleidenden aus ihrem Schoofe hilfreiche Sand allergnädigft biethen. Bu ihrem Bedauern aber muß jett die Nation die Erfahrung machen, daß, obschon der Krieg seit mehr als einem Jahre beendigt worden ftatt der erwarteten Silfe und Unterftützung diejenigen, welche in dem Rampfe Sab und But, Bater, Bruder, Batte und Sohn verloren haben, in dem schweren Winter 1849 und 1850 dem Tode vor Hunger und Ralte preisgegeben, daß jest die romanischen Geiftlichen. welche vom Staate feine Beneficien genießen, allen Staatblaften,

fogar der Kopfsteuer unterworfen, und daß, nachdem die Rebellen in den Jahren 1848 und 1849 durch ihre Erpressungen, Plünderungen und Verwüstungen das getreue romanische Volk an den Bettelstab gebracht haben, nun die Steuern von demselben eben für diese Jahre 1848 und 1849 schonungslos erhoben werden.

Euere Majestät! Bir fühlen uns verpflichtet, diese traurige Lage der romanischen Nation zur allerhöchsten Kenntniß Euerer Majeftat zu bringen, und damit die fußfällige Bitte zu vereinigen, Allerhöchst dieselsten geruhen unsere vielgeprüfte und verarmte Nation der väterlichen Fürsorge Euerer Majestät theilhaft zu ma= chen und ihr die Kontribution für die Revolutionsjahre 1848 und 1849 Allergnädigst nachzusehen, denn es ift herzzerreißend, wenn man fieht, wie von den Steuerbehörden Familienväter exequirt werden, dereu Saus niedergebrannt, das Bermogen geplundert, und das Bieh weggetrieben worden ift, und welche nun mit der äußersten Noth fämpfend, faum ihr und der ihrigen Leben muhfelig zu friften vermögen m Ferner gernhen Guere Majeftat die romanischen Geiftlichen so lange, bis für ihren Unterhalt vom Staate nicht geforgt fein wird, von den Staatslaften und insbesondere von der Ropfsteuer, zu befreien; dann dem romanischen Bolte eine feinen Berluften und feinen Leiden entsprechende Un= terstützung zu gewähren, und zur Emporhebung seines materiellen Boblstandes ein angemessenes Darleben aus dem Staatsschake gegen Bürgschaft huldreichst zu bewilligen. Die Ginwendung, die vielleicht hier gemacht werden durfte, daß die romanische Nation mit einem solchen Darleben nicht betheilt werden könnte, weil sie, als noch nicht constituirt - feine Nationalbehörde besitzt, welche das Darleben garantiren foll, ift hier um fo weniger haltbar, als der Constituirung der romanischen Nation und der Errichtung einer Nationalbehörde, welche die Ruckzahlung des Darlebens verburgen murde, nichts im Bege fteht.

Wien, am 31. Dezember 1850.

Guerer Majestät

allergetreueste Unterthanen. (Folgen die Unterschriften.)

Bitte um eine einheitliche Schulorganisation und Verwaltung für alle Nomanen der öfterreichischen Monarchie und um die Errichtung einer romanischen Universität.

Enere Majestät!

Als ein Volksstamm, welcher das Unglud hatte, Jahrhunderte unter dem Drucke der Zwangsherrschaft anderer Stämme zu seufzen, blieb die romanische Nation in der Cultur weit zurück. Lange schon war diese Nation zum Selbstbewußtsein gekommen, und seit vielen Jahren sehnte fie fich nach Bildung und Bervoll= kommnung der ihr von der Natur gegebenen Fähigkeiten; aber bis zu der von Ferdinand dem Gutigen ausgesprochenen und von Euerer Majestät verburgten Gleichberechtigung konnte sie kaum magen, ihre Stimme boren zu laffen, um so weniger mar es ihr möglich, die gewaltigen ihr von allen Seiten aufgelegten Ketten der Sflaverei und der dadurch bedingten Armuth und Unwissen= beit zu brechen. Run geht auch ihr eine bessere Sonne auf wir durfen uns jest eine beffere hoffnung machen. - Wir haben die allgemeinen Grundzüge der Schulorganisation gelesen, wir find mit denfelben vollfommen zufrieden, und munichen nur, daß fie auf die romanische Nation auch angewendet werden. — Nur Eines erlauben mir uns zu bemerken: Obwohl wir bis jest in jeder Sinsicht fark unterdrückt waren, und unsere Nation sich im Ganzen nicht zu einer höheren Stufe von Bildung emporheben fonnte; so entwickelte fich doch unsere Sprache in der Rirche, im Saufe und im Volksleben, - als unfere Kirchen-, Saus- und Berkehrsprache, und einzelnen Individuen gelang es sogar, fich zu höherer Cultur und wiffenschaftlicher Bildung in den verschie denen Kächern emporzuschwingen. Es wurde fich also bei uns

nicht so sehr um die Einführung der Cultur, als um die Verallgemeinerung derselben handeln, und wir dürsen hoffen, mit Hilfe unserer schon entwickelten, dabei aber leichten und wohlstingenden Sprache, und mit Hilfe jener Männer, welche wir schon besitzen, diese Verallgemeinerung mit wenigen Unkosten erzielen zu können. Wir hegen demnach die sicherste Ueberzengung, daß bei uns alle Lehrgegenstände, von den Ansangsgründen in den Volkssichulen bis zu den höchsten Wissenschaften in den höhern Lehranstalten, von romanischen Prosessoren in der romanischen Sprache vorgetragen werden könnten. Die Bersuche, welche bis jetzt sowohl in den stammverwandten Donaufürstenthümern, als auch in Siebenbürgen gemacht worden sind, verwandeln diese unsere Ueberzeugung in eine apodiktische Gewisheit.

Wir halten es für überflüssig zu bemerken, daß die Wissenschaften mit leichterer Mühe, in fürzerer Zeit und mit größerer Gründlichkeit in der Muttersprache als in jeder anderen gelernt werden können und daß die wahre Verbreitung der Cultur, die wahre Civilisation nur mittelst der Neutersprache eines Volkes erlangt werden kann, — das Beispiel der deutschen Nation macht hierüber jeden Beweis überflüssig, denn diese Nation kann sich blos seit der Zeit eine civilistrte nennen, seit dem sie die Wissenschaften in der deutschen Sprache behandelt.

Wir bitten daher um die Errichtung durchgängiger Nationalschulen, in welchen die romanische Sprache die Sprache des Bortrages sein soll, und zwar sowohl in den niedrigeren als höheren Anstalten, — Elementarschulen, Symnasien, Akademien und Universität. — Um aber die Berbreitung der Cultur allseitig befördern zu können und mit ihr die Erlangung der Civilisation zu erleichtern, bitten wir um eine einheitliche Schulorganisation und Berwaltung für alle Nomanen der österreichischen Monarchie, und um eine romanische Universität, in welcher alle Wissenschaften in der romanischen Sprache und von romanischen Prosessoren vorgetragen werden sollen, denn nur diese kennen den Genius der Nation und ihre Empfänglichkeit, den Genius der Sprache und ihre

Eigenthümlichkeiten, und nur diese sind im Stande, die Cultur unter die Romanen mit Erfolg zu verbreiten und so die allgemein gewünschte Civilisation zu erzielen. Wenn die Errichtung dieser höheren Anstalt längere Zeit und größere Unkosten verlangen sollte, so bitten wir um die vorläusige Eröffnung einer romanischen philosophisch-juridischen Fakutät noch in diesem Schuljahre, und zwar an einem Orte, nach welchem sich leichter die romanische Jugend aus allen von der romanischen Nation bewohnten Theilen der Monarchie begeben, und wo sie seichter subsistiren könnte, welscher Ort unserer Ansicht nach Alausenburg sein würde.

Mit der Errichtung der deutschen (eigentlich fachfischen) Uni= versität, welche zu hermannstadt, nach der Gröffnung des herrn Unterrichtsministers, als eine gemeinschaftliche höhere Anstalt für die verschiedenen Bolksftamme Siebenburgens projektirt worden ift, find wir nicht im Geringsten einverstanden, und falls fie ererrichtet werden foll, feben wir uns, geftutt auf den &. 5 der Reichsverfaffung, genöthigt, dagegen, als gegen eine Unftalt der Unterordnung der Romanen und der Ueberordnung der Sachsen, als ein hemmniß der Entwickelung der romanischen Nationalität, und als einen zu gefährlichen Versuch der Entnationalistrung des romanischen Elementes, Berwahrung einzulegen. Die Gleichbe= rechtigung aller Nationalitäten ist durch die Reichsverfassung anerfannt, das allen Volksftammen vorgestedte Biel der Erziehung derselben zu nationaler Freiheit ift nun zugleich als einer der nothwendigsten Zwede des Staates eben nach derfelben Reichsverfaffung zu betrachten. Folglich muffen den verschiedenen Ra= tionalitäten auch die geeigneteften Mittel zu ihrer Entwickelung und zur Erlangung Diefes höchsten Zwedes des konstitutionellen gleichberechtigten Staates nach §. 3 und 4 der Grundrechte aeboten werden. Mit unerschütterlicher Treue verharren wir.

Wien, am 16. Januar 1851.

Euerer Majestät

allergetreueste Unterthanen. (Folgen die Unterschriften.)

In halt.

Allgemeine Betition	3
Denkschrift an das Ministerium	8
Beschwerde nach der Erscheinung der Reichsverfassung	16
Aufklärung an das f. f. Gesammtminifterium	20
Berwahrung gegen die Grenzbeftimmung der ferbischen Boiwodschaft	22
Borstellung der Bertrauensmänner der romanischen Nation	24
Biederholung den Bitte ber/ tomanischen Ration Library Cluj	28
Eröffnung des Ministeriums	37
Reflexionen über die Ministerialeröffnung	40
Gefuch an das Cultusministerium in Schulangelegenheiten	46
Gesuch betreffend die Biederbesetzung der Berschetzer Diöcese	5 0
Gesuch um Absonderung der romanischen hierarchie von der ferbischen,	
und um Abhaltung einer romanischen Generalspnode	53
huldigung und Bitte ber Romanen aus der Arader Diöcefe	5 8
Beschwerde der Banater Romanen	61
Petition der Romanen aus der Großwardeiner Diöcese	63
Vorstellung über die gegenwärtige Lage der romanischen Ration an das	
Gesammtministerium	73
Protest gegen die von der fächsischen Nations-Universität in der Territo-	
rialfrage gefaßten Beschlüsse	84
Biederholung der allgemeinen Petition und Dringlichkeitsbitte um Er=	
digung derfelben	87
Gesuch in Betreff der Sendung eines Ministerialkommisfärs in Schulan-	
gelegenheiten nach Siebenbürgen	93
Gesuch um Stipendien für die studirende Jugend	95
Gefuch um die Berufung einer vollständigen Synode zur Bahl des Bi-	
schofs der griechisch = unirten fiebenbürgischen Diöcefe	98

Protest gegen die Einmischung des Primas von Ungarn in die Angele=	
genheiten der romanischen Kirche	103
Gesuch an den Herrn Minister des Cultus und Unterrichts um die Er-	
richtung einer philosophisch-juridischen Fakultät für die Romanen	108
Beschwerde betreffend die projektirte Bertheilung und Unterordnung der	
romanischen Nation	111
Beschwerde betreffend die für die romanische Ration nachtheilige Gerichts=	
organisation	119
Bitte um Unterstützung der verunglückten Romanen und um ein Darleben	
aus dem Staatsschate	124
Bitte um eine einheitliche Schulorganisation und Verwaltung für alle Ro-	
manen der öfterreichischen Monarchie und um die Errichtung einer	
	126

BCU Cluj / Central University Library Cluj

